

Bericht^{*}

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27453, 19/28407, 19/28605 Nr. 1.16 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27819 –**

Für eine koordinierte Energiewende – Wasserstoff ganzheitlich denken

^{*} Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30899 gesondert verteilt.

Bericht des Abgeordneten Timon Gremmels

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27453** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/28407** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 16. April 2021 mit Drucksache 19/28605 Nr. 1.16 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/27819** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Artikel 1 ändert das EnWG.

Zur ergänzenden Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Vorschriften des EnWG angepasst. Der Definitionskatalog des EnWG wird ergänzt. Regelungen des Entflechtungsrechts werden punktuell, insbesondere auch in Bezugnahmen, an neue Vorgaben angepasst. Bestimmte Ausnahmeregelungen von der Entflechtung des Netzbetriebs, die Artikel 33, 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 zu Ladepunkten für Elektromobile und im Bereich der Energiespeichereinrichtungen vorsehen, werden genutzt und in nationales Recht überführt. Regelungen zur marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Elektrizitätsverteilernetz werden ebenso neu eingefügt wie Planungs- und Berichtspflichten der Betreiber dieser Netze und deren Verpflichtung zum Aufbau einer Internetplattform. Die Transparenz der Grundlagen für die Netzentgeltregulierung wird durch eine Konzentration der hierauf gerichteten Vorschriften in Teil 3 des EnWG erhöht und auf eine auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angestoßene unmittelbare gesetzliche Grundlage gestellt.

Um dem regulatorischen Ungleichgewicht hinsichtlich der Finanzierung von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen entgegenzuwirken, sieht der Gesetzentwurf einen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen vor, der bei Vorliegen der durch das Gesetz geforderten Voraussetzungen eine von der Höhe der anfallenden Engpasserlöse unabhängige Refinanzierung ermöglicht. Hierzu wird in Teil 3 des EnWG der neue Abschnitt 3a eingefügt.

Eine Übergangsregelung zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG setzt den Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur. Die Vorgaben werden in einem eigenen Abschnitt 3b des Teils 3 des EnWG zusammengefasst und durch Übergangsvorschriften ergänzt.

Insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben zum Schutz und zur neuen Rolle von Verbraucherinnen und Verbrauchern werden die Regelungen zu den Endkundenmärkten in Teil 4 des EnWG ergänzt und teilweise neu gefasst.

Darüber hinaus werden Verweise und Verfahrensvorschriften insbesondere an neue Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Verordnung (EU) 2019/943 angepasst.

Der Gesetzentwurf enthält mit der vorliegenden Regelungsmaterie zwingend verbundene Folgeänderungen in einigen Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in zeitlicher Nähe dieses Gesetzgebungsvorhaben durch weitere Änderungen in den Rechtsverordnungen auf Grundlage des EnWG zu ergänzen, soweit diese nicht unmittelbar durch die vorliegenden Änderungen im EnWG veranlasst sind, aber insbesondere auch zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Ergänzung der mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren verbundenen Ziele erforderlich werden.

Artikel 2 enthält wenige ergänzende Änderungen des EnWG, die nach Artikel 15 Absatz 2 erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollen und insbesondere redaktionelle Folgeänderungen in schon beschlossenen Änderungen von Vorschriften enthalten, die erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten werden.

Artikel 3 enthält eine Folgeänderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, die sich aus der Aufnahme von leitungsgebundenem Wasserstoff in den Energiebegriff des EnWG ergibt.

Die Artikel 4 bis 8 enthalten Folgeänderungen in der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

Artikel 9 enthält eine punktuelle Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Artikel 10 enthält Folgeänderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Artikel 11 enthält punktuelle Folgeänderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Artikel 12 enthält eine Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Artikel 13 enthält Änderungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes.

Artikel 14 enthält wenige Änderungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus, die ebenfalls nach Artikel 15 erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollen.

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die den Antrag auf Drucksache 19/27819 stellende Fraktion der FDP vertritt die Auffassung, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft wiesen Wasserstoff eine große Bedeutung im zukünftigen Energiesystem zu. Die Vorteile im Vergleich zu fossilen Energieträgern und einer volatilen Stromerzeugung seien zahlreich: Speicherbarkeit, Transportfähigkeit, bedarfsgerechte Nutzung und unterschiedliche Herstellungsmethoden. Wasserstoff könne somit in allen Anwendungsfeldern als Bindeglied zwischen der heutigen und einer zukünftig klimaneutralen Gesellschaft dienen und vom Hochofen bis zum Heizkessel einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Aufbauend auf dieser und weiteren Feststellungen fordert die Fraktion die Bundesregierung auf,

- Wasserstoff in die allgemeine Definition von Gasen im Energiewirtschaftsrecht aufzunehmen;
- beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft eine strikte Trennung von Gas- und Wasserstoffinfrastruktur zu vermeiden;
- alle Betreiber von Wasserstoffnetzen einer Regulierung zu unterwerfen. Dabei sei zu prüfen, ob dies im Rahmen einer dynamischen bzw. lernenden Regulierung geschehen kann, die eine Übergangsregelung schafft und darauf folgende Anpassungen erlaubt;

- ein transparentes Konzept zur Finanzierung des Aufbaus von Wasserstoffleitungen vorzulegen;
- klare und einfache Regelungen zur Umwidmung bestehender Erdgasleitungen zu Wasserstoffleitungen einzuführen;
- eine langfristig integrierte Netzplanung aus Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen anzustreben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in seiner 101. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in seiner 89. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in seiner 96. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Drucksache 19/27453) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nr. 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang. Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/27819 in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben a und b

Zu der ersten öffentlichen Anhörung, die in der 113. Sitzung am 14. April 2021 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)1029 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Gerd Krieger, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA e. V.)

Ingbert Liebing, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Stefan Blache, E.DIS Netz GmbH (e.dis)

Prof. Dr. Gerald Linke, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein (DVGW)

Dr. Thomas Engelke, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Dr. Thomas Gößmann, Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V. (FNB Gas)

Robert Busch, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (BNE)

Carolin Dähling, Greenpeace Energy eG

Detlef Raphael, Deutscher Städtetag

Die Ergebnisse der ersten öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu der zweiten öffentlichen Anhörung, die in der 121. Sitzung am 7. Juni 2021 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)1103 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Carsten Rolle, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Sandra Rostek, Hauptstadtbüro Bioenergie

Dr. Hans-Jürgen Brick, Amprion GmbH, Vorsitzender der Geschäftsführung

Dr. Alexander Götz, Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Carsten Pfeiffer, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne)

Dipl.-Ing. Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung

Dr. Hans-Jörg Preisigke, Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Prof. Dr. Claudia Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Professorin für Energiewirtschaft und Energiepolitik an der Leuphana Universität

Kerstin Andreae, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Finn-Christopher Brüning, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Die Ergebnisse der zweiten öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a

Der folgende, von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)1110 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Ausschussdrucksache 19(9)1110

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

§ 3 Nr. 15d wird wie folgt gefasst:

„Energiespeicheranlage

im Elektrizitätsnetz eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung setzt die EU-Richtlinie 2019/944 nicht eins zu eins um. In der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie Art. 2 Nummer 59 heißt es: „Energiespeicherung“ im Elektrizitätsnetz ist die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung“. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert Energiespeicheranlagen dagegen weiterhin als Erzeuger und Verbraucher elektrischer Energie. Dagegen werden Speicher im Gesetzentwurf als Letztverbraucher definiert. Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich nicht nur dem Wortlaut nach, sondern auch in ihrem Sinngehalt fundamental von der Speicherdefinition in der EU-Binnenmarktrichtlinie. Speicher sollten konsequent von allen Letztverbraucherbelastungen befreit werden. Denn Speicher gewährleisten nicht nur die Flexibilität und die Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem, sondern tragen grundlegend zur Systemstabilität bei.

Der folgende, von der Fraktion der FDP eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)1111 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP, Ausschussdrucksache 19(9)1111

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag begrüßt, dass Wasserstoff beim Aufbau einer zukunftsgerichteten Energieversorgung eine zunehmend wichtigere Rolle zukommen wird. Dieses Signal ist nötig, um zügig eine weitere Alternative zum deutschen und europäischen Energiemix hinzuzufügen und damit die Energieversorgung zu diversifizieren und gleichzeitig die Pariser Klimaschutzziele zu erfüllen. Zusätzlich kann durch ein entschiedenes Vorgehen und wirkungsvolle Maßnahmen eine globale Strahlkraft entstehen, die nicht nur ökologisch, sondern ebenso wirtschaftlich geprägt ist. Um eine führende Rolle bei der Wasserstofftechnologie einzunehmen, wird es beim Markthochlauf damit

wichtig sein, einerseits große Mengen Wasserstoff zu erzeugen und andererseits eine Struktur von Verbrauchern aufzubauen.

Dieser Prozess sollte nicht unabhängig von der bestehenden Gasnetzinfrastruktur geschehen, sondern die Synergiepotenziale aller gasförmigen Energieträger heben. Ein weicher und koordinierter Übergang zu einer integrierten Gasnetzinfrastruktur bestehend aus Wasserstoff, Erdgas und künftig auch dekarbonisierten Gasen ist aus wirtschaftlicher und logistischer Sicht wünschenswert. Ein ganzheitlicher und technologieoffener Ansatz verhindert eine Fragmentierung des Gasnetzes und gibt einen Vorsprung beim Aufbau und der Nutzung neuer Technologien und Innovationen. Die Gasfernleitungsnetzbetreiber in Europa (https://www.entsog.eu/sites/default/files/2021-05/PR0241_210526_Press%20Release%20ENTSOG%20calls%20for%20integrated%20natural%20gas%20and%20hydrogen%20legislation.pdf) und in Deutschland (<https://www.fnb-gas.de/fnb-gas/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/uebergangsregulierung-fuer-wasserstoffnetz-greift-zu-kurz/>) sprechen sich geschlossen für eine gemeinsame Regulierung der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur aus, die durch die optionale Übergangsregulierung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht abgebildet werden kann. Eine freiwillige Regulierung ist kein konsistenter Regulierungsansatz und kann dazu führen, dass Großverbraucher aus dem bisherigen Finanzierungstopf des Gasnetzentgeltsystems fallen und die gleich hohen Entgelte damit auf weniger Verbraucher verteilt werden. Die übrigen Netzkunden müssten folglich höhere Netzentgelte zahlen; eine sichere Kalkulationsbasis wäre somit nicht mehr gegeben. Der Netzzugang sollte ebenfalls durch eine klare Regulierungs- und diskriminierungsfreiheit und einheitlich erfolgen. Eine individuelle Verhandlung des Netzzugangs und die drohende Herausbildung regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen würde somit entfallen.

Die Einführung einer Definition für Energiespeicheranlagen aufgrund von EU-Vorgaben setzt ein richtiges Signal. Für die Flexibilität im Energiebereich und zur Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem sind Speicher essentiell. Zur Schaffung geeigneter Investitionsrahmenbedingungen sollte die Formulierung der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie eins zu eins umgesetzt werden. Eine Energiespeicheranlage sollte als Anlage definiert werden, in welcher der Vorgang der Energiespeicherung stattfindet und nicht Erzeugung und Verbrauch von Energie. Das Belassen von Speichern als Letztverbraucher und die daraus resultierende Belastung sind nicht zukunftsgerichtet. Die Speicherinfrastruktur soll eine tragende Säule im künftigen Energiesystem sein. Deshalb sollten auch Multi-use-Konzepte zur effizienteren, netzdienlicheren und marktbasierten Nutzung der Speicherkapazitäten berücksichtigt werden.

Im Sinne einer voranschreitenden Kopplung der Sektoren im Energiebereich sind außerdem Aspekte aus angrenzenden Themenbereichen zu beachten. Die mit dem Kohleausstiegsgesetz eingeführte Südregion verhindert eine ganzheitliche und diskriminierungsfreie Energiewende. Die Maßnahme „Nutzen statt Abregeln“ zur effizienteren Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien ist positiv zu bewerten, behebt jedoch nicht das strukturelle Problem der Diskriminierung einzelner Regionen. Ausschreibungsvolumina für Windkraft und Photovoltaik anzuhäufen trägt aufgrund von regelmäßig unterzeichneten Ausschreibungen und der Technologiebezogenheit nicht zu einer innovativen und netzdienlichen Energiewende bei. Jegliche Ausschreibungsvolumina sollten direkt als Innovationsausschreibungen mit der Kopplung von Speichern erfolgen. Dies würde auch eine weitere Verschärfung der Vier- bzw. Sechs-Stunden-Regel zum Entfallen der Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen attraktiver für Anlagenbetreiber machen und negative Preise als sinnvolles Marktsignal für mehr Flexibilität etablieren.

Die Übertragungsnetzbetreiber im Strombereich sollen Ausnahmegenehmigungen zur Entwicklung, zur Verwaltung und zum Betrieb von Ladepunkten und Speichern bekommen. Das Entflechtungsprinzip darf auf keinen Fall aufgeweicht werden. Übertragungsnetzbetreiber, die den Bedarf von Speichern und Ladepunkten festlegen können und gleichzeitig die Ausschreibungen zum Bau und Betrieb durchführen, haben in diesen einen Informationsvorteil. In Verbindung mit den Ausnahmegenehmigungen kann die unabhängige Tätigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nicht mehr strikt getrennt werden. Der neu eingeführte Begriff des Marktversagens lässt ohne eine konkrete Definition oder eine Ausgestaltung der zugrundeliegenden Kriterien einen enormen Ermessensspielraum. Es ist damit nicht abschätzbar, wann die Situation eines Marktversagens eintreten kann. Dies führt zu fehlender Investitions- und Planungssicherheit. Weitere Konkretisierungen des Nachweises fehlenden Wettbewerbs zur Errichtung von Ladepunkten sind erforderlich. Eine Lösung zur Koordination und Flexibilisierung von Stromerzeugung und Verbrauch bei Ladepunkten und Speichern nach § 14a EnWG ist durch die Rücknahme des Entwurfs zum Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG) nicht absehbar. Die Digitalisierung des Energiesektors wird jedoch in Zukunft ein Grundpfeiler sein, um die größer werdende Komplexität bewältigen zu können. Die breite Einführung von intelligenten Messsystemen muss nach

Jahren der Vorbereitung zügig und vor allem rechtssicher erfolgen. Einen Bestandsschutz sollte es für bereits eingebaute, den Anforderungen entsprechende Messsysteme geben sowie eine einfache und nachträgliche Möglichkeit zur Aktualisierung bei Änderungen der Sicherheitsrichtlinien.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- 1. den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft ganzheitlich, technologieoffen und mit einer klaren Regulierung auszugestalten;*
- 2. die Definition von Energiespeichern nach der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und der folgerichtigen Befreiung von Letztverbraucherbelastungen 1:1 umzusetzen;*
- 3. im Sinne der Sektorkopplung begleitende Maßnahmen und Regelungen zu Ausschreibungen für Windkraft, Photovoltaik, Speicher, Ladepunkte und negative Strompreise netzdienlich und innovationsorientiert zu entwerfen;*
- 4. das Entflechtungsprinzip im Strombereich nicht zu verwässern und eine Definition für den Begriff des Marktversagens und konkrete Kriterien für den Eintritt dessen zu erarbeiten.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 sowie den Antrag auf Drucksache 19/27819 in seiner 123. Sitzung am 22. Juni 2021 und gemeinsam mit den folgenden Vorlagen abschließend beraten:

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Sofortmaßnahmengesetz – EEGSofMG2021)
Drucksache 19/29288
- Antrag der Abgeordneten Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gasnetzplanung an den Klimazielen ausrichten
Drucksache 19/29753
- Verordnung der Bundesregierung
Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
Drucksache 19/29793

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1121 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)1110 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27453 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1122 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)1111 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27453 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, mit dem einfachen Begriff EnWG-Novelle werde ein umfangreiches Artikelgesetz verbunden. In die abschließenden Beratungen seien noch viele neue Aspekte eingeflossen, so zum Thema Energiespeicher. Dies betreffe sowohl die Heimspeicher, als auch den Bereich der Netz-Booster. Diese sollten auch das Maximum dessen leisten, wozu sie in der Lage seien. Schließlich liege dies im Sinne der Stromverbraucher, die schließlich für die Kosten aufkommen müssten. Beim Wasserstoff sei es darauf angekommen,

die Themen Erzeugung und Verteilung zusammen zu denken. Deshalb begrüße sie ausdrücklich, dass die Wasserstoffnetzregulierung auf den Weg gebracht worden sei. Die Koalitionsfraktionen beobachteten genau die Entwicklungen in Brüssel. Es müsse zumindest zu einem späteren Zeitpunkt noch die Möglichkeit bestehen, Wasserstoff- und Erdgasnetze gemeinsam zu regulieren. Auch die Finanzierungsfrage habe den Koalitionsfraktionen am Herzen gelegen. Der Wasserstoffnetzhochlauf dürfe nicht nach Kassenlage erfolgen. Die Koalition habe ebenfalls darauf geachtet, dass „Nutzen statt Abregeln“ kein rein norddeutsches Thema bleibe. Strom, der produziert werden könne, müsse auch tatsächlich produziert werden, um fossile Energieträger zu verdrängen. Dieser Ansatz werde auf die Verteilnetzebene ausgedehnt. Sie bemerkte abschließend, dass die dynamischen Stromtarife spannend für die „Prosumer“-Welt seien. Der Kunde werde ein Gefühl dafür entwickeln, warum er intelligente Zähler brauche.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, das vorliegende Gesetzespaket sei komplex und detailreich. Auf der einen Seite werde europäisches Recht umgesetzt. Gleichzeitig würden die Weichen für Investitionen gestellt, die nur aus staatlichen Quellen stammen dürften. Private Investitionen seien für den Ausbau der erneuerbaren Energien mindestens genauso wichtig. Das diene dem Wirtschaftsstandort Deutschland und dem Hochlauf von reinen Wasserstoffnetzen. Die vorgelegte Regulatorik nutze den Investitionen und damit dem Ausbau von reinen Wasserstoffnetzen. Hierzu werde der Strom, der in Elektrolyseanlagen fließe und erneuerbar sei, von Umlagen und Abgaben befreit. Die Attraktivität von Wasserstoff werde steigen. Was den Strombezug aus dem Ausland und vor allen Dingen die Betriebsstunden für die Elektrolyseanlagen angehe, dies werde sehr gut geregelt. Es werde zukünftig darum gehen, die Systementwicklungsplanung besser abzustimmen, Stichwort Sektorkopplung. Die Bedingungen für die Erzeugung von Strom aus Windenergie würden verbessert, so durch Repowering. Etablierte Standorte würden für größere Anlagen genutzt. Auch das Regelwerk für die PV-Freiflächen werde angepasst, es könnten größere Solarenergieflächen entstehen, Stichwort sei die sogenannte Agro-PV, die in den Innovationsausschreibungen ein Segment erhalte. Was die Vergütung der Kommunen angehe, so seien die einst nur für Windenergie vereinbarten Regelungen auf die PV ausgedehnt worden. Dies erhöhe die Akzeptanz, Kommunen würden mit ihren Beschlüssen und den entsprechenden Bau- und Regionalplänen dafür sorgen, dass die kommunalen Finanzen aufgebessert werden könnten. Auch Biogas leiste zum Klimaschutz einen Beitrag, der der Landwirtschaft entstamme. Die Fraktion äußerte, sie hätte sich gewünscht, beim Ausbau der erneuerbaren Energien noch mutiger zu agieren. Die Zukunft der Wirtschaft könne nur durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gesichert werden.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, sie sehe keine Notwendigkeit, Wasserstoff zu subventionieren und planwirtschaftlich in den Markt zu drücken. Das Speicherproblem werde sich auch nicht durch Wasserstoff lösen lassen. Wieder einmal unternehme die Bundesregierung den dritten Schritt vor dem ersten. Es sei klar, Elektrolyseure benötigten rund 5.000 bis 6.000 Volllaststunden, deren Kapazität niemals allein mit Windenergieanlagen zu erbringen sei. Insofern werde Wasserstoff immer ein Zuschussgeschäft bleiben. Wer eine wirkliche CO₂-Reduzierung anstrebe, müsse dies durch Abscheidung und Speicherung erreichen. Doch mit dem vorliegenden Gesetzespaket zeige sich wieder einmal, dass nicht technologieoffen gedacht werde. Der Gasverbrauch in Deutschland werde steigen. Tesla beispielsweise setze bei seinem neuen Werk auf Erdgas und baue im Übrigen ein eigenes Kraftwerk. Zudem stimme die gesamte Systematik der Energiewende nicht. Eine Energiewende ohne Speicherung funktioniere nicht. Der gleiche Fehler werde nun mit Wasserstoff wiederholt. Für die gesamten Kosten müssten die Steuerzahler aufkommen. Die Bundesregierung sei nicht in der Lage, die Kosten der Energiewende zu beziffern. Schließlich sei das Argument, dass Kommunen partizipieren würden, der falsche Ansatz. Kommunen müssten sich über andere Instrumente, das heiße über Steuern, finanzieren.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die Vorbereitung und Verabschiedung des Gesetzespakets als Dauerlauf. Dabei erkenne sie an, dass für die Erreichung der Klimaziele von Paris auch Überlegungen im Zusammenhang mit Wasserstoff einfließen müssten. Ausdruck dessen seien die Diskussionen über die Regulierung von Netzen für Gas und Wasserstoff. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur könne dazu dienen, den Hochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen. Die Regelungen zum Thema Speicher seien ein Schritt in die richtige Richtung, der aber zu kleinteilig erfolge. Speicher seien im physikalischen Sinne keine Verbraucher. Der Versuch, physikalische Gesetze zu negieren, lasse sich nur politisch begründen. Speicher stünden im Zusammenhang mit volatiler Energie. Wer das System wirtschaftlich betreiben wolle, müsse es von Belastungen befreien. Die in den Entschließungsanträgen dargestellten Positionen, leider nur Absichtserklärungen, würden geteilt. Sie vermisse allerdings klare Definitionen, so beispielsweise werde das Thema Marktversagen beim Aufbau von Ladeninfrastruktur zwar

eingeführt, aber nicht mit Hilfe von Kriterien definiert. Statt Entschließungsanträge zu verabschieden, hätten die Koalitionsfraktionen eine gesetzliche Regelung treffen sollen. Alles andere sei halbherzig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, die Bundesregierung und die Koalition machten es sich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Klimaschutzgesetz zu einfach. Die Ziele würden verschärft, die notwendigen Maßnahmen fehlten. Stattdessen werde die Akzeptanz der Energiewende und des Klimaschutzes aufs Spiel gesetzt. Die erneuerbaren Energien würden zu zögerlich ausgebaut. Zudem würden vorrangig die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Kasse gebeten. Die Akzeptanz von Windkraft steige, wenn man die Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger beteiligte und nicht irgendeine Aktiengesellschaft oder ein Großkonzern. Mit der Reform des EEG sei auch die Frage der Stromsperrn noch einmal verschärft worden. Anstatt Stromsperrn gesetzlich zu verbieten – allein in der Corona-Krise sei 300.000 Haushalten der Strom oder das Gas abgestellt worden –, verschärfe die Bundesregierung die Energiearmut. Die Ungerechtigkeiten bei der EEG-Umlage bestünden fort, die Bundesregierung gewähre riesigen Ausnahmen für Großkonzerne, so in der Fleischindustrie oder in der Herstellung von Tiernahrung. All dies geschehe zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und schade dem Klimaschutz. Gefordert sei eine andere Klima- und Energiepolitik.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, die vorgelegte EnWG-Novelle sei ein Sammelsurium kleinteiliger Bestimmungen, die großen Punkte fehlten. Die Befreiung der großen Verbraucher von den Netzentgelten sei ungerecht. Zudem müsse sich der Strompreis nach der Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien richten. Deren Zubau sei aber zu gering. Das EnWG ermögliche zudem keine integrierte Gasnetz- und Stromnetzplanung. Dagegen sei die Transparenz im Verteilnetzbereich zu begrüßen. Die Fraktion kritisierte das Vermarktungsverbot für netzentgeltfinanzierte Speicher. Dadurch bestehe die Gefahr, dass die Netzbetreiber, subventioniert über die Netzentgelte, nur so viele Speicher bauten, wie sie subventioniert bekämen. Zum Thema „Abschalten, Verteilnetzebene“ erklärte sie, davon sei bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden. Elektrolyseure dürften nur dort entstehen, wo der Strom aus erneuerbare Quellen vorhanden sei. Darin liege der Sinn der Sektorkopplung.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1121.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1110.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1122.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1111.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27819 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Begriffsdefinition der Landstromanlage auf Anlagen zur landseitigen Stromversorgung von Binnenschiffen ausgeweitet.

Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchstabe c (Änderungen in Nummer 14)

Die Änderungen, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angekündigt sind, dienen lediglich der Klarstellung, dass die Bundesnetzagentur die nach § 54 Absatz 1 sachlich zuständige Regulierungsbehörde ist.

Zu Buchstabe d (Einfügen der neuen Nummer 19a)

Der bisherige § 11 Absatz 3 wird gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des neuen Redispatch-Regimes zum 1. Oktober 2021. Für bestehende Anlagen wird in § 118 eine Übergangsregelung vorgesehen, damit für sie das bisher geltende Recht nicht entfällt.

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 der neue Absatz 3.

Zu Buchstabe e (Änderungen in Nummer 20)

Bei der Änderung in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa handelt es sich um eine Folgeänderung.

Bei den Änderungen in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb handelt es sich in Satz 1 und Satz 2 um redaktionelle Änderungen, die der besseren Lesbarkeit dienen.

Durch Dreifachbuchstabe ccc wird klargestellt, dass der Dritte die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 so planen und errichten darf, dass deren Leistungsfähigkeit die durch den Netzbetreiber gesetzten Anforderungen übertrifft. Soweit die Anlage des Dritten zeitweise oder dauerhaft nicht für die Erfüllung der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach Absatz 1 benötigt wird, dürfen die Leistung und Arbeit der Anlage in dem nicht zur Vertragserfüllung benötigten Umfang durch den Dritten auf den Strommärkten veräußert werden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Dritten gegenüber dem Netzbetreiber dürfen dadurch nicht gefährdet werden. Der Betreiber der Energiespeicheranlage muss zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass die Energiespeicheranlage vorrangig die Dienstleistung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber erbringt.

Die Änderungen in Doppelbuchstabe bb der Vorschrift zur Ausnahme von Energiespeicheranlagen gemäß § 11b dienen der Klarstellung, um die sachliche Zuständigkeit zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden besser zuordnen zu können. Grundlegend zu unterscheiden ist zwischen der Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die keine vollständig integrierte Netzkompone[n]te darstellen, einerseits (§ 11b Absatz 1 Nummer 1) und der Gestattung und Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die als vollständig integrierte Netzkompone[n]te anzusehen sind, andererseits (§ 11b Absatz 1 Nummer 2):

Bei der Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die keine vollständig integrierte Netzkompone[n]te darstellen, handelt es sich stets um eine regulierungsbehördliche Einzelfallentscheidung auf Antrag des Netzbetreibers (§ 11b Absatz 1 Nummer 1). Für diese Genehmigung ist nach § 54 Absatz 1 immer die Bundesnetzagentur sachlich zuständig.

Die Gestattung von Energiespeicheranlagen, die als vollständig integrierte Netzkompone[n]te anzusehen sind, erfolgt grundsätzlich durch eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 im Wege einer Allgemeinverfügung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern. Die hierfür erforderliche materielle Festlegungsbefugnis ist in § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 enthalten. Für eine solche Festlegung ist gemäß § 54 Absatz 1 stets die Bundesnetz-

agentur sachlich zuständig. Soweit jedoch eine Festlegung in dem vorgenannten Sinne bestimmte Energiespeicheranlagen nicht erfasst, können diese dennoch auf Antrag des Netzbetreibers durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt werden, sofern es sich bei ihnen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt (§ 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2). Dieser Genehmigung kommt also eine gewisse Auffangfunktion gegenüber der Gestattung durch Festlegung zu. Für die Genehmigung ist – je nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 und Satz 2 – entweder die Bundesnetzagentur oder aber eine Landesregulierungsbehörde sachlich zuständig.

Außerdem dienen die Änderungen der besseren Lesbarkeit der Norm.

§ 11b Absatz 5 enthält eine materielle Festlegungsbefugnis betreffend Vorgaben für das Verfahren für die Genehmigung von Energiespeicheranlagen nach § 11b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und 3 sowie für das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe f (Neufassung von Nummer 22)

Der Anwendungsbereich der bisher wenig praxisgerechten Norm soll spezifischer und differenzierter ausgestaltet werden. Dafür werden der Bundesnetzagentur zum einen in Absatz 8 Satz 3 und Satz 4 zusätzliche Kriterien an die Hand gegeben, die sie mit Blick auf die Ziele in Absatz 8 Satz 2 berücksichtigen kann, wenn sie eine Entscheidung zur Vorhabenträgerschaft trifft. Die Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft kann die Bundesnetzagentur bei Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung treffen. Sie kann dabei die Vorhabenträgerschaft ganz oder teilweise bestimmen, d. h. die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit, die Vorhabenträgerschaft zwischen Vorhabenträgern aufzuteilen.

Wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, wird darüber hinaus eine regelmäßige Zuweisung der Vorhabenträgerschaft für Höchstspannungsübertragungsleitungen geregelt, bei denen klar sein sollte, wer insoweit Vorhabenträger ist. Die bisherige Gesetzeslage und auch die Vorschläge der Bundesregierung zur Bestimmung der Vorhabenträgerschaft bei den Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung tragen zugleich dem Beschleunigungsgedanken hier nicht ausreichend Rechnung, als durch eine Bestimmung der Vorhabenträgerschaft aufgrund von Kriterien mit einem sehr weiten Beurteilungsspielraum eine Rechtsunsicherheit entstehen könnte, die ein erhebliches Verzögerungsrisiko in sich birgt. Diese entstünde unter anderem dadurch, dass sich auch der als Vorhabenträger bestimmte Übertragungsnetzbetreiber dieser Stellung nicht sicher sein kann, wenn die Entscheidung der Bundesnetzagentur mit Rechtsmitteln angegriffen werden könnte. Bei einer nicht klar gesetzlich vorgeprägten Entscheidung besteht daher die Gefahr, dass auch der als Vorhabenträger benannte Übertragungsnetzbetreiber nicht die für seine Investitionen nötige Rechtssicherheit erlangt und entsprechend zögerlich agieren wird. Daher bedarf es bei den zentralen Höchstspannungs-Gleichstrom-Vorhaben im Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes einer grundsätzlichen gesetzlichen Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft, soweit diese Vorhaben nicht bereits in der Bundesfachplanung oder Planfeststellung befindlich sind.

Zudem bedarf es eines gesetzlichen Kriteriums, welches zu einem klaren und eindeutigen Ergebnis führt. Die in der bisherigen Praxis übliche Aufteilung der Vorhaben an der Regelzonengrenze erfüllt diese Anforderungen nicht in ausreichendem Maße. Denn wo ein Vorhaben die Regelzonengrenze überschreitet, wird erst im Laufe des Planungsprozesses entschieden und kann daher nicht vorab als Kriterium genutzt werden. Auch führt dieses Kriterium in fast allen Fällen zu einer zweigeteilten Vorhabenträgerschaft und damit zu größeren Schnittstellen sowie einer tendenziellen Verschlechterung der Prozesseffizienz, da sich ein permanenter Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern ergibt.

Würde man bei regelzonenüberschreitenden Vorhaben auf den nördlicher gelegenen Netzverknüpfungspunkt abstellen, ergäbe sich in Anbetracht des zu erwartenden starken Ausbaus erneuerbarer Energien in der Nordsee und in Nordwestdeutschland eine einseitige Belastung des Übertragungsnetzbetreibers mit der in Nordwestdeutschland gelegenen Regelzone.

Demgegenüber erfolgt durch den südlicher gelegenen Netzverknüpfungspunkt eine gleichmäßiger verteilte Ausbaupflichtung zwischen den vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung. Die dadurch mögliche umfassende und gleichmäßigere Nutzung der Planungskapazitäten aller Übertragungsnetzbetreiber soll dementsprechend einen beschleunigten Netzausbau möglich machen. Darüber hinaus trägt die Anknüpfung an den südlicheren Netzverknüpfungspunkt auch der Zielsetzung des Netzausbaus Rechnung, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den industriellen Verbrauchsschwerpunkten im Westen und Süden Deutschlands den

Zugang zu preiswerter erneuerbarer Energie zu ermöglichen. Diese Zielsetzung korrespondiert mit dem für diese Regionen zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, dem mit der Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit für das Vorhaben zugewiesen wird.

Die Regelung orientiert sich im Übrigen an § 17d Absatz 1, wonach die Vorhabenträgerschaft dem Betreiber des Netzes obliegt, welches den zu übertragenden Strom aufnimmt und einbindet.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen die vorstehende Motivation der Regelung nicht greift oder zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte, wie bspw. bei Vorliegen eines in bestem Einvernehmen abgestimmten Planungs- und Realisierungskonzepts zweier Übertragungsnetzbetreiber, kann die Vorhabenträgerschaft auch bei Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes durch die Regulierungsbehörde nach Vorgabe der Sätze 1 bis 4 bestimmt werden.

Zu Buchstabe g (Einfügen der neuen Nummer 22a)

Der neu eingefügte § 12h Absatz 9 Satz 2 dient der Präzisierung. Er ergänzt Satz 1, der die Betreiber von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilnetzen berechtigt, Betreiber von Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten. Aus Gründen der Vorsorge gehört zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit auch die Durchführung von Betriebsversuchen. Um zu gewährleisten, dass in der Situation eines realen Netzausfalls die Stromversorgung im Netz schnellstmöglich wiederhergestellt wird, muss die Funktionsfähigkeit eines Netzwiederaufbaus durch Betriebsversuche regelmäßig getestet werden.

Zu Buchstabe h (Änderung in Nummer 23 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe i (Einfügen der neuen Nummern 23a und 23b)

Die Ergänzung in Nummer 23a dient der Rechtsklarheit und -sicherheit in der Rechtsanwendung. In der jetzigen Fassung des § 13b Absatz 5 Satz 9 sind Ausweisungen der Systemrelevanz durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Bezug auf zur endgültigen Stilllegung angezeigte Kraftwerke für die BNetzA im Regelfall genehmigungsfähig, wenn die – durch eine Systemanalyse der ÜNB darzulegende – Systemrelevanz der Anlage zu einem Zeitpunkt (hierbei handelt es sich regelmäßig um den sog. netzreservebedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall) gegeben ist, der innerhalb eines 24-monatigen Zeitraums, beginnend mit dem Datum der geplanten endgültigen Stilllegung, liegt. Die Ausweisung der Systemrelevanz kann über den 24-monatigen Regelzeitraum hinausgehen, wenn der ÜNB die Systemrelevanz einer Anlage für einen längeren Zeitraum nachweist. Die Praxis zeigt, dass Fälle möglich sind, dass die Systemrelevanz einer Anlage für einen Zeitpunkt nachgewiesen wird, der nach dem Regelzeitraum von 24 Monaten liegt. Die Ergänzung von § 13b Absatz 5 Satz 9 stellt klar, dass die BNetzA die Regelung zur Überschreitung des Regelzeitraums von 24 Monaten für die Ausweisung der Systemrelevanz auch in diesen Fällen anwenden kann.

§ 13j Absatz 7 Satz 1 eröffnet eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, durch die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber mit mindestens 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden abweichend von § 13 Absatz 6a Satz 5 die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen nach § 13 Absatz 6a für die Beseitigung von Engpässen in ihrem Hochspannungsnetz erhalten. Diese Möglichkeit steht ansonsten nur den Betreibern von Übertragungsnetzen für Engpässe in Höchstspannungsnetzen zur Verfügung. Die durch die Anlage entstehenden Redispatchpotenziale sind in den regulären netzbetreiberübergreifenden Redispatch-Prozess einzubinden. Die Regelungen, die für den Abschluss der Verträge gelten, sollen auch bei den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern zur Anwendung kommen, sofern § 13j Absatz 7 Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt. Die Festlegung soll besonders die Vorgaben aus § 1 EnWG berücksichtigen, also eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung im Blick haben.

In § 13j Absatz 7 Satz 2 wird geregelt, dass die Bundesnetzagentur nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren treffen kann.

Das gilt insbesondere für die Art und den Umfang der Nachweise, dass die KWK-Anlage technisch geeignet ist, also z. B. am richtigen Ort steht, aber auch für Verfahrensvorgaben wie dieser Nachweis zu erbringen ist (Num-

mer 1). Die Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Hochspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers muss zu dem effizient, also insbesondere auch kostengünstig erfolgen.

§ 13 Absatz 6a bestimmt, dass die Regelungen nur außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 gelten. Die Bundesnetzagentur kann für die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber hiervon abweichende Ausnahmen festlegen, also eine Anwendung auf KWK-Anlagen in der Südregion ermöglichen (Nummer 2). Es soll jedoch ausgeschlossen bleiben, dass durch eine Ausnahme anderweitige Netzengpässe, insbesondere auf Ebene des Übertragungsnetzes zusätzlich belastet werden.

Die Maßnahmen nach § 13 Absatz 6a müssen sich mit den anderen Maßnahmen zur Behebung eines Engpasses messen lassen. Sie sind z. B. dann nicht das Mittel der Wahl, wenn der Engpass in gleicher Zeit durch Maßnahmen zur bedarfsgerechten Ertüchtigung des Netzes (insb. Ausbau, Verstärkung und Optimierung des Netzes) nachhaltiger behoben werden kann oder andere Maßnahmen zur Beseitigung effizient zur Verfügung stehen (Nummer 3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber bereits auf Grundlage des gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 13a die Erzeugung der KWK-Anlage anpassen kann und nach den neuen Regelungen des „Redispatch 2.0“ auch die zusätzlichen Stromverbräuche für eine elektrische Ersatzwärmeerzeugung von dem bilanziellen und finanziellen Ausgleich miterfasst sind. Die Effizienzvorteile eines Vertrags nach § 13 Absatz 6a müssen sich folglich insbesondere aus dem Zubau der elektrischen Ersatzwärmeerzeugung und dem regelmäßigen Zugriff auf die KWK-Anlage inkl. Ersatzwärmeerzeugung für strom- oder spannungsbedingte Anpassungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1b Nummer 1 i. V. m. § 13a ergeben.

Ein Elektrizitätsverteilternetzbetreiber darf nur dann eine Vereinbarung schließen, wenn der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber dieser Vereinbarung zugestimmt hat, wobei die Zustimmung nur aus netztechnischen Gründen verweigert werden kann (Nummer 4). Netztechnische Gründe mit denen die Verweigerung der Zustimmung begründet werden kann, liegen insbesondere dann vor, wenn die Kontrahierung der KWK-Anlage durch den Verteilernetzbetreiber und die Ausstattung mit einer elektrischen Wärmeerzeugung zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung geeignet ist, Engpässe in vorgelagerten Netzen einschließlich des Übertragungsnetzes sowie sonstige Gefahren für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgungssysteme hervorzurufen oder wenn die KWK-Anlage wegen Engpässen im Übertragungsnetz vom Übertragungsnetzbetreiber selbst kontrahiert werden soll.

Schließlich kann die Bundesnetzagentur festlegen, dass der Betreiber der KWK-Anlage nicht mit dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilternetzes verbunden sein darf (Nummer 5). Durch die Vereinbarung mit dem KWK-Anlagenbetreiber entsteht erhebliches Diskriminierungspotenzial im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Für die Übertragungsnetzbetreiber gibt es strenge Vorgaben in den §§ 8 ff., die für Verteilternetzbetreiber aber nicht gelten. Die Vorgaben in Nummer 5 schließen diese Lücke. Es bleibt dem Betreiber der KWK-Anlage jedoch auch in dem Fall unbenommen, bei entsprechender Eignung einen Vertrag nach § 13 Absatz 6a mit dem Übertragungsnetzbetreiber abzuschließen.

§ 13j Absatz 7 Satz 3 bestimmt, dass die Festlegungskompetenz nur für solche Netzbetreiber eröffnet wird, in deren Hochspannungsnetz die Netzengpässe nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 auftreten. Ein Engpass unterhalb dieser Spannungsebene – insbesondere auch in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung – eröffnet die Möglichkeiten des Satz 1 nicht.

Zu Buchstabe j (Änderung in Nummer 24 Buchstabe a und c)

Doppelbuchstabe aa dient der Korrektur eines fehlerhaften Änderungsbefehls im Gesetzentwurf. § 14 Absatz 1c EnWG soll erhalten bleiben und nicht zum neuen § 14 Absatz 1a EnWG werden. Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neue Einschub in Absatz 2 Satz 1 stellt die Zwecke klar, zu denen Auskunftsverlangen erfolgen. Die Regelung dient der notwendigen Informationsbeschaffung über den Zustand und Ausbau der Verteilernetze durch die Regulierungsbehörden. Zu diesem Zweck soll die Berichtspflicht nach Absatz 2 weiterhin ohne Begründung auf den Adressatenkreis des § 14d EnWG-E angewendet werden können. Sie dienen insoweit einer Ergänzung. Darüber hinaus ist Absatz 2 im begründeten Einzelfall auf Netzbetreiber, die von der Berichtspflicht nach § 14d EnWG-E ausgenommen sind, anzuwenden. Ein begründeter Einzelfall liegt unter anderem dann vor, wenn Hemmnisse oder Problemstellung innerhalb des Netzbetriebs oder Netzausbaus vermutet werden.

Zu Buchstabe k (Änderungen in Nummer 25)

Bei Doppelbuchstabe aa handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Doppelbuchstabe bb enthält in Dreifachbuchstabe aaa eine redaktionelle Berichtigung. Er nimmt Absatz 5 aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 6 und stellt insoweit die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage her. Die Änderung in Dreifachbuchstabe ccc soll sicherstellen, dass nicht ein einjähriges, gegebenenfalls zufälliges Überschreiten der 5-%-Grenze nach § 14d Absatz 6 Satz 2 zu einer Rückausnahme von § 14d Absatz 6 Satz 1 führt. Die Voraussetzungen einer solchen Rückausnahme sollen erst erfüllt sein, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die 5-%-Grenze überschritten wurde.

Doppelbuchstabe cc dient der Aufnahme einer Übergangsfrist für die Einführung der gemeinsamen Internetplattform und enthält darüber hinaus die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe l (Einfügen der neuen Nummern 28a und 28b)

Die Änderung in § 17d Absatz 2 ermöglicht es dem Übertragungsnetzbetreiber, im begründeten Ausnahmefall eine Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung bereits vor Eignungsfeststellung der anzubindenden Flächen vorzusehen.

Der Übertragungsnetzbetreiber kann eine Offshore-Anbindungsleitung bereits vor Feststellung der Eignung der anzubindenden Flächen beauftragen, wenn anderenfalls die Fertigstellung zum vorgesehenen Quartal gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WindSeeG nicht gewährleistet werden kann. Die Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitungen zu den im Flächenentwicklungsplan festgelegten Quartalen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele für Offshore-Windenergie und die Erreichung der Klimaziele des EEG.

Die Änderung erleichtert auch eine zeitgleiche Vergabe von Anbindungsleitungen, welche in aufeinanderfolgenden Kalenderjahren fertiggestellt werden sollen und kann zu einer Kostenreduktion führen. Neben der Sicherstellung der rechtzeitigen Fertigstellung können damit Kostensenkungspotenziale aufseiten der Netzanbindungen erschlossen werden. Über die Schadensminderungspflicht wäre bei fehlender Eignung einer Fläche die Leitung für die Anbindung einer anderen Fläche zu nutzen. Die Kosten für die Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung unterfallen auch in den Fällen des § 17d Absatz 2 Satz 4 dem Belastungsausgleich nach § 17f.

Die weiteren Änderungen in § 17d regeln das Regime der Netzanbindung von Flächen für Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer, die nicht den Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes unterfallen.

Der neue Absatz 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Inhaber einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bau von Windenergieanlagen auf See einen Anspruch auf Netzanbindung hat. Dieser Anspruch umfasst auch den Anspruch auf Netzanschluss und Netzzugang. Die Genehmigung muss sich auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer beziehen. Absatz 6 ist ferner nur anwendbar, wenn der auf der Fläche erzeugte Strom ausschließlich im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a Erneuerbare-Energien-Gesetz veräußert wird und eine Sicherheit entsprechend § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezogen auf die genehmigte Höhe der zu installierenden Leistung an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von Ansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 9 geleistet wurde. Diese Voraussetzung unterstreicht, dass der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 nur besteht, wenn der erzeugte Strom nicht gefördert wird.

Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt. Damit wird sichergestellt, dass der landseitige Abtransport des erzeugten Stroms möglich ist. Die Netzanbindung wird nicht in den Netzentwicklungsplan aufgenommen.

Absatz 7 gestaltet das Verfahren zur Beauftragung der Netzanbindung aus. Die Netzanbindung darf erst beauftragt werden, wenn die Bundesnetzagentur auf Antrag des Inhabers der Genehmigung bestätigt hat, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist. Diese Regelung stellt sicher, dass die Netzanbindung nur beauftragt wird, wenn die Realisierung der genehmigten Windenergieanlagen auch hinreichend wahrscheinlich ist. Anderenfalls bestünde die Gefahr der Beauftragung einer Netzanbindung und das damit verbundene Auslösen

von Kosten in erheblichem Umfang ohne eine entsprechende Realisierungswahrscheinlichkeit. Liegen die Voraussetzungen vor, so muss die Beantragung unverzüglich erfolgen.

Absatz 8 gestaltet das Verfahren der Errichtung der Netzanbindung und der Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer aus. Dabei ist wichtig, dass eine koordinierte Errichtung sichergestellt wird, um das Risiko zu minimieren, dass Netzanbindung und Windenergieanlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertig gestellt werden. Das Verfahren ist an das entsprechende Verfahren im Windenergie-auf-See-Gesetz angelehnt.

Absatz 9 regelt die Pönalen. Diese sind an die Regelungen im Windenergie-auf-See-Gesetz angelehnt. Unbeschadet der Pönalen entfällt der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 bei einem Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1. Bei Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 entfällt somit der Anspruch auf die Netzanbindung, auf Netzanschluss und Netzzugang.

Damit wird das Risiko minimiert, dass zwar eine Netzanbindung errichtet wird, aber keine Windenergieanlagen auf See.

Absatz 10 entspricht dem alten Absatz 7. Wegen Zeitablauf entfallen sind die Regelungen, die sich auf den Offshore-Netzentwicklungsplan beziehen.

Absatz 11 entspricht dem alten Absatz 8. Wegen Zeitablauf entfallen sind die Regelungen, die sich auf den Offshore-Netzentwicklungsplan beziehen.

Die Änderungen mit der neu eingefügten Nummer 28b dient notwendigen Folgeänderungen des § 17e zur Änderung des § 17d. Die Verpflichtung zur Entschädigung bei einer Störung der Netzanbindung und die Verpflichtung zur Entschädigung bei der Verzögerung der Netzanbindung werden auf die Netzanbindung im Küstenmeer erstreckt.

Zu Buchstabe m (Änderungen in Nummer 29)

Bei den Änderungen in Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 des § 17f handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der §§ 17d und 17e. Die Kosten für die Verzögerung und Störung der Netzanbindung werden in den Belastungsausgleich einbezogen.

Der in Absatz 5 neu gefasste Satz 3, der den überholten bisherigen Satz 3 ersetzt, begrenzt den rechnerischen Anteil, der in dem Aufschlag für die Offshore-Netzumlage auf die geleisteten Entschädigungszahlungen nach Absatz 2 und 3 entfällt, auf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde. Damit wird hinsichtlich dieses rechnerischen Anteils die Rechtslage wiederhergestellt, die bis zum Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes im Jahr 2017 bestand. Praktische Auswirkungen dürfte diese Ergänzung auch weiterhin nicht haben, da die Höhe der rechnerisch auf die Entschädigungszahlungen entfallende Anteil bisher sehr deutlich unterhalb dieser Höchstgrenze gelegen hat.

Zu Buchstabe n (Änderung in Nummer 33)

Doppelbuchstabe aa ergänzt § 21 Absatz 2 klarstellend. Die Anforderungen des Artikels 59 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944, die sich entsprechend auch in Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG finden, werden übernommen.

Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o (Änderungen in Nummer 34)

Zu Doppelbuchstabe aa

Grundsätzlich können die Übertragungsnetzbetreiber sich bei einem kollektiven Anreiz selbst auf einen Verteilungsschlüssel einigen. Es kann zum Zwecke der Aufteilung auch auf den Verteilungsschlüssel nach dem KWKG zurückgegriffen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Wörter „einschließlich des Entwicklungspfades, wobei auch Anpassungen der Obergrenzen durch Erhöhungen oder Senkungen zur Bestimmung der Netzzugangsentgelte vorgesehen werden können“ stellt sicher, dass die Ermächtigung nach Satz 2 Nummer 12 die Anpassung des Entwicklungspfades ebenso umfasst wie

die nach Satz 2 Nummer 3 und 4. Überdies wird klargestellt, dass die Ermächtigung auch Vorgabe zur Anpassung der Erlösobergrenzen durch Erhöhungen mittels Zuschlägen und Senkungen mittels Abschlägen ermöglicht.

Zu Buchstabe p (Änderungen in Nummer 35)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchstabe q (Änderungen in Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Vorschriften von Abschnitt 3a für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen eines selbstständigen Betreibers anzuwenden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung von § 28f Absatz 3 Satz 2 sollen auch die Fälle ausdrücklich erfasst werden, in denen mehrere Drittstaaten an die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung angeschlossen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Dreifachbuchstabe aaa wird ergänzt, dass die Verrechnung nach § 28g Absatz 3 im nächstmöglichen Kalenderjahr erfolgt, wenn das auf die Feststellung folgende Kalenderjahr nicht mehr erreicht werden kann.

Mit der Streichung des § 28g Absatz 6 in Dreifachbuchstabe bbb wird zum einen auf die Kritik reagiert, dass die Regelung zu unbestimmt sei. Des Weiteren ist ein Einstellen der Kostenerstattung im Falle einer nicht pflichtgemäßen Umsetzung des Bauvorhabens über Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 Absatz 2 möglich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung des Wortlauts dient der Klarstellung, dass eine Verwendung der durch eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eingenommenen Engpasserlöse im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 durch den anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auch dann erfolgt, wenn die Verordnung (EU) 2019/943 auf diese grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung keine direkte Anwendung findet.

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei Dreifachbuchstabe aaa handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Dreifachbuchstabe bbb stellt in § 28j klar, dass auch Absatz 2 unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Erklärung nach Absatz 3 steht.

Dreifachbuchstabe ccc dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Um den betroffenen Unternehmen eine gewisse arbeitstechnische Entzerrung bei der Vorlage des Berichts nach § 28q Absatz 1 Satz 1 von der Vorlage des Netzentwicklungsplan Gas zu ermöglichen, wurden die Frist entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe r (Änderungen in Nummer 45)

Doppelbuchstabe aa beinhaltet eine Klarstellung.

Doppelbuchstabe bb dient einer sukzessiven Ausweitung der Pflicht, Letztverbrauchern den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten.

Zu Buchstabe s (Änderung in Nummer 46)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe t (Änderungen in Nummer 47)

Die Neufassung des § 43l ist das Ergebnis der Prüfwusage in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Hinsichtlich der Absätze 1 bis 3 und 5 kann auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 (BR-Drs. 165/21 (Beschluss)) verwiesen werden.

Absatz 4 ist an den in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Absatz 4 angelehnt.

Absatz 6 wurde angepasst. § 43l Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs sah noch eine Fortgeltung von Genehmigungen vor, die der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes widerspricht. An dessen Stelle tritt daher die Vorgabe nach Absatz 6, dass die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt bleiben. Diese Unberührtheitsklausel erfasst auch die Regelungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 7 erscheint entbehrlich und wurde daher nicht übernommen. Hinsichtlich der Absätze 7 und 8 kann auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu den dortigen Absätzen 8 und 9 verwiesen werden.

Zu Buchstabe u (Änderungen in Nummer 49)

Der im Gesetzentwurf enthaltene § 53b wird wieder gestrichen.

Aus der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vom 28.10.2017 ergeben sich weitere Vorgaben, u. a. aus Artikel 13, die eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens (EnWG, EnSiG) notwendig machen und für die inzwischen die Rahmenbedingungen zur Umsetzung geschaffen wurden. Um einen Gleichklang innerhalb der Umsetzungspflichten aus der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vom 28.10.2017 zu erlangen, ist es geboten, eine Anpassung der nationalen Vorschriften in einer einheitlichen Novellierung der o.g. Normen gesondert durchzuführen.

Zu Buchstabe v (Änderungen in Nummer 50)

In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 ist geregelt, dass die Regulierungsbehörden der Länder bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Satz 1 und 2 für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 sachlich zuständig sind. Insoweit ist die sachliche Zuständigkeit zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden aufgeteilt. Im Übrigen verbleibt die sachliche Zuständigkeit für den Vollzug des § 11b Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Halbsatz 1 nach § 54 Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur.

§ 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 enthält eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für bundeseinheitliche Festlegungen für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 Alternative 2. Eine solche bundeseinheitliche Festlegung ist nur erforderlich, soweit grundsätzlich eine Aufteilung der sachlichen zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden gegeben ist. Dies ist im Falle des § 11b Absatz 1 nur bei der Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 der Fall. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für eine bundeseinheitliche Festlegung bezieht sich daher nur auf die Festlegungsbefugnis des § 11b Absatz 5 Alternative 2.

Soweit die Bundesnetzagentur schon nach § 54 Absatz 1 alleine sachlich zuständig für den Erlass von Festlegungen ist, wie im Falle des § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 (Gestattung von vollständig integrierten Netzkomponenten) und des § 11b Absatz 5 Alternative 1 (Verfahren zur Genehmigung von Energiespeichereinrichtungen nach § 11b Absatz 1 Nummer 1), ist eine Zuständigkeit für bundeseinheitliche Festlegungen durch die Bundesnetzagentur nicht erforderlich. Diesbezüglich kann die Bundesnetzagentur schon aufgrund ihrer Zuständigkeit nach § 54 Absatz 1 Festlegungen mit bundeseinheitlicher Wirkung erlassen.

Zu Buchstabe w (Änderungen in Nummer 53)

Mit der Änderung in § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird die neue Festlegungskompetenz in § 13j Absatz 7 von dem Grundsatz der alleinigen Kammerzuständigkeit in § 59 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen, da die neue Festlegungskompetenz einen Sachverhalt erfasst, der sich inhaltlich an Aufgaben anlehnt, die bereits heute in der Energieabteilung erledigt werden. Mit der einheitlichen Zuständigkeit sollen Synergien genutzt werden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Ergänzungen des bisherigen Aufgabenkatalogs in § 59 Absatz 1 Satz 2, die insbesondere im Zusammenhang mit den durch das vorliegende Gesetzgebungsverfahren der BNetzA neu zugewiesenen Aufgaben stehen sowie um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe x (Änderung in Nummer 57 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Buchstabe y (Einfügen der neuen Nummer 58a)

Bei unvollständigen, fehlenden oder zu spät abgegebenen Anzeigen nach § 113c Absatz 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde nicht oder nur unzureichend die notwendigen Überprüfungen durchführen. Dies kann die Sicherheit gefährden. Es ist daher im Interesse der Allgemeinheit, dass hier ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Energieanlagenbetreiber sanktioniert werden kann. Daher wird in § 95 Absatz 1 Nummer 2 die Angabe von § 113c Absatz 3 Satz 1 ergänzt. Zum Zweck der Zusammenfassung wird § 95 Absatz 1 Nummer 3e aufgehoben und der dortige Bezug auf § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird ebenfalls in Nummer 2 eingefügt.

Zu Buchstabe z (Änderung in Nummer 59 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung in Nummer 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderungen in Nummer 61)

Bei der ersten Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Fristen des § 28q Absatz 1 Satz 1. Um dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausreichend Zeit zu geben, bei seinem Bericht nach § 112b Absatz 1 auch den Bericht der Wasserstoff- und Fernleitungsnetzbetreiber nach § 28q Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen, wird die Frist für die Vorlage des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf den 31. Dezember 2022 gelegt.

Die zweite Änderung dient der Spezifizierung der Zielsetzung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderungen in Nummer 62)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen und Berichtigungen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung in Nummer 63)

§ 118 Absatz 6 wird eine Regelung angefügt, nach der ab dem 1. Januar 2023 die Einnahmeeinbußen, die Verteilernetzbetreiber aufgrund der Regelung nach § 118 Absatz 6 Satz 7 bei an ihre Verteilernetze angeschlossene Wasserstoffelektrolysen haben, über die Umlage nach § 19 StromNEV bundesweit gewälzt werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass § 118 Absatz 7 zwar die Betreiber von Anlagen zur Wasserstoffelektrolyse befreit, deren Stromentnahme aber in die Bemessung der Netzentgelte einfließen, die ein nachgelagertes Verteilernetz an das vorgelagerte Netz entrichtet. Sie können damit ohne eine Änderung die Netzentgelte erhöhen, die von den anderen Netznutzern der Verteilernetzebene zu entrichten sind.

In Absatz 32 wird ein redaktioneller Fehler beim Verweis auf das Datum des Inkrafttretens korrigiert.

Der neu eingefügte Absatz 33 enthält eine Übergangsregelung zur Streichung des bisherigen § 11 Absatz 3.

Der neu eingefügte Absatz 34 setzt eine Prüfkündigung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates um. Die Regelung betrifft Ladepunkte, die von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entwickelt, verwaltet und betrieben worden sind. Es wird in Satz 1 davon ausgegangen, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nur aufgrund eines Marktversagens

und in Ermangelung anderer Marktakteure tätig wurden, d. h. ein Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur bestand, dieser jedoch nicht durch ein entsprechendes Angebot bedient wurde. Wenn aufgrund dieses Umstandes eine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 grundsätzlich in Betracht käme, so können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes naturgemäß noch keine Genehmigung erhalten haben. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen muss in Bezug auf diese bestehenden Ladepunkte in zeitlicher Hinsicht zumindest die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7c Absatz 2 zugestanden werden. Aus diesem Grund sieht Satz 2 die Einstellung der Tätigkeiten in Bezug auf die Ladepunkte nach Satz 1 bis spätestens 31. Dezember 2023 vor, sofern nicht die Bundesnetzagentur eine zwischenzeitlich beantragte Genehmigung nach § 7c Absatz 2, welche zum Weiterbetrieb dieser Ladepunkte darüber hinaus berechtigt, erteilt hat. Auch wenn Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen keine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 beantragen, haben sie ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Ladepunkte nach § 118 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Zudem ist gemäß Satz 3 Dritten der Zugang zu den Ladepunkten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2 zur weiteren Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3 (Einfügen des Artikels 3a zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Mit der Änderung soll abweichend von § 45 der Verwaltungsgerichtsordnung für Streitigkeiten über bestimmte Vorhaben (Fernwärmetrassen) eine erstinstanzliche OVG-Zuständigkeit eingeführt werden. Damit soll die Gesamtverfahrensdauer reduziert und dadurch schneller Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 5 zur Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Die Einfügung dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die durch die Verordnung gemäß § 1 Satz 2 Nummer 2 geregelten Vorgaben nur in Bezug auf grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber gelten.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 7 zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Zu Buchstabe a (Änderung in Nummer 1)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Rechtsverordnung auf selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 20a EnWG keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (Einfügen der neuen Nummer 2a)

Folge der Änderung in Artikel 7 Nummer 2 (§ 4 ARegV), der einen t-0-Verzug und damit einen Plan-/Ist-Abgleich vorsieht.

Zu Buchstabe c (Änderung in Nummer 3)

Die Streichung in Nummer 16 ist eine Folgeänderung, da § 11 Absatz 3 EnWG aufgehoben wird.

Zu Buchstabe d (Änderungen in Nummer 6)

Die Streichung der bisherigen Buchstaben b bis d erfolgt, um die ursprünglich vorgesehenen Änderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung zu überführen.

Mit der Änderung im neuen Buchstaben b wird Absatz 8a neu eingefügt. Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 11 Absatz 3 EnWG und der damit verbundenen Streichung in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kosten für die vorhandenen besonderen netztechnischen Betriebsmittel, sofern sie unter § 118 Absatz 33 EnWG fallen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (Einfügen des Artikels 9a zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Durch den Wegfall der Förderung der Biomethananlagen nach § 100 Absatz 3 Satz 3 EEG 2017 können die entsprechenden Meldevorschriften in § 18 MaStRV und die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften in § 19 MaStRV ab dem Jahr 2023 entfallen (siehe Artikel 15 Absatz 6).

Die Zuschlagsnummern und die zugeordneten Gebotsmengen werden durch die Änderung der Anlage zur MaStRV von der Netzbetreiberprüfung umfasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Realisierung der Anlagen auch nach Wegfall des Zahlungsberechtigungsverfahrens bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments auch für diese Anlagen weiter erfolgen kann.

Zu Nummer 7 (Änderung des Artikels 10 zur Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Die Änderungen von Artikel 10 betreffen den Themenkomplex „Digitalisierung der Energiewende“ und enthalten Klarstellungen und Präzisierungen, die mit Blick auf den Eilbeschluss des OVG Münster vom 04. März 2021 – 21 B 1162/2 im Interesse eines rechtssicheren Digitalisierungsprozesses ratsam erschienen.

Sie werden begleitet von einem Maßnahmenbündel beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Interesse von Rechtssicherheit und Beschleunigung für die Digitalisierung der Energiewende. Dazu zählen die Überarbeitung Technischer Richtlinien (TR) mit Fokus auf funktionale Interoperabilität und die Etablierung eines formalen TR-Zertifizierungsverfahrens mit dem Ziel, so schnell wie möglich und noch in 2021 die geforderten TR-Zertifizierungsverfahren im vom Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vorgesehenen Umfang durchführen und abschließen zu können. Dazu zählt auch eine Vertiefung des Marktanalyse- und insgesamt des Begründungsaufwands zur Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG.

Zu Buchstabe a (Änderungen in Nummer 1)

Die Änderung zu Buchstabe a unterstreicht deutlicher als bisher den systemischen Ansatz, den das Messstellenbetriebsgesetz schon bisher für den Einsatz von intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways vorsah. Ein sicherer Betrieb digitaler Infrastruktur, wie sie die über Schutzprofile geschützten Smart-Meter-Gateways für die Energiewende darstellen, und die Realisierung von den im Gesetz genannten Anwendungen mit dieser Infrastruktur ist nur über ein Zusammenwirken von Hardware-Komponenten vor Ort, Software und den informationstechnischen Systemen (sog. Backend Systeme) von Administratoren und Anwendern möglich. Besondere Visualisierungslösungen und Tarifkonstellationen – gerade solche für komplexe variable Tarife – werden oftmals nur in Backend-Systemen zu realisieren sein. Backend-Systeme werden dabei sicher, datenschutzkonform und zuverlässig gespeist von verschlüsselten Daten, die über sichere Verbindungen zu den zur Verarbeitung berechtigten Akteuren gelangen. Gleiches gilt für besondere Smart-Grid-Anwendungen: Priorisierungsmöglichkeiten wie sie zum Beispiel die Regelung in § 21 Absatz 1 Nummer 4 zur Priorisierung energiewenderelevanter netzbetrieblicher Anwendungen gegenüber energiefremden Mehrwertdiensten vorsieht, sind klassischerweise Anwendungen, die stets im arbeitsteiligen Zusammenwirken zwischen Backend und Gateway realisiert werden. Vorrangige Schaltungen und Messungen werden selbstverständlich auch dann noch vom Smart-Meter-Gateway ermöglicht, wenn die Priorisierungslogik im Backend-System liegt; anders wird es gar nicht möglich sein, auf die unterschiedlichsten und stets neuen unzähligen denkbaren Konstellationen, die im täglichen Betrieb auftreten können, zu reagieren. Das Messstellenbetriebsgesetz schafft zukunfts offene Systemgrundlagen und keine abschließenden Systemvorgaben.

Zu Buchstabe b (Einfügen der neuen Nummer 1a)

Mit Nummer 1a wird eine neue Bestandsschutzregelung für intelligente Messsysteme der bereits existierenden Bestandsschutzregelung für Messsysteme in § 19 Absatz 5 zur Seite gestellt. Geht es in Absatz 5 um Messsysteme, die den besonderen Anforderungen des MsbG in puncto Datenschutz, Datensicherheit, Interoperabilität und Funktionsbreite von Anfang an nicht genügen (müssen), regelt der neue Absatz 6 der Vorschrift den Fall, in welchem intelligente Messsysteme mit dem Anspruch eingebaut wurden und weiter eingebaut werden sollen, allen besonderen Anforderungen aus dem MsbG und Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI im notwendigen Umfang zu entsprechen, sich aber die für den Einbau grundlegende Feststellung des BSI aus § 30 als rechtswidrig erweist, nichtig ist oder aufgehoben wird.

Die Bewertung des Beschlusses des OVG Münster vom 04. März 2021 – 21 B 1162/2 verdeutlichte, dass eine Infrastrukturgesetzgebung wie im MsbG Antworten auf Fragen nach Konsequenzen aus nachträglich unwirksamem Verwaltungshandeln geben muss. Brüche im Infrastrukturausbau, Rechte aller betroffenen Akteure – Messstellenbetreiber, andere Energiewendeakteure, Verbraucher, Kläger etc. – sind in Abwägung zu bringen. Daraus ist eine Regelung für intelligente Messsysteme entstanden, die im Vertrauen auf fehlerfreies Verwaltungshandeln ausgerollt wurden oder ausgerollt werden sollen (sei es vom grundzuständigen oder vom dritten Messstellenbe-

treiber). Es gilt das Interesse an einem vertretbar fortgesetzten Infrastrukturrollout für Energiewende und Umweltschutz, erhöhtem Datenschutz- und Datensicherheitsniveau mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und den Interessen derjenigen in einen schonenden Ausgleich zu bringen, die den Rechtsweg beschreiten. Die neue Regelung stärkt die Verlässlichkeit des Infrastrukturrollouts im Interesse der Energiewende, soweit die ausgerollte oder auszurollende Technik ein nachgewiesenes hohes und nochmals durch das BSI bestätigtes technisches Niveau erreicht hat, dass es über Update-Prozesse auf das gesetzlich erforderliche Maß angehoben werden könnte. In solchen Konstellationen wäre es mit Blick auf die Realisierbarkeit der Infrastrukturerneuerung nach dem MsbG sowie die in den Rollout investierenden Wirtschaftsakteure unverhältnismäßig, den Einbau und die Weiternutzung zu untersagen oder zu stoppen. Wenn Smart-Meter-Gateways in einem überschaubaren Zeitraum von zwölf Monaten die notwendigen Anforderungen über abgeschlossene Zertifizierungen erfüllen können, wäre es nicht ausgewogen und mit Blick auf die Energiewende verfehlt, den Infrastrukturrollout zu untersagen oder rückzuführen. Ebenfalls unausgewogen wäre es, die Einbauzeit dann hier – ähnlich wie in Absatz 5 – zu befristen, denn die betroffenen Smart-Meter-Gateways erfüllen nach einem Update die Anforderungen. Sollte das nicht der Fall sein, zum Beispiel, weil die zur Verfügung stehende Überbrückungszeit von zwölf Monaten nicht ausreicht, ist neben der fehlenden Zertifizierung für die betroffenen Smart-Meter-Gateways eine neue Allgemeinverfügung des BSI nach § 30 Satz 1 erforderlich.

Zu Buchstabe c (Änderungen in Nummer 2)

Buchstabe c enthält Klarstellungen.

Die Klarstellung in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verdeutlicht die Verzahnung von Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI mit dem Katalog an Mindestfunktionalitäten, die das MsbG in § 21 enthält. Technische Richtlinien und Schutzprofile beschreiben in ihren jeweiligen Versionen den jeweils gültigen Stand der Technik und damit das technische Niveau, auf welchem der Funktionalitäten-Katalog, der sich an intelligente Messsysteme und Smart-Meter-Gateways im Zusammenspiel mit den Backend-Systemen der nach § 49 Absatz 2 Berechtigten zur Realisierung der beschriebenen Anwendungen richtet, zu erfüllen ist. Die Mindestfunktionalitätsvorgaben des MsbG in § 21 sind „zeitlos“ und jeweils in einer Weise zu erfüllen, wie es die konkretisierenden Vorgaben in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen vorgeben.

Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc enthält eine präzisierende Klarstellung des Gewollten und korrespondiert insofern mit dem geänderten § 2 Nummer 7, der für das gesamte MsbG den systemischen Ansatz unterstreicht und hervorhebt, dass intelligente Messsysteme – und damit vor allem auch Smart-Meter-Gateways – ihre Aufgaben im arbeitsteiligen Zusammenspiel mit den Backend-Systemen der nach § 49 Absatz 2 Berechtigten erfüllen. Die Klarstellung in § 21 Absatz 1 Nummer 4 ist redaktioneller Natur und verdeutlicht gerade für den hochkomplexen Vorgang der Realisierung von Priorisierungen das notwendige Zusammenspiel mit dem Gateway-Administrator und weiteren Marktakteuren. Dem Gateway Administrator kommt – wie immer und hier besonders – eine leitende Rolle zu. Smart-Meter-Gateways ermöglichen im Sinne von Nummer 4 des § 21 Absatz 1 auch Priorisierungen, wenn das Gateway einen vom Netzbetreiber ausgehenden Bedarf oder umsetzenden Befehl über Anweisungen des Administrators an Steuereinheiten weitergibt oder selbst ausführt. Die Abwägungsentscheidung dazu, welche Vorgänge zu priorisieren sind, oder die Umsetzungsentscheidung und der Impuls zu einer Priorisierung müssen also nicht im Gateway, sondern können in Backend-Systemen erfolgen. Diskussionen im Nachgang zu eingangs benannter Entscheidung des OVG Münster gaben Anlass zur Einföhrung der Wortlautpräzisierung.

Nummer 2 Buchstabe b enthält eine notwendige Folgeänderung zur Einföhrung eines den § 19 Absatz 5 ergänzenden Absatzes 6.

Zu Buchstabe d (Einfögen der neuen Nummern 2a bis 2e)

Die Nummern 2a Buchstabe b, 2b und 2c Buchstabe b enthalten die notwendigen Folgeänderungen zur Einföhrung eines den § 19 Absatz 5 ergänzenden Absatzes 6.

Nummer 2a Buchstabe a verdeutlicht stärker als bisher den seit 2016 im MsbG angelegten Mechanismus der Konkretisierung von technischen Anforderungen des MsbG über fortlaufende Weiterentwicklungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien; vollständige Neuentwicklungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien sind davon eingeschlossen.

Die Nummern 2c Buchstabe a und 2d enthalten ebenfalls Wortlautpräzisierungen zum Zertifizierungsansatz des MsbG und unterstreichen dabei die bisherige Intention des Gesetzes. Entscheidend war und ist, dass Nachweise zur Erfüllung der hohen Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität über Zertifikate des BSI erbracht werden; entscheidend ist nicht, ob die Nachweise durch ein oder mehrere Zertifikate erbracht werden. Die Wortlautpräzisierungen unterstreichen dies.

Nummer 2e hebt anlässlich der Diskussionen im Nachgang zur eingangs bezeichneter OVG-Entscheidung die Möglichkeiten des BSI zum flexiblen Vorgehen und zur Realisierung eines gestuften Rollouts hervor. Unterschiedliche technische Anforderungen einzelner Einbaufallgruppen kann es für das BSI im Interesse eines gruppenbezogenen, möglichst frühzeitig auf den Weg zu bringenden Rollouts geradezu notwendig machen, stufenweise vorzugehen. So kann das BSI den Rollout für bestimmte Einbaufallgruppen, wie sie in den einzelnen Nummern des § 31 Absätze 1 bis 3 aufgeführt sind, oder für Untergruppen davon (z. B. Erzeugungsanlagen 15 bis 25 kW als Untergruppe der Einbaufallgruppe nach § 31 Absatz 2 Nummer 2, EEG-Anlagen in der Direktvermarktung als jeweilige Untergruppe einer oder mehrerer Einbaufallgruppen des § 31 Absatz 2 oder bei Einbaufallgruppen im Zusammenhang mit öffentlichem oder privatem Laden von Elektromobilen als Untergruppen der Letztverbraucher-Einbaufallgruppen des § 31 Absatz 1 freigeben, während es den Rollout für andere Einbaufallgruppen bzw. Untergruppen noch nicht freigibt. Für die freigegebenen Rolloutgruppen begönne die in der Regel 8-jährige Rolloutfrist zu laufen, für die noch nicht freigegebenen Fälle jeweils erst ab noch zu erteilender Freigabe des BSI. Das beschriebene, differenzierende Vorgehen kann selbst dann notwendig sein, wenn zertifizierte Gateways mit Blick auf die Mindestfunktionalitäten des § 21 den Katalog der Vorschrift vollumfänglich erfüllen. Denn die Mindestfunktionalitäten des § 21 werden zumeist ergänzt durch einsatzbereichsbezogene Spezialanforderungen. Beispielhaft genannt werden können an dieser Stelle die Vorgaben, die das EEG 2021 zur Realisierung von Sicht- und Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen über ein Smart-Meter-Gateway enthält. Belässt es § 21 hier allgemein bei der grundsätzlichen Anforderung an die Realisierung einer Fernsteuerbarkeit, so zeigt das EEG in den §§ 9, 10b und 84a, dass die Anforderungen im Detail über das MsbG hinausgehen und vom BSI bei seiner Entscheidung nach § 30 zu berücksichtigen sind.

Zu den Buchstaben e bis g (Einfügen der neuen Nummern 3a bis 3c und 5a sowie Änderungen in Nummer 9)

Die Regelungen unter den Buchstaben f und g präzisieren zusammen mit den Folgeänderungen in Buchstabe e Nummer 3a die bisher schon im MsbG angelegten Sonderregelungen für eine sternförmige Datenkommunikation sowie für die Vorgänge zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Sowohl die sternförmige Datenkommunikation als auch die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind seit jeher im MsbG als neue Aufgabe für den Messstellenbetreiber angelegt. Ziel der Regelungen im MsbG ist und war eine schnelle, neutrale, datensparsame und geschützte Datenkommunikation für die Energiewende zu realisieren. Die Neukonzipierung der Aufgaben des Messstellenbetreibers samt seiner Stellung als neutraler Dienstleister ist dazu in besonderer Weise geeignet. Besonders geeignet zur Wahrnehmung/Ergänzung der Rolle einer neutralen Datendrehscheibe erscheinen nach wie vor auch die Grundkonzeption und die technischen Möglichkeiten des Smart-Meter-Gateways. Besondere technische Herausforderungen gerade für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die zahlreichen unterschiedlichen Konstellationen wie auch die stets notwendige Kommunikation mit dem Backend des Messstellenbetreibers machten eine Lockerung der zeitlichen Realisierungsvorgaben im Rechtsrahmen erforderlich. Die Neuregelung verankert ein zeitlich flexibleres Konzept ohne die Zielvorstellung aufzugeben. Die strenge und wegen der beträchtlichen technischen Herausforderungen bereits verstrichene Frist der Vorgängerregelung wird in der neugefassten Regelung überführt in ein flexibleres Instrumentarium, welches es sowohl der BNetzA als auch und vor allem dem BSI ermöglicht, sternförmige Datenkommunikation und bestimmte Ersatzwertbildungen nicht nur im Backend oder im Gateway anzusiedeln, sondern auch hier ein gestuftes Vorgehen in der Realisierung zu ermöglichen und den Zeitpunkt der Realisierung zu bestimmen. Weiteres Ziel der Neuregelung ist daneben, Rechtssicherheit für das zu schaffen, worauf sich Branchen und Behörden in 2019/2020 verständigt hatten. Die Neufassung von § 75 Nummer 4, die Buchstabe g enthält, stellt die korrespondierend erweiterte Festlegungskompetenz der BNetzA dar, in der weiterhin die Möglichkeit zur vollständigen Bereichsausnahme für den Bereich Gas enthalten ist.

Buchstabe e Nummer 3a enthält eine Folgeänderung zur Neufassung von § 60 Absatz 2 und § 75 Nummer 4.

Buchstabe e Nummer 3b enthält eine notwendige Folgeänderung zur Einführung eines den § 19 Absatz 5 ergänzenden Absatzes 6.

Buchstabe e Nummer 3c reagiert auf die Wortlautpräzisierungen durch die Änderungen unter Buchstabe d Nummer 2c Buchstabe a und 2d.

Zu Nummer 8 (Einfügen des Artikels 10a zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes)

Allgemeiner Teil

Diese gesetzliche Änderung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist, sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist.

Auf der europäischen Ebene wurde geregelt, dass angesichts der zunehmenden Vielfalt von Energieträgern und Antrieben für Personenkraftwagen die Verbraucher auf eine leichte und transparente Weise über die entsprechenden Verbrauchskosten informiert werden sollen. Die Möglichkeit des Vergleichs von Energiekosten an Tankstellen soll insbesondere dazu beitragen, die Fahrzeugnutzer für alternative Antriebe und Energieträger zu sensibilisieren und hierdurch künftige Kaufentscheidungen zu unterstützen.

Weder Artikel 7 Absatz 3 der AFID noch die beiden Durchführungsverordnungen beinhalten jedoch Hinweise, in welcher Weise die Umsetzung des Energiekostenvergleichs zu erfolgen hat. Ungeregt ist insbesondere, welche Tankstellen die Verpflichtung zur Anzeige der Energieträgerkosten zu erfüllen haben. Zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 AFID und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 führte die Europäische Kommission ein Pilotprojekt durch, bei dem eine geeignete Methode für die Darstellung solch eines Energiekostenvergleiches ausgearbeitet wurde. Deutschland hat sich an diesem Pilotprojekt beteiligt und in diesem Rahmen wurden Verbraucherumfragen und Pilotaktionen an Tankstellen durchgeführt.

Die Auswertungen der Pilotaktion an Tankstellen ergaben, dass auch in Deutschland ein großes Informationsdefizit zu alternativen Antrieben und Energieträgern besteht. Mehr als 80 Prozent der Verbraucher deutschlandweit verfügen über kein Wissen zu komprimierten Erdgas (CNG), Autogas (LPG) oder Wasserstoff. Lediglich 50 Prozent der Verbraucher kennt batterieelektrische Antriebe. Die Mehrheit der deutschen Verbraucher hat in dem Zusammenhang eine zusätzliche Informationsquelle zu alternativen Antrieben bzw. Energieträgern begrüßt.¹ Folglich kann ein Energiekostenvergleich einen wichtigen Beitrag leisten, um national diese Informationslücke zu schließen. Die Mehrheit der Verbraucher hat zudem bestätigt, dass der Energiekostenvergleich auch die Wahl des nächsten Fahrzeuges beeinflussen könnte.

Am Ende des Pilotprojekts wurden durch die europäische Arbeitsgruppe Empfehlungen für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 AFID veröffentlicht.² Vor dem Hintergrund dieser rechtlich unverbindlichen Empfehlungen regelt die vorliegende gesetzliche Änderung Bestimmungen, welche Tankstellen verpflichtet sind, den Energiekostenvergleich anzuzeigen. Außerdem werden das genaue Format und die Platzierung dieser Anzeige vorgegeben.

Besonderer Teil

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Zu Nummer 25 – neu

Im Unterschied zur Begriffsbestimmung der 10. BImSchV wird im Sinne dieses Gesetzes eine Tankstelle als eine öffentliche und ortsfeste Tankanlage unter Beaufsichtigung von Personal definiert. Diese Definition stammt von den Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe.²

¹ Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Verbraucherumfragen verfügbar unter: https://www.pkw-label.de/fileadmin/Dokumente/Pkw-EnVKV/Ergebnisbericht_PSA.pdf

² Empfehlungen verfügbar unter: https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf

Zu Nummer 26 – neu

Die Definition einer „Mehrproduktzapfsäule“ stellt sicher, dass sowohl Monozapfsäulen (wie einzelne CNG-, LPG- oder Wasserstoffzapfsäulen) als auch E-Ladestationen nicht unter die Regelung des § 3 Absatz 4 fallen.

Zu Nummer 27 – neu

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit („Energiekosten“). Die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 festgelegte Einheit „anwendbare Währung je 100 km“ ist in Deutschland als „EUR/100 km“ zu verwenden.

Zu Nummer 28 – neu

Mit der Definition der Tankstellenbetreiber soll sichergestellt werden, dass diejenigen, die die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches zu treffen, verpflichtet werden. Das sind nicht immer die Inhaber oder die Pächter eines Tankstellenbetriebs.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3)*Zu Absatz 4 – neu*

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit nach Maßgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732. Nach den Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 sollen mindestens 10 % des Tankstellenbestands den Energiekostenvergleich anbringen.² In Deutschland wird dieser Schwellenwert erreicht, wenn Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen von der Regelung umfasst werden.

Zu Satz 1 Nummer 1

Der Tankstellenmarkt ist in Deutschland heterogen, da die einzelnen Betreibermodelle sich sehr unterscheiden.³ Angesichts dessen sollen die Tankstellenbetreibenden entscheiden können, welche Anzeigeform bzw. welcher Anzeigeort sinnvoller für die jeweilige Tankstelle ist. Die Platzierung des Energiekostenvergleiches an der Zapfsäule und im Bereich des Zahlungsortes waren die beiden bevorzugten Varianten der deutschen Verbraucher im Laufe der Pilotaktion an den Tankstellen. Eine Bildschirmanzeige hat den Vorteil, dass der Energiekostenvergleich sich leicht aktualisieren lässt. Allerdings sind nicht alle Tankstellen mit geeigneten Bildschirmen ausgestattet, um diese Anzeigeform zu wählen. Unabhängig von der bevorzugten Anzeigeform und gewählten Anzeigeort soll die Übersichtlichkeit des Energiekostenvergleiches gewährleistet werden.

Zu Satz 1 Nummer 2

Die Vorschrift bestimmt die Aktualisierungshäufigkeit des Energiekostenvergleiches. Nach jeder Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben die Tankstellenbetreibenden bis zum vierten Werktag des jeweils neuen Quartals Zeit, um die Anzeige entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1)

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 ist die genaue Zuständigkeit für die Überwachung der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch das Landesrecht zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 1)

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 ist die genaue Zuständigkeit für die Überwachung der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch das Landesrecht zu bestimmen.

³ https://www.bft.de/application/files/2515/5015/4818/Scope_Ratings_Tankstellenstudie_2016_26042017-Finale_Ausgabe1.pdf

Zu Nummer 6 (Änderung des § 12 Absatz 1 Nummer 2)

Die zuständigen Landesbehörden sollen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere über mögliche Verstöße der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 und die dagegen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen informieren.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 15 Absatz 1)

Eine Nichtkonformität des Energiekostenvergleiches mit der aktuellsten Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und mit der Form, die in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, führt zu dessen Ordnungswidrigkeit.

Zu Nummer 8 (Anlage 4 – neu)

Anlage 4 enthält die verbindliche Vorlage des Energiekostenvergleiches.

Zu Nummer 9 (Neufassung des Artikels 11 zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**Vorbemerkung**

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben im vergangenen Dezember das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist („EEG 2021“). Das EEG 2021 stellt im Energierecht zentrale Weichen für einen weiteren beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Es wurden höhere Ausschreibungsmengen vereinbart, ein ganzes Bündel an Maßnahmen steigert die Kosteneffizienz, die Akzeptanz sowie die Markt- und die Systemintegration des weiteren Ausbaus, und ein ambitioniertes regelmäßiges Monitoring sichert den Ausbau ab. Seit dem Inkrafttreten des EEG 2021 werden die einzelnen Bausteine konsequent umgesetzt, und der für den Monitoringprozess zentrale Kooperationsausschuss nach § 97 EEG 2021 hat zwischenzeitlich seine Arbeit aufgenommen.

Die Verabschiedung dieses neuen EEG 2021 beruhte auf der zu dem Zeitpunkt gültigen Beschlusslage der Europäischen Union. Am 21. April 2021 haben sich nunmehr der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Zuge der vorläufigen Einigung über das „Europäische Klimagesetz“ auf die Verankerung des neuen EU-Klimaschutzziels einer Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 verständigt. Diese Einigung bestätigt den Beschluss des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020, der auch Grundlage des aktualisierten Beitrags der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Übereinkommen von Paris war. Das Europäische Klimagesetz wird in Kraft treten, nachdem die vorläufige Einigung von Parlament und Rat förmlich gebilligt und das Gesetz im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Jedoch hat die EU noch nicht den energie- und umweltrechtlichen Rahmen zur Umsetzung des neuen Klimaschutzziels definiert. Ungeachtet dessen ist bereits jetzt klar, dass sowohl in der EU insgesamt als auch in Deutschland mehr Strom aus erneuerbaren Energien benötigt wird als bisher geplant. Das betrifft konkret den Ausbau der Windenergie an Land und der Solarenergie.

Ein höheres Ambitionsniveau setzt zweierlei voraus. Zum einen sind auch die hierfür erforderlichen Flächen zu entwickeln. Derzeit bestehen hier erhebliche Hemmnisse, die bereits die Erreichung der bisherigen Ausbauziele gefährden. Zum anderen kann die Dekarbonisierung nur gelingen, wenn Strom bezahlbar bleibt. Die hohe EEG-Umlage ist ein zentrales Hemmnis bei der klimapolitisch dringend erforderlichen Sektorkopplung. Elektromobilität, Wärmepumpen und Wasserstoffelektrolyse werden systematisch ausgebremst. Zwar ist es durch enorme staatliche Zuschüsse gelungen, die EEG-Umlage in diesem Jahr auf 6,5 Cent/kWh abzusenken, und 2022 wird sie weiter auf 6 Cent/kWh sinken. Aber es müssen weitere Senkungsschritte erfolgen, damit Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in die Sektorkopplung investieren.

Höheres Ambitionsniveau, Erschließung neuer Wind- und Solar-Potenziale sowie Stabilisierung und Absenkung der EEG-Umlage erfordern eine erhebliche weitere gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Umgesetzt werden kann dies nur durch ein Gesamtpaket, das die Finanzierungsfragen des EEG klärt, Wege für die Festlegung zusätzlicher Potenzialflächen aufzeigt und zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führt. Dabei müssen sowohl energierechtliche und Haushaltsfragen als auch die relevanten Aspekte im Bau-, Planungs-, Natur- und Artenschutzrecht adressiert werden. Ein solches Gesamtpaket wird die Bundesregierung vorlegen, sobald der gesamte europäische Rechtsrahmen abgesteckt ist.

Zwischenzeitlich sollen **Sofortmaßnahmen** ergriffen werden, die den Zeitraum bis zur Gesamtumsetzung des Europäischen Klimagesetzes überbrücken. Deshalb werden kurzfristig die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Es werden **Sonderausschreibungen im Jahr 2022** durchgeführt, um zusätzliche Potenziale bei Wind an Land und Photovoltaik zu erschließen. Damit werden – wie in den vergangenen Jahren – auch im kommenden Jahr erhöhte Ausschreibungen durchgeführt. Konkret werden die Ausschreibungsmengen für 2022 bei Wind an Land um 1,1 GW auf 4 GW und bei Photovoltaik um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Das erhöhte Ausschreibungsvolumen bei Photovoltaik verteilt sich zu 2 GW auf Freiflächenanlagen (erstes Ausschreibungssegment), 2 GW auf große Dachanlagen (zweites Ausschreibungssegment) und 100 MW auf besondere Solaranlagen (Innovationsausschreibung). Die Nachholung der nicht bezuschlagten und nicht realisierten Mengen bei Wind an Land in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt bereits im jeweiligen Folgejahr und nicht erst im dritten Folgejahr. Wenn diese Mengen dann erneut nicht bezuschlagt oder nicht realisiert werden, soll neben der üblichen Ausschreibung ein Drittel der nicht bezuschlagten Menge im Folgejahr im Rahmen der Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden, um Netz- und Systemdienlichkeit sicherzustellen und Innovationen zur besseren Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anzureizen. Zugleich soll das Design der Solarausschreibungen vereinfacht werden, um sie für mehr Bieter attraktiv zu machen und dadurch mehr Potenziale zu erschließen. Durch die Vereinfachungen wird zugleich gewährleistet, dass die BNetzA die höheren Ausschreibungsmengen administrieren kann. Diese Punkte werden durch diesen Änderungsantrag umgesetzt.
- Kurzfristig sollen noch mehr Genehmigungen für Windprojekte erreicht werden. Hierfür werden Erleichterungen für das **Repowering** vorbereitet, um die Genehmigungsverfahren ohne eine Absenkung der Schutzstandards für Mensch und Tier zu beschleunigen. Diese Punkte werden schnellstmöglich gesondert umgesetzt.
- Durch verschiedene Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land mit **Drehfunkfeuern** kann unter bestimmten Voraussetzungen mehr Fläche für die Windenergie an Land erschlossen werden. Durch eine Weiterentwicklung der Berechnungsformel zur Ermittlung von Störeinflüssen von Windenergieanlagen auf die Drehfunkfeuer können in deren Umfeld mehr Windenergieanlagen realisiert werden, wenn die Berechnungen mit der neuen Berechnungsformel ergeben, dass die Störungen nicht das zulässige Maß übersteigen. Durch die Umrüstung von CVOR- auf DVOR-Anlagen und die Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern lassen sich unter Umständen weitere Potenziale erschließen. Weitere technische Fragen wird die Bundesregierung möglichst zügig klären. Durch eine Berichtspflicht in § 99a EEG 2021 soll die Umsetzung gesetzlich flankiert und abgesichert werden. Die Bundesregierung muss deshalb künftig jährlich dem Bundestag über den Zeitplan und den Stand von möglichen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Betrieb von Drehfunkfeuern berichten. Dies wird ebenfalls durch diesen Änderungsantrag umgesetzt.
- Die **EEG-Umlage** soll weiter gesenkt werden. Die Restmittel der insgesamt 11 Mrd. Euro aus dem Konjunkturpaket, die für die Senkung der EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 eingeplant waren, aber hierfür nicht in vollem Umfang benötigt werden, sowie die gemäß den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm 2030 und im Vermittlungsausschuss im Dezember 2019 vorgesehenen Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel werden für weitere Senkungen der EEG-Umlage in den Jahren 2023 und 2024 verwendet. Dies wird die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 berücksichtigen. Ziel ist eine EEG-Umlage von möglichst unter 5 Cent/kWh in beiden Jahren. Damit erfolgt eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft, insbesondere auch von kleineren und mittleren Unternehmen, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 profitieren. Gleichzeitig werden Investitionen insbesondere im Bereich der Sektorkopplung weiter angereizt.
- Schließlich sind für das höhere Ambitionsniveau grundlegende **Änderungen im Natur- und Artenschutzrecht, im Baurecht, im Planungs- und Genehmigungsrecht** erforderlich, insbesondere mehr Rechtssicherheit und mehr Bundeseinheitlichkeit beim Artenschutz. Hierzu wird die Bundesregierung ein Paket an Maßnahmen entwickeln und hierzu in einen intensiven Dialog mit den Bundesländern eintreten. Diese Punkte werden nach dem Dialog mit den Ländern schnellstmöglich gesondert umgesetzt.

Mit diesen Maßnahmen kann das Ambitionsniveau beim Ausbau der erneuerbaren Energien kurzfristig gesteigert werden. Das schafft die notwendige Zeit, um ein umfassendes Konzept für einen ambitionierten, EU-konformen,

bezahlbaren und zunehmend marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien auszuarbeiten und auch die genannten Reformen in den anderen Rechtsgebieten auf den Weg zu bringen.

Ungeachtet dieser Weiterentwicklung des EEG 2021 haben sich bei der Umsetzung des neuen EEG 2021 in den ersten Wochen und Monaten nach seinem Inkrafttreten einzelne Punkte ergeben, die kurzfristig umgesetzt werden müssen. Dieser Umsetzungsbedarf erfolgt ebenfalls durch diesen Änderungsantrag, der im Kern die folgenden Punkte adressiert:

- Das EEG 2021 ist aufgrund der teilweisen Finanzierung durch Haushaltsmittel eine Beihilfe und bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Das BMWi hat daher das EEG 2021 unverzüglich notifiziert, und die Europäische Kommission hat wesentliche Teile des am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen EEG am 29. April 2021 genehmigt. Der **beihilferechtliche Vorbehalt des § 105 EEG 2021** kann damit für diese „Ursprungsfassung“ des EEG 2021 weitgehend aufgehoben werden. Er verbleibt, soweit einzelne Bestimmungen des EEG 2021 nicht von der am 29. April 2021 erteilten Genehmigung umfasst sind, da sie aus dem Notifizierungsverfahren abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Darüber hinaus müssen die beihilferelevanten Neuerungen, die durch dieses Änderungsgesetz vorgenommen werden, unter Beihilfevorbehalt gestellt werden. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt der neue § 105 EEG 2021 die Regelungsbereiche des EEG 2021 sowohl in seiner „Ursprungsfassung“ als auch in seiner durch dieses Gesetz geänderten Fassung auf, für die derzeit eine beihilferechtliche Genehmigung aussteht. Die Bundesregierung wird auch die verbleibenden Notifizierungsverfahren mit Hochdruck betreiben.
- Mit dem EEG 2021 wurde eine **Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land** eingeführt, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen nach Ablauf ihres 20jährigen Vergütungszeitraums zu gewährleisten. Auch diese Regelungen müssen sich an den Bestimmungen des europäischen Beihilferechts messen lassen. Die Anschlussförderung im Jahr 2021 wird dabei durch dieses Gesetz so weiterentwickelt, dass sie unter den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) und die korrespondierende Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021, B1) passt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung bereits vorliegt. Infolge dessen kann die auf das Kalenderjahr 2021 befristete Anschlussförderung mit den Modifizierungen durch dieses Gesetz unmittelbar angewendet und ausgezahlt werden. Für die Anschlussförderung im Kalenderjahr 2022 jedoch besteht diese – mit der COVID19-Pandemie begründete – beihilferechtliche Rechtfertigungsmöglichkeit nicht mehr. Angesichts der seit Beginn der Rezession gestiegenen Strompreise – auch der Futures –, die zwischenzeitlich wieder das Niveau vor der COVID19-Pandemie erreicht haben, lässt sich eine Anschlussförderung im Jahr 2022 nicht mehr rechtfertigen. Die am Markt erzielbaren Erlöse ermöglichen im nächsten Jahr einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen auch ohne Förderung. Die Anschlussförderung für das Jahr 2022 wird somit gestrichen.
- Aufgrund der durch die COVID19-Pandemie verursachten Verfahrensverzögerungen werden punktuell **Realisierungsfristen** verlängert, um den Marktakteuren die erforderliche weitere Zeit zu gewähren.
- Nachdem mit dem EEG 2021 die **finanzielle Beteiligung der Kommunen** für Windenergieanlagen an Land eingeführt worden ist, wird sie nun auch für Freiflächenanlagen ermöglicht. Mit diesem Instrument können Planer und Projektierer von Freiflächenanlagen auf eventuelle Akzeptanzprobleme vor Ort reagieren. Zu diesem Zweck wird die finanzielle Beteiligung sowohl bei geförderten als auch bei ungeforderten Projekten ermöglicht.
- Die **Übergangsbestimmungen des EEG 2021** stellen den Grundsatz „altes Recht für alte Anlagen“ sicher. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes von zentraler Bedeutung für die Anwendung des EEG 2021. An zwei Stellen haben die Marktakteure jedoch darauf hingewiesen, dass die Formulierung des § 100 EEG 2021 möglicherweise den Grundsatz nicht hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Dies betrifft die Inanspruchnahme des Flexibilitätzuschlags und der Managementprämie in bestimmten Fallkonstellationen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit werden diese Fallgestaltungen nunmehr rechtlich klar geregelt. Zudem wird übergangsweise die Nutzung von sog. Stilllegungsnachweisen für zwei weitere Jahre (bis Ende 2022) ermöglicht.

- Mit dem Gesetz wird die **Speicherregelung** im EEG 2021 reformiert, um die Ergebnisse der Evaluierung dieser Vorschrift durch die BNetzA umzusetzen und um bestehende und identifizierte Hemmnisse in der praktischen Umsetzung abzubauen. Das Ziel der Regelung, eine Doppelbelastung von Speichern mit der EEG-Umlage zu verhindern, kann dadurch praxisgerechter erreicht werden.
- Im Interesse eines schnellen Markthochlaufs der **Wasserstofftechnologie** werden weitere Verbesserungen im Detail vorgenommen. So sollen auch Rechtsträger, die keine Unternehmen sind (z. B. Joint Ventures), für ihren Stromverbrauch von der EEG-Umlage befreit werden können. Das BMWi wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem BMU die Zahl der Vollbenutzungsstunden eines Jahres anzuheben, für die die Befreiung von der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden kann. Schließlich wird die BNetzA ermächtigt, den genauen Umfang der Vollbefreiung von der EEG-Umlage näher festzulegen, so dass ein bundesweit einheitlicher Vollzug dieser Regelung möglich wird; dies stärkt die Rechtssicherheit für die Unternehmen.

Darüber hinaus werden punktuell weitere Anpassungen im EEG 2021 vorgenommen. Das betrifft geringfügige Fehlerkorrekturen oder redaktionelle Umformulierungen. Die gilt z. B. auch für die Bestimmungen zur Clearingstelle EEG/KWKG.

Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des **Inhaltsverzeichnisses** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Da die Zahlungsberechtigungen bei den Solaranlagen des zweiten Segments entfallen, ist die Bezuschlagung auch nicht mehr von diesen Zahlungsberechtigungen abhängig. Zudem entfällt bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit, so dass dort künftig nur eine Sicherheit zu stellen ist. Aus diesen Gründen ist **§ 3 Nummer 8 EEG 2021** entsprechend zu ändern.

Korrespondierend zu den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten und des zweiten Segments werden nun die Anlagen des ersten und des zweiten Segments in **§ 3 Nummer 41a und 41b EEG 2021** definiert, da bereits jetzt diese Begrifflichkeiten im EEG 2021 enthalten sind, ohne legaldefiniert zu sein.

Mit der Änderung in **§ 3 Nummer 49 EEG 2021** wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 3

§ 6 EEG 2021 regelt die finanzielle Beteiligung von Kommunen an den Einkünften von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen. Die Regelung knüpft damit an das mit dem EEG 2021 eingeführte Instrument für Windenergieanlagen an Land an, entwickelt es graduell weiter und erstreckt es erstmals auf Freiflächenanlagen. Wegen dieses technologieübergreifenden Ansatzes und ihrer Erstreckung auch auf ungeforderte Freiflächenanlagen wird die finanzielle Beteiligung aus systematischen Gründen in den Allgemeinen Teil vorgezogen.

§ 6 Absatz 1 EEG 2021 legt in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 fest, welche Anlagen die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen können:

- Bei Windenergieanlagen an Land besteht die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung für alle Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. Hierzu zählen auch, ohne dass dies ausdrücklich benannt werden muss, Pilotwindenergieanlagen an Land. Die Beschränkung auf geförderte Anlagen entspricht § 36k EEG 2021 a. F. Betreiber von kleinen Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung bis 750 kW können die betroffenen Gemeinden nicht finanziell beteiligen. Bei diesen Anlagen bestehen nicht dieselben Akzeptanzprobleme wie bei größeren Windenergieanlagen an Land. Die erwirtschafteten Beträge dieser Anlagen ermöglichen es außerdem nicht, eine ausreichende finanzielle Beteiligung sicherzustellen. Schließlich würde der 2,5-km-Radius bei diesen Anlagen nicht passen.
- Bei Solaranlagen besteht die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung für alle Freiflächenanlagen. Der Anwendungsbereich ist damit gleich in doppelter Hinsicht weiter als bei der Windenergie an Land: Zum einen

gibt es keine Mindestgröße, so dass auch kleine Freiflächenanlagen von diesem neuen Instrument Gebrauch machen können. Zum anderen ist sowohl eine finanzielle Beteiligung von geförderten als auch von ungeforderten Anlagen möglich. Damit können auch Freiflächenanlagen, die über eine Power Purchase Agreement (PPA) Einnahmen genießen, die Gemeinden finanziell beteiligen. Damit wird ein Nachteil für diese Anlagen ausgeglichen. Andernfalls wäre zu befürchten, dass sich diese Anlagen gegenüber geförderten Anlagen nicht durchsetzen können, weil sie den Gemeinden keine entsprechenden Zahlungen anbieten dürfen.

Für Anlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, ist die Regelung des neuen § 6 EEG 2021 anwendbar, wenn sie nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb gehen. Damit kommt es für PPA-Freiflächenanlagen auf das Datum der Inbetriebnahme an. Gleiches gilt für geförderte Anlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, also Pilotwindenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Für geförderte Anlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen, ist die finanzielle Beteiligung möglich, wenn sie den Zuschlag in den Ausschreibungen ab dem 1. Januar 2021 erhalten. Dies ergibt sich bereits aus den Übergangsbestimmungen in § 100 Absatz 1 EEG 2021 und muss daher nicht gesondert geregelt werden. Für ältere bzw. früher bezuschlagte Projekte gibt es weiterhin keine Möglichkeit für eine finanzielle Beteiligung.

§ 6 Absatz 2 EEG 2021 regelt in Satz 1 neben dem vorstehend beschriebenen Anwendungsbereich für Windenergieanlagen an Land (installierte Leistung über 750 kW, nur geförderte Anlagen) den Betrag, den diese Anlagen an die betroffenen Gemeinden leisten dürfen. Die vorgesehenen 0,2 Cent/kWh entsprechen der bisherigen Regelung in § 36k EEG 2021 a. F. Satz 2 definiert sodann, welche Gemeinden als von Windenergieanlagen an Land betroffen gelten. Als betroffen gelten solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise im Umkreis von 2 500 Metern um die Windenergieanlage befindet. Gegenüber der Regelung in § 36k Absatz 1 EEG 2021 a. F. wird klargestellt, dass der Umkreis ab der Turmmitte der Anlage gemessen wird.

Außerdem wird nunmehr in Satz 3 geregelt, wie die finanzielle Beteiligung im Fall von gemeindefreien Gebieten erfolgen soll. Falls es im Umkreis um die Windenergieanlage Flächenanteile gibt, die keiner Gemeinde zugeordnet werden können, erhält der für dieses Gebiet zuständige Landkreis die Zuwendungen, die rechnerisch auf dieses Gebiet entfallen würden. Damit werden die Interessen der betroffenen Landkreise ebenfalls berücksichtigt. Ohne diese Regelung wäre der auf das gemeindefreie Gebiet entfallende Betrag unter den betroffenen Gemeinden aufgeteilt worden. Damit würden die Gemeinden gegenüber dem Landkreis bevorteilt. Im Extremfall könnte der Standort einer Windenergieanlage in einem gemeindefreien Gebiet liegen. Dann erhielten zwar die umliegenden Gemeinden eine finanzielle Beteiligung, der für den Standort der Anlage zuständige Landkreis jedoch nicht. Die Änderung erfolgt daher, um diese Interessen auszugleichen.

Neben der Betroffenheit ist auch geregelt, wie die zu zahlenden Beträge unter den betroffenen Gemeinden oder Landkreisen aufzuteilen sind.

§ 6 Absatz 3 EEG 2021 regelt zunächst in Satz 1 den Betrag, den die Betreiber von Freiflächenanlagen an die Kommunen leisten dürfen. Er beträgt wie bei der Windenergie an Land 0,2 Cent/kWh, bezieht sich hier aber nur auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Die fiktive Strommenge, wie sie bei Windenergieanlagen an Land nach Anlage 2 für das Referenzertragsmodell errechnet wird, wird nicht erfasst. Satz 2 regelt, welche Gemeinden als von Freiflächenanlagen betroffen gelten. Betroffen sind hier – im Gegensatz zu den Windenergieanlagen an Land – nur die Standortgemeinden bzw. gemeindefreien Gebiete. Freiflächenanlagen haben gegenüber Windenergieanlagen weniger raumgreifende Wirkung. Es ist daher ein deutlich kleinerer Umkreis betroffen. Auch bei Freiflächenanlagen erfolgt die Aufteilung der nach diesem Paragraphen zahlbaren Beträge entsprechend der Flächenanteile der Gemeinden oder gemeindefreien Gebiete, auf denen sich die Freiflächenanlage jeweils befindet.

Mit der Regelung in **§ 6 Absatz 4 EEG 2021** wird klargestellt, dass die zum Zweck der finanziellen Beteiligung geschlossene Vereinbarung und die darauf beruhenden Zahlungen kein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen. Diese Vereinbarungen bedürfen außerdem der Schriftform. Sie können bei Windenergieanlagen an Land bereits vor Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG geschlossen werden. Die Regelung entspricht unverändert § 36k Absatz 2 EEG 2021 a. F.

Auch bei Freiflächenanlagen können die Vereinbarungen bereits vor Erteilung der Genehmigung geschlossen werden, allerdings nicht vor dem Beschluss eines Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Gemeinde über den Bebauungsplan unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgt.

§ 6 Absatz 5 EEG 2021 regelt, dass die Anlagenbetreiber, die aufgrund dieses Paragraphen Zahlungen an die betroffenen Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen den Netzbetreiber haben. Die Erstattungsmöglichkeit gilt nur für geförderte Anlagen. Das erfasst auch Pilotwindenergieanlagen an Land, für die die Erstattungsmöglichkeit bisher in § 46 Absatz 4 EEG 2021 a. F. geregelt war, und über den Verweis in § 13 Absatz 6 InnAusV auch für erfolgreiche Anlagenkombinationen mit Windenergie- oder Freiflächenanlagen in den Innovationsausschreibungen. Für ungeforderte Freiflächenanlagen ist eine entsprechende Erstattungsmöglichkeit hingegen nicht vorgesehen. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 können zwar sowohl geförderte als auch ungeforderte Freiflächenanlagen (z. B. PPA-Projekte) die Kommunen finanziell beteiligen (siehe oben). Eine Erstattungsmöglichkeit für PPA-Projekte ist jedoch nicht möglich, weil diese keine EEG-Förderung erhalten und daher keine etablierten Zahlungsströme zu den Netzbetreibern bestehen. Eine Verrechnung im Rahmen der Endabrechnung scheidet daher aus. Bei PPA-Projekten können die freiwilligen Zahlungen an die Gemeinden vielmehr aus den Einnahmen dieser Anlagen finanziert werden. Dies ist auch nach Aussagen der Branche möglich und wurde in der Sachverständigenanhörung im Wirtschaftsausschuss am 7. Juni 2021 bestätigt.

Zu Nummer 4

Es wird ein Redaktionsversehen im Zuge der Neufassung des § 9 durch das EEG 2021 bereinigt. Die bisherige Regelung des **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021** enthält die Vorgabe, dass Betreiber von Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 25 kW installierter Leistung bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ihre Anlagen lediglich mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, die dem Netzbetreiber die ganz oder teilweise ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglichen. Nicht gefordert wird von dieser Regelung die Möglichkeit der Abrufung der Ist-Einspeisung. Dies trägt den Gegebenheiten bei Anlagen mit einer Größe von bis zu 100 kW installierter Leistung Rechnung, bei denen Technik verbaut wird, die eine Abrufung der Ist-Einspeisung nicht ermöglicht. Für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 100 kW installierter Leistung war die Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen, jedoch auch bereits nach den Vorgängerregelungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 im EEG 2017 verpflichtend. Durch die Einfügung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass diese Verpflichtung weiter gilt. Es wird dazu eine gesonderte Regelung für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW eingeführt, die neben der Ermöglichung der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auch die Ermöglichung der Abrufung der Ist-Einspeisung vorschreibt. Die bisherigen Nummern 1 und 2 bleiben unverändert und werden zu Nummern 2 und 3.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 wird in diesem Zusammenhang sprachlich vereinfacht.

Zu Nummer 5

§ 10b Absatz 1 Satz 4 EEG 2021 fügt den früheren § 20 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 wieder in das EEG 2021 ein. Die verschiedenen Anforderungen zur technischen Steuerung müssen demnach nicht vor Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden. Diese Übergangszeit ist erforderlich, damit insbesondere der Direktvermarkter zu Betriebsbeginn der Anlage Fernsteuerungstests durchführen kann.

Zu Nummer 6

§ 11 Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 wird aufgehoben. Diese Änderung entspricht dem ursprünglichen Kabinettschluss zu diesem Gesetz (Drucksache 19/27453).

Zu Nummer 7

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz entfallen im EEG 2021 die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Streichung in **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** ist Teil dieser Änderungen.

Zu Nummer 8

§ 22 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021 wird neu gefasst, um den Wegfall der Zahlungsberechtigung bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments gerecht zu werden.

In **§ 22 Absatz 6 Satz 3 EEG 2021** ist eine Änderung wegen des Wegfalls der Zahlungsberechtigungen bei den Ausschreibungen des zweiten Segments erforderlich. In der Bestimmung ist deswegen künftig auf die Zuschläge dieser Anlagen abzustellen, um festzustellen, ob diese Anlagen einen Anspruch auf eine Vergütung ohne erfolgreiche Ausschreibungsteilnahme haben.

Zu Nummer 9

Da durch die Umstellung der Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments auf eine projektbezogene Ausschreibung ohne Realisierungsfrist weder Abweichungen des bezuschlagten Standorts noch eine verzögerte Inbetriebnahme möglich sind, kann sich der in der Ausschreibung erzielte anzulegende Wert nicht mindern; **§ 23 Absatz 3 Nummer 8 EEG 2021** ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10

Mit den neuen **Absätzen 2 bis 5 des § 23b EEG 2021** werden Änderungen für die befristete Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land umgesetzt, um die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfenrecht zu gewährleisten.

Danach ist eine beihilfenrechtliche Rechtfertigung eines Teils der Bestimmungen des EEG 2021 zur Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission im Zuge der COVID-19-Pandemie möglich (Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, vgl. zuletzt ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

Das gilt für diejenigen gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2021, welche die bis zum 31. Dezember 2021 zu zahlende Einspeisevergütung in Form der Durchleitung des Marktwertes durch die Netzbetreiber nebst gesetzlich geregelter Aufschlag auf den Marktwert betreffen.

Um eine vollständige Konformität dieser Bestimmungen mit dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission sowie auf nationaler Ebene der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 herzustellen, wird das EEG 2021 durch das vorliegende Änderungsgesetz ergänzt.

Durch die Änderung des **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** entfallen in diesem Absatz (sowie und auch im übrigen EEG 2021) die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Regelungen des bisherigen **§ 23b Absatz 2 Satz 3 EEG 2021** zum gesetzlichen Aufschlag auf den Marktwert, der nach dem jeweiligen Zeitraum der Erzeugung im Jahr 2021 differenziert wird, bleiben im neuen **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** hingegen erhalten.

Der neue **§ 23b Absatz 3 EEG 2021** regelt einen Gesamthöchstbetrag von 1,8 Mio. Euro, der in dem Befristeten Rahmen für Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen in der einschlägigen Regelung Kapitel 3, Ziffer 3.1 (Begrenzte Beihilfebeträge) und in der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und den nachfolgenden Änderungen vorgesehen ist. Für die Zwecke des EEG werden in **§ 23b Absatz 3 EEG 2021** die maßgeblichen Bezugsgrößen definiert und Verteilungsfragen sowie Fragen der Anrechnung geregelt.

Zu beachten ist, dass der Gesamthöchstbetrag wegen der speziellen unionsrechtlichen Vorgaben des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission zum einen unternehmensbezogen zu verstehen ist und sich insofern auf das Unternehmen des Anlagenbetreibers sowie auf verbundene Unternehmen im Sinne des Unionsrechts bezieht. Zum anderen sind sowohl Zahlungen von Aufschlägen für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land im Sinne des **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** im gesamten Portfolio dieser Unternehmen als auch sonstige Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 auf den Gesamthöchstbetrag anzurechnen.

Diese Vorgaben werden in **§ 23b Absatz 3 EEG 2021** konkretisiert. Zu diesem Zweck sehen **§ 23b Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2021** vor, dass der Anspruch auf Zahlung von Aufschlägen nur besteht, wenn und soweit der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine gemeinsame Erklärung abgeben.

Die gemeinsame Erklärung muss für alle ausgeförderten Windenergieanlagen an Land im Portfolio dieser Unternehmen einen Höchstbetrag pro Anlage festlegen, bis zu dem für die jeweilige Anlage unter Angabe der Nummer

nach dem Marktstammdatenregister eine Zahlung von Aufschlägen im Jahr 2021 in Anspruch genommen wird, wobei die Höchstbeträge für alle Anlagen aus dem Gesamthöchstbetrag nach § 23b Absatz 3 Satz 3 EEG 2021 (1.800.000 Euro abzüglich anrechenbarer sonstiger Beihilfen) abzuleiten sind.

Die gemeinsame Erklärung muss gemeinsam von dem jeweiligen Anlagenbetreiber und mit ihm verbundenen Unternehmen und einheitlich gegenüber allen Netzbetreibern, die bundesweit Strom aus Anlagen, für die Aufschläge nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, abgegeben werden und bis zum 31. Dezember 2021 zu gehen (Ausschlussfrist). Es gelten für die Erklärung die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Willenserklärungen, sodass die Erklärungen grundsätzlich einmalig und rechtsverbindlich abgegeben werden. Nur ausnahmsweise sind die Erklärungen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen anfechtbar.

Zudem müssen sich der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen in der gemeinsamen Erklärung verpflichten, ab der Erklärung bis zum 31. Dezember 2021 keine weiteren auf den Höchstbetrag anrechenbaren Beihilfen in Anspruch zu nehmen und es müssen bis zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung bereits unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährte Beihilfen mitgeteilt werden.

Der Zugang der gemeinsamen Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung im Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und dem jeweiligen Netzbetreiber. Erst nach Zugang der gemeinsamen Erklärung, die überdies die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sind dann gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber insbesondere die Bestimmungen des § 26 EEG 2021 anzuwenden.

Nach § 23b Absatz 3 Satz 4 EEG 2021 stellen die Übertragungsnetzbetreiber für ihre jeweilige Regelzone Formularvorlagen zu Form und Inhalt der gemeinsamen Erklärung bereit. Für den Inhalt können die Übertragungsnetzbetreiber über solche Formularvorlagen auch ergänzende Angaben fordern, die der Erfüllung ihrer unionsrechtlichen Meldepflichten nach § 73 Absatz 8 EEG 2021 dienen. Die gemeinsamen Erklärungen müssen unter Verwendung dieser Formularvorlagen an die Netzbetreiber übermittelt werden. Die Regelung dient der Rechtssicherheit sowie dazu, den Prüf- und Abwicklungsaufwand der Netz- und Übertragungsnetzbetreiber zu reduzieren.

Im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 23b Absatz 3 EEG 2021 gelten grundsätzlich die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, insbesondere zu möglichen Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber. Diese Bestimmungen sind indes durch den beihilferechtlichen Rahmen modifiziert, insbesondere hinsichtlich der unionsrechtlich vorgegebenen Verzinsung der Rückforderungsansprüche.

§ 23b Absatz 4 EEG 2021 setzt eine unternehmensbezogene Vorgabe des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 um.

§ 23b Absatz 5 EEG 2021 konkretisiert Vorgaben des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für Fälle, in denen wegen einer parallelen Tätigkeit von Unternehmen außerhalb der Energieerzeugung in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterschiedliche Höchstbeträge gelten, so dass eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erforderlich ist.

Zu Nummer 11

Die Streichung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** resultiert ebenfalls aus dem Wegfall der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In **§ 28 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird in den Jahren 2022 und 2023 ein neuer Gebotstermin für Windenergieanlagen an Land am 1. Dezember geschaffen, an dem die Mengen, die im Vorjahr nicht bezuschlagt wurden, ausgeschrieben werden (sog. Nachholtermine). Falls es zu einer Unterzeichnung in den Ausschreibungen kommt, können diese Mengen somit zeitnah erneut ausgeschrieben werden, nicht erst nach drei Jahren. Eine erneute Ausschreibung dieser Mengen in einem gesonderten Gebotstermin ist erforderlich, da nur so die Mengen identifiziert werden können, die bei einer erneuten Nichtvergabe dieser Mengen den Innovationsausschreibungen zugerechnet werden. Ein zusätzlicher Gebotstermin am Jahresende verkürzt darüber hinaus die Abstände zwischen den Ausschreibungsterminen und ermöglicht dadurch einen kontinuierlichen Zubau. Die Nachholtermine unterliegen grundsätzlich denselben Regeln wie alle anderen Gebotstermine, so findet z. B. die endogene Mengensteuerung statt.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen des **§ 28 Absatz 2 EEG 2021** werden zum einen die Ausschreibungsmengen der Windenergie an Land an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Das Ausschreibungsvolumen wird daher um 1,1 GW im Jahr 2022 angehoben. Diese Anhebung wird gleichmäßig auf die regulären Ausschreibungstermine des Jahres 2022 verteilt. Sie gilt als Sonderausschreibung; sie wird sowohl gesondert bewertet (§ 98 EEG 2021) als auch unter eigenen Beihilfevorbehalt gestellt (§ 105 Absatz 1 EEG 2021).

Zum anderen wird bestimmt, dass in den Nachholterminen des neuen § 28 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 keine neu in dem jeweiligen Jahr auszuschreibenden Mengen vergeben werden. Die in § 28 Absatz 2 Nummer 2 und 3 EEG 2021 festgelegten Ausschreibungsmengen für die Jahre 2022 und 2023 werden auf die drei regulären Ausschreibungstermine zum 1. Februar, 1. Mai und 1. September verteilt. Die Nachholtermine dienen lediglich dazu, die Mengen auszuschreiben, die in den regulären Ausschreibungsterminen nicht bezuschlagt werden konnten.

Zu Buchstabe c

§ 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 wird geändert, damit die Mengen der Nachholtermine bestimmt werden können: Damit das Volumen der Sonderausschreibungen 2022 nicht zu einer dauerhaften Unterzeichnung der Ausschreibungen der Windenergie an Land führt, wird es in den Nachholterminen vergeben und damit dem regulären Mechanismus mit dem Nachholen nach drei Jahren entzogen. Zunächst wird das Volumen in den Nachholterminen ausgeschrieben. Sollten auch in den Nachholterminen nicht alle ausgeschrieben Mengen bezuschlagt werden können, werden die in den Nachholterminen nicht vergebenen Mengen nicht ausschließlich in den Windausschreibungen nachgeholt. Vielmehr wird ein Drittel der in den Nachholterminen nicht bezuschlagten Mengen in den Innovationsausschreibungen ausgeschrieben. Das bedeutet, dass ein Drittel der in den Nachholterminen 2022 und 2023 nicht bezuschlagten Mengen in den Jahren 2023 und 2024 in den Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden (§ 28c Absatz 3 Satz 2 EEG 2021). Die übrigen zwei Drittel der nicht in den Nachholterminen bezuschlagten Mengen werden bei den Windausschreibungen nachgeholt. Das bedeutet, dass zwei Drittel der im Jahr 2022 im Nachholtermin nicht bezuschlagten Mengen in dem Nachholtermin im Jahr 2023 ausgeschrieben werden (§ 28 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2021) und dass zwei Drittel der im Jahr 2023 im Nachholtermin nicht bezuschlagten Mengen in den regulären Ausschreibungen im Jahr 2026 ausgeschrieben werden.

Ansonsten bleibt es bei dem Nachholen nicht vergebener Mengen im dritten Jahr nach der ursprünglichen Ausschreibung; dies betrifft auch die zwei Drittel der Mengen, die in dem Nachholtermin im Jahr 2023 nicht vergeben werden konnten und nicht den Innovationsausschreibungen zugerechnet werden.

Zu Buchstabe d

§ 28 Absatz 4 EEG 2021 wird an den neuen Mechanismus des Absatz 3 angepasst; dabei wird differenziert, wann welche Mengen nachgeholt werden. Die Mengen, die im jeweiligen Nachholtermin vergeben werden, werden gesondert ausgewiesen.

Zu Buchstabe e

In **§ 28 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021** wird ein Verweisfehler korrigiert.

In **§ 28 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021** wird klargestellt, dass das Volumen entwerteter Zuschläge nicht den Nachholterminen zugerechnet wird.

Zu Buchstabe f

§ 28 Absatz 6 EEG 2021 erfährt redaktionelle Änderungen.

Der Gesetzgeber verfolgt bei der endogenen Mengensteuerung das Ziel, alle neu registrierten genehmigten Anlagen zu erfassen, die potenziell am nächsten Gebotstermin teilnehmen können. Dies wird durch die Klarstellungen in § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 EEG 2021 sichergestellt. Nunmehr müssen bei der Entscheidung alle Gebote berücksichtigt werden, die in dem vorangegangenen Termin keinen Zuschlag erhalten haben und die nach dem letzten Meldefristende im Marktstammdatenregister erfasst wurden.

Die Änderung in § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 EEG 2021 ist ebenfalls eine redaktionelle Klarstellung: Das Regelbeispiel ist dann erfüllt, wenn das ausgeschriebene Gebotsvolumen einschließlich aller vorgenommenen Anpassungen unterzeichnet war.

Zu Nummer 13

Durch die Änderungen in **§ 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 1a EEG 2021** werden die Ausschreibungsmengen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Insgesamt werden die Mengen für Photovoltaik im Jahr 2022 um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Diese Anhebung gilt – wie bei der Windenergie an Land (siehe oben) – als Sonderausschreibung; sie wird sowohl gesondert bewertet (§ 98 EEG 2021) als auch unter eigenen Beihilfevorbehalt gestellt (§ 105 Absatz 1 EEG 2021).

Das erhöhte Ausschreibungsvolumen verteilt sich dabei zu 2 GW auf Freiflächenanlagen (erstes Ausschreibungssegment), 2 GW auf große Dachanlagen (zweites Ausschreibungssegment) und 100 MW auf besondere Solaranlagen (Innovationsausschreibung; siehe hierzu die Änderungen in § 28c EEG 2021). Es bleibt bei den bisherigen Ausschreibungsterminen und der gleichmäßigen Verteilung über das Jahr. Die bisherigen Ausschreibungen waren stets überzeichnet, so dass bei Photovoltaik zusätzliches Potenzial kurzfristig gehoben werden kann.

Zudem ist nunmehr bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments nur eine Sicherheit zu leisten, so dass es nicht mehr möglich ist, für bezuschlagte Gebotsmengen eine Zweitsicherheit zu legen. Daher wird **§ 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 EEG 2021** entsprechend angepasst.

Infolge des erhöhten Ausschreibungsvolumens in 2022 werden in **§ 28a Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** für das Jahr 2022 drei Gebotstermine vorgesehen. Die Verteilung des Volumens über das Jahr ermöglicht Projekten, die im Lauf des Jahres entwickelt werden, eine Teilnahme und dient somit dem Wettbewerb.

Zu Nummer 14

Mit der Änderung in **§ 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** wird klargestellt, dass sich die Ausschreibungsmengen nur jeweils einmal um die installierte Leistung der Anlagen reduziert, die von der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen auf der Grundlage von § 88b EEG 2021 profitieren. Außerdem wird auf die Meldung der Inanspruchnahme gegenüber der BNetzA abgestellt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, weil dann nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Anschlussförderung von der BNetzA geprüft werden muss.

Ab dem Jahr 2022 kommt es am 1. Dezember zu dem dritten Termin bei den Windausschreibungen. Um zu verhindern, dass an einem Tag drei Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur durchgeführt werden müssen, wird der jährliche Gebotstermin der Biomethanausschreibungen ab 2022 nach **§ 28b Absatz 4 Satz 1 EEG 2021** auf den 1. Oktober verlegt. Damit wird die Arbeitsbelastung bei der BNetzA gleichmäßig verteilt und eine reibungslose Durchführung der Ausschreibung ermöglicht.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in **§ 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021** werden die Ausschreibungsmengen der besonderen Solaranlagen an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Die besonderen Solaranlagen erhalten im Zuge der Mengenerhöhungen für Photovoltaik von insgesamt 4,1 GW im Jahr 2022 100 MW mehr an Ausschreibungsvolumen, so dass an dieser Stelle weitere innovative Konzepte gefördert werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 28b EEG 2021 verwiesen (siehe oben).

Zu Buchstabe b

Damit die in den Nachholterminen der Windenergie an Land erneut nicht vergebenen Mengen nicht für eine dauerhafte Erhöhung des Ausschreibungsvolumens der Windenergieausschreibungen sorgen, soll ein Drittel dieser Mengen in den Innovationsausschreibungen vergeben werden, um eine Netz- und Systemdienlichkeit sicherzustellen und Innovationen zur besseren Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anzureizen. Zu

diesem Zweck wird **§ 28c Absatz 3 EEG 2021** angepasst. Die Mengen, die den Innovationsausschreibungen zugewiesen werden, verbleiben bei diesen Ausschreibungen und werden ggf. in den darauffolgenden Jahren erneut ausgeschrieben.

Zu Nummer 16

Bei Geboten für Biomasseanlagen, auch für Biomethananlagen, muss aufgrund der Änderung des **§ 30 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2021** die postalische Adresse angegeben werden, sofern eine solche vorhanden ist. Die Betreiber nutzen die Adresse bei der Registrierung der Anlagen im Marktstammdatenregister zur Standortangabe, im Gebot werden jedoch bislang Flur und Flurstück abgefragt. Damit die BNetzA nachvollziehen kann, welche Anlage realisiert wurde, um die Sicherheiten auskehren zu können, ist auch die Angabe der Adresse erforderlich.

Die Mindestgröße der Solaranlagen des zweiten Segments wird in **§ 30 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021** an die Fördergröße angepasst. Da keine Anlagenerweiterungen durch den Wegfall der Zahlungsberechtigungen in diesem Segment möglich sind, bedarf es auch keiner Gebote für Anlagenerweiterungen.

Zu Nummer 17

Da bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments zwar keine Sicherheit nach **§ 31 EEG 2021**, aber ein Projektsicherungsbeitrag nach **§ 38d EEG 2021** erhoben wird, werden die Ausschlussgründe des **§ 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** erweitert.

Zu Nummer 18

Da bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments nur noch eine Sicherheit zu leisten ist, kann nicht mehr der Fall auftreten, dass die Zweitsicherheit nicht gestellt wird, weswegen dieser Ausschlussgrund für Bieter nach **§ 34 Nummer 3 EEG 2021** entfällt.

Zu Nummer 19

Die Änderung des **§ 35 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20

§ 36k EEG 2021 entfällt, da die Regelung in **§ 6 EEG 2021** überführt wird.

Zu Nummer 21

Mit den Änderungen in **§ 37 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert. Klarstellend wird am Anfang des Satzes ergänzt, dass er sich auf Gebote für Solaranlagen des ersten Segments bezieht. Im Übrigen wird bestimmt, dass auch der Nachweis eines Verfahrens nach **§ 38 BauGB** dem Gebot beigelegt werden kann, da auch dieser zur Stellung der reduzierten Zweitsicherheit berechtigt.

Zu Nummer 22

Bei den Solarausschreibungen des ersten Segments wird künftig nur noch eine Sicherheit zu entrichten sein; **§ 37a Satz 2 EEG 2021** wird entsprechend geändert. Die Höhe der zu stellenden Sicherheit entspricht der bisherigen Summe aus Erst- und Zweitsicherheit. Sie reduziert sich, wie bisher schon die Zweitsicherheit, wenn das Gebot einen Nachweis nach **§ 37 Absatz 2 EEG 2021** enthält. Die Höhe der verringerten Sicherheit entspricht der bisherigen Summe aus Erstsicherheit und verringerter Zweitsicherheit. Damit werden die Verfahren bei den Bietern und auch der BNetzA vereinfacht.

Die Aufteilung der Sicherheit in Erst- und Zweitsicherheit hatte nicht den gewünschten Effekt, dass sich finanzschwache Bieter erst nach dem Zuschlag um eine Finanzierung kümmern, da die Zeit hierfür äußerst knapp war. Bieter mussten sich bereits im Vorfeld um eine ausreichende Finanzierung kümmern. Vielmehr trug die Aufteilung der Sicherheiten dazu bei, dass Bieter ihre Zuschläge verloren, weil sie die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig leisteten. Außerdem bot die Aufteilung der Sicherheit Bietern die Möglichkeit, spekulative Gebote abzugeben.

Zu Nummer 23

Mit den Änderungen in **§ 37c Satz Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 24

§ 37d EEG 2021 wird aufgrund punktuellen Anpassungsbedarfs mit dem vorliegenden Gesetz neu gefasst. Die Bestimmung wird zum einen an den Wegfall der Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit angepasst. Zum anderen wird mit Blick auf die bisherige Projektpraxis in **§ 37d EEG 2021** gesetzlich klargestellt, dass der Antrag auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung innerhalb der materiellen Ausschlussfrist nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags zulässig und begründet gestellt werden muss.

Zu Nummer 25

Mit der Änderung in **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Weitere Änderungen in **§ 38a Absatz 1 Nummer 4 bis 6 EEG 2021** werden vorgenommen, weil nunmehr die Sicherheiten bei den Ausschreibungen als eine Gesamtsicherheit zu zahlen sind, sodass die Leistung der Zweitsicherheit als Voraussetzung der Zahlungsberechtigung entfällt.

Zu Nummer 26

Durch den neuen **§ 38d EEG 2021** wird die bisher bei Zuschlag geforderte Sicherheit und Pönale durch einen deutlich niedrigeren „Projektsicherungsbeitrag“ ersetzt. Im Wesentlichen werden die Bestimmungen zur Sicherheit genauso angewendet. Der Beitrag ist geringer als die bisherige Sicherheitsleistung. Er bemisst sich nach der Größe des Gebots multipliziert mit 35 Euro. Die BNetzA zahlt diese Sicherheit für Zuschläge nicht mehr zurück, sondern überweist den Betrag auf das EEG-Konto. Bieter nicht bezuschlagter Gebote erhalten den vorab gezahlten Beitrag zurück.

Betreiber bezuschlagter Anlagen erhalten den Projektsicherungsbeitrag im Rahmen der ersten Jahresendabrechnung vom Anschlussnetzbetreiber zurück. Dabei prüft der Netzbetreiber, inwieweit für die tatsächlich installierte Leistung am Standort auch jeweils erfolgreiche Zuschläge vorliegen und legt diese Prüfung mit der Rückerstattung offen. Erstattet wird der Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro pro Kilowatt für die Summe der Leistung, für die Zuschläge nachweislich vorliegen.

Zu Nummer 27

Bei den Solaranlagen des zweiten Segments wird das Zahlungsberechtigungsverfahren aufgehoben. Bieter sind an den im Gebot angegebenen Standort gebunden. Es ist davon auszugehen, dass die Bieter aufgrund der kurzen Realisierungsfrist und der Spezifika der Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments von der Möglichkeit des Standortwechsels kaum Gebrauch machen werden. Insofern können die Verfahren bürokratieentlastend aufgehoben werden. **§ 38f EEG 2021** wird entsprechend geändert.

Zu Nummer 28

Die Realisierungsfristen für Solaranlagen des zweiten Segments entfallen, d. h. die Projektentwickler werden zeitlich flexibel bei der Realisierung der Anlagen. Die Realisierung wird nicht von der BNetzA geprüft. Der Anreiz zur Realisierung besteht aber darin, dass die EEG-Förderung 21 Jahre ab Zuschlagserteilung endet. Der 20-jährige Vergütungszeitraum bleibt ansonsten bestehen. Nur die Anlagen, die schnell realisiert werden, können die maximale Förderdauer ausschöpfen. Hierzu enthält **§ 38g EEG 2021** gesonderte Bestimmungen zum Ende des Förderzeitraums.

Zu Nummer 29

§ 38h EEG 2021 und **§ 38i EEG 2021** werden aufgehoben, da durch den Wegfall der Realisierungsfristen und mit der Einführung des Projektsicherungsbezugs keine Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des zweiten Segments mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 30

In **§ 39d Absatz 3 EEG 2021** wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Bei einer Unterzeichnung der Gebote sollen nur 80 Prozent der eingereichten und zugelassenen Gebote bezuschlagt werden, nicht 80 Prozent des Ausschreibungsvolumens. Andernfalls würde diese – auch beihilferechtlich vorgegebene – Mengensteuerung ins Leere laufen.

Zu Nummer 31Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** stellt klar, dass Bieter in den Ausschreibungen auch angeben müssen, ob für ihre Anlage ein Teilnahmeverbot an den Ausschreibungen besteht. Ein solches Verbot ergibt sich z. B. aus § 101 Satz 2 EEG 2021 oder aus § 104 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 oder kann z. B. auch in der Verordnung zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach § 88b EEG 2021 geregelt werden. Sollten Anlagenbetreiber trotz eines solchen Teilnahmeverbots an einer Ausschreibung teilnehmen, verstoßen sie gegen die nun neu eingeführte Eigenerklärung, so dass die BNetzA die Zuschläge zurücknehmen kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2021** bereinigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummer 32

Der neue **§ 39j Satz 2 EEG 2021** führt für Biomethananlagen, die am Gebotstermin 1. Dezember 2021 an der Ausschreibung teilnehmen, eine sog. „frühe Ausschreibung“ ein. Das bedeutet, dass für die teilnehmenden Biomethananlagen bei Gebotsabgabe 2021 abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 nicht bereits drei Wochen vor Gebotstermin eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder die Baugenehmigung erteilt worden sein muss. Diese Genehmigungen können für am Gebotstermin 2021 teilnehmende Anlagen auch nachträglich bis zur Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden. Die Meldepflicht für die Genehmigung wird ebenfalls entsprechend angepasst und auf das Melden der geplanten Anlage als Projekt beschränkt; die Meldefristen bleiben unverändert.

Die Einführung der „frühen Ausschreibung“ für den Gebotstermin 2021 ist erforderlich, weil im EEG 2021 für Biomethananlagen eine neue Ausschreibung geschaffen worden ist, auf die sich die Marktteilnehmer nicht hinreichend vorbereiten konnten. Mit der Einführung der „frühen Ausschreibung“ – begrenzt auf den Gebotstermin 2021 – wird Anlagenbetreibern von Biomethananlagen ermöglicht, bereits vor Erteilung der in § 39 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 genannten Genehmigungen an den Ausschreibungen teilzunehmen. Die Umstellung bei Biomethananlagen auf „frühe Ausschreibung“ wird jedoch vor dem Hintergrund, dass es sich bei Biomethananlagen um hohe Investitionen und komplexe Genehmigungsverfahren handelt und bei „frühen Ausschreibungen“ ohne diese Genehmigungen die Gefahr besteht, dass die Mengen blockiert werden und wegen fehlender Genehmigungen nicht realisiert werden, auf die Ausschreibung 2021 beschränkt. Für alle späteren Gebotstermine für Biomethananlagen gilt deshalb die sog. „späte Ausschreibung“ gemäß § 39 Absatz 1 EEG 2021, d. h. die dort genannten Genehmigungen müssen für die Anlagen drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein.

Zu Nummer 33

Die Aufhebung von **§ 46 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung wird in § 6 Absatz 5 EEG 2021 überführt.

Zu Nummer 34

In **§ 48 Absatz 5 EEG 2021** erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich des kalenderjährlichen Bezugszeitraums.

Zu Nummer 35

In **§ 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 EEG 2021** wird jeweils klargestellt, dass sich Ausschreibungsmengen bei den Solarausschreibungen des zweiten Segments, die aufgrund einer Unterzeichnung erneut ausgeschrieben werden, nicht auf den atmenden Deckel auswirken.

Zu Nummer 36

Mit der Regelung des **§ 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird zum einen die Unsicherheit bei der Ermittlung der bereits mit der Flexibilitätsprämie geförderten Leistung beseitigt. Die Formulierung in § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 a. F. hat die Frage aufgeworfen, wie genau die bereits geförderte Leistung zu bestimmen ist. Diese Unsicherheit beeinträchtigt die gewollten Investitionen in die Flexibilisierung von Biogasanlagen sowie die Planungssicherheit bei der Teilnahme an Anschlussausschreibungen. Die neue Regelung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 nimmt eine einfache und nachvollziehbare Berechnungsvorschrift ins Gesetz auf. Diese Berechnung setzt

die bereits vom Anlagenbetreiber in Anspruch genommene Flexibilitätsprämie (in Euro) ins Verhältnis zur maximal möglichen Flexibilitätsprämie (10 Jahre multipliziert mit 130 Euro pro Jahr und Kilowatt). Die Höhe der bereits in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie kann in der Regel aus den jährlichen Abrechnungen des Netzbetreibers für die konkrete Anlage ermittelt werden.

Zum anderen wird die im EEG 2021 eingeführte Kürzung des Anspruchs auf den Flexibilitätszuschlag für Bestandsanlagen in der Anschlussförderung überwiegend zurückgenommen. Sowohl Flexibilitätsprämie als auch Flexibilitätszuschlag leisten einen Beitrag zur Kompensation für Anlagenbetreiber dafür, dass sie darauf verzichten, die komplette installierte Leistung ihrer Anlage dauerhaft zur Stromproduktion einzusetzen. Dieser Regelungsteil des neuen § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 begründet einen neuen Anspruch für Anlagenbetreiber gegenüber der von der Europäischen Kommission genehmigten Regelung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 a. F. und steht daher unter Beihilfevorbehalt (§ 105 Absatz 5 EEG 2021). Bis zu der entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung besteht daher kein Vertrauensschutz mit Blick auf die Geltung dieser Neuregelung.

Zu Nummer 37

Mit der Ergänzung in **§ 51 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** wird klargestellt, dass § 24 Absatz 1 EEG 2021 entsprechend anzuwenden ist. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW fallen nicht unter die Vergütungsbeschränkung bei negativen Preisen nach § 51 Absatz 1 EEG 2021. Zur Bestimmung der Anlagengröße gelten die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 1 EEG 2021 entsprechend. Dies galt bereits unter dem EEG 2017.

Zu Nummer 38

Die Streichung des **§ 54a EEG 2021** ist eine Folgeänderung der Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens für Solaranlagen des zweiten Segments. Da gleichzeitig auch die Realisierungsfristen entfallen, kann die ganze Norm aufgehoben werden.

Zu Nummer 39

Durch den Wegfall der Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit müssen die Pönalen für die Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments nach **§ 55 Absatz 2 EEG 2021** angepasst werden. Die Pönalen bleiben in ihrer Höhe unverändert.

Durch den Wegfall der Pönalen der Solaranlagen des zweiten Segments kann die entsprechende Regelung zu deren Höhe, **§ 55 Absatz 3 EEG 2021**, entfallen.

Zu Nummer 40

In **§ 57 Absatz 1 EEG 2021** wird als redaktionelle Folgeänderung der Verweis auf § 36k durch den Verweis auf § 6 Absatz 5 EEG 2021 ersetzt. Ebenso wird die Rückerstattung der Projektsicherungsbeiträge durch die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber als Ausgabe im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus berücksichtigt.

Zu Nummer 41

In **§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021** wird als redaktionelle Folgeänderung der Verweis auf § 36k durch den Verweis auf § 6 Absatz 5 EEG 2021 ersetzt. Ebenso wird die Rückerstattung der Projektsicherungsbeiträge durch die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber als Ausgabe im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus berücksichtigt.

Zu Nummer 42

Mit der Änderung des **§ 61b Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** wird die arbeitsbezogene Begrenzung des EEG-Umlageprivilegs auf bislang 30 MWh/a aufgehoben.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von **§ 61l Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** wird anstelle der bislang differenzierten Saldierungsperiodenregelung eine einheitliche kalenderjährliche Saldierung für bivalent und nicht bivalent betriebene Speicher festgelegt. Hintergrund sind die Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA in ihrem Evaluierungsbericht nach

§ 611 Absatz 1c EEG 2017, abrufbar unter nachfolgendem Link: www.bnetza.de/evaluierungsbericht-stromspeicher.

Mit der Änderung von **§ 611 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird die Vermutungsregelung für die Zahlung der vollen EEG-Umlage im Fall der Netzeinspeisung als unwiderlegliche Vermutung formuliert. Dies entsprach schon der bisherigen Praxis und soll in den Fällen Rechtsicherheit gewährleisten, in denen Zweifel bestanden, ob die Vermutung im Einzelfall widerlegt ist, wenn die ins Netz eingespeisten Strommengen offensichtlich ganz oder teilweise EEG-Umlageprivilegien genießen (etwa bei Netzen von Schienenbahnen).

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 611 Absatz 1b wird in **§ 611 Absatz 1a EEG 2021** überführt und hierbei neugefasst, um einerseits das Verhältnis zwischen § 611 und § 62b EEG 2021 zu klären, andererseits aber auch die Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA aus dem Evaluierungsbericht nach § 611 Absatz 1c EEG 2021 umzusetzen. Der neue **§ 611 Absatz 1a Satz 1 EEG 2021** ersetzt die bisherige Regelung des § 611 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 a. F.

Mit **§ 611 Absatz 1a Satz 2 EEG 2021** wird die bisherige Regelung in § 611 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a a. F. durch einen Verweis auf den entsprechend anzuwendenden § 62b Absatz 1 EEG 2021 ersetzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Pflicht zur mess- und eichrechtskonformen Erfassung oder Abgrenzung auch für solche Strommengen gilt, die bei der Saldierung nach Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, selbst wenn auf diese Mengen keine EEG-Umlage zu entrichten ist. Mit der alternativen Formulierung des Erfassens oder Abgrenzens ist gleichzeitig klargestellt, dass eine Strommengenermittlung nicht nur durch eine Messung, sondern auch durch eine Messwertverrechnung – soweit mess- und eichrechtlich zulässig – erfolgen kann. Insoweit wird auf die derzeit im Entwurf vorliegende Regelung des § 25 Satz 1 Nummer 7 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verwiesen. Diese neue Regelung erklärt die Verrechnung von Messwerten zur Ermittlung von Werten von Messgrößen im Bereich der Energieversorgung unter bestimmten Voraussetzungen künftig für vereinbar auch mit dem Mess- und Eichrecht. Dabei ist auch die erneute Verrechnung von errechneten Werten von Messgrößen zulässig. Klargestellt wird in der Begründung zu dieser neuen Regelung in der Mess- und Eichverordnung auch, dass die Auswahl eines Messwertes im Wege eines Größer-Kleiner-Vergleichs, einer Min-Max-Betrachtung oder einer Wenn-Dann-Logik keine „Bildung einer Messgröße“ im Sinne der Vorschrift darstellt und daher bereits jetzt schon nicht § 25 Satz 1 Nummer 7 und Nummer 8 MessEV unterfällt. Die Saldierung nach Absatz 1 erfüllt die mess- und eichrechtlichen Voraussetzungen, da die der Verrechnung zugrundeliegenden Werte mit dem Mess- und Eichrecht entsprechenden Messgeräten ermittelt werden und die Art der Berechnung und die verwendeten Werte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. In Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA aus ihrem Evaluierungsbericht nach § 611 Absatz 1c EEG 2021 werden die bisherigen Anforderungen zur Erfassung sonstiger Energieentnahmen und zur Erfassung des Speicherfüllstandes in § 611 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c EEG 2021 a. F. ersatzlos gestrichen.

Der neue **§ 611 Absatz 1a Satz 3 EEG 2021** erklärt die Regelung des § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG 2021, nicht aber dessen Satz 3 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, dass das Zeitgleichheitserfordernis sowohl für die Netzentnahme zwecks Letztverbrauch im Stromspeicher als auch die Netzeinspeisung aus der Stromerzeugung des Stromspeichers gilt. Da die entsprechende Anwendung sich auch auf § 62b Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 erstreckt, besteht damit auch für die Netzeinspeisung von Strom, der im Stromspeicher erzeugt wurde, als auch für die Netzentnahme, die im Stromspeicher verbraucht wird, die Möglichkeit der anderweitigen Sicherstellung der Zeitgleichheit, etwa unter Anwendung der gewillkürten Vorrang- (bei viertelstundenscharfer Messung) oder Nachrangregelung (bei reiner Arbeitsmessung). Dies bedeutet für den Betreiber eines Stromspeichers, den er zusammen mit einer Solaranlage betreibt, dass er die gewillkürte Nachrangregelung anwenden kann, für die er nicht über viertelstündliche Messwerte verfügen muss. In diesem Fall müssen die gemessenen Strommengen folgendermaßen zugeordnet werden:

- Der Verbrauch des Stromspeichers kann nur insoweit dem Netzbezug zugeordnet werden, wie er nicht aus der Solaranlage gekommen sein kann.
- Die Netzeinspeisung des Betreibers kann nur insoweit der Erzeugung des Stromspeichers zugeordnet werden, wie sie nicht aus der Solaranlage gekommen sein kann.

In beiden Fragen werden die Verbräuche und Erzeugungsmengen des Stromspeichers nachrangig zugeordnet. Damit wird zuverlässig „anderweitig“ sichergestellt, dass die Umlageschuld am wenigsten geschmälert wird. Die Saldierung nach Absatz 1 kann auf der Basis der so ermittelten Strommengen durchgeführt werden.

Wenn dem Betreiber die mit der gewillkürten Nachrangregelung erreichbare Genauigkeit nicht ausreicht, kann er die gewillkürte Vorrangregelung anwenden, für die viertelstündliche Zähler eingesetzt werden müssen. Die Zählpunkte müssen dabei sicherstellen, dass alle energiewirtschaftlich relevanten Vorgänge (d. h. solche Vorgänge, welche nach den einschlägigen energierechtlichen Vorgaben abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevant sind) hinreichend abgebildet werden. Da die meisten Nutzungsformen, die für bivalent betriebene Stromspeicher diskutiert werden (Marktteilnahme, Regelenergieerbringung), ohnehin aufgrund der Vorgaben der Bilanzierungsregeln eine viertelstündliche Erfassung von Strommengen voraussetzen, kann regelmäßig die gewillkürte Vorrangregelung angewendet werden, bei der die Messwerte in einer zeitlichen Auflösung vorliegen, die eine sachgerechte Zuordnung erlaubt. Wenn für eine Viertelstunde z. B. gemessen wird, dass im Stromspeicher 2 kWh verbraucht wurden und aus dem Netz in der gleichen Viertelstunde 4 kWh entnommen wurden, dann kann der Verbrauch im Stromspeicher in dieser Viertelstunde vollständig („vorrangig“) der Netzentnahme zugeordnet werden. Werden vom Stromspeicher 4 kWh erzeugt und in der gleichen Viertelstunde 2 kWh in das Netz eingespeist, dann können von der Netzeinspeisung 2 kWh Netzeinspeisung der Erzeugung des Speichers anteilig („vorrangig“) zugeordnet, nach § 611 Absatz 1 EEG 2021 saldiert und nach den allgemeinen Regeln bilanziert werden. Dies gilt auch, wenn Strommengen einer anderen Stromerzeugungsanlage über denselben Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden.

Der neue **§ 611 Absatz 1a Satz 4 EEG 2021** stellt klar, dass § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 im Rahmen des § 611 EEG 2021 keine – und damit auch keine entsprechende – Anwendung findet. Eine Schätzung von Strommengen nach diesen Regelungen ist im Rahmen der Saldierung daher nicht möglich – auch nicht über den mittelbaren Verweis über § 62b Absatz 1 EEG 2021.

§ 611 Absatz 1a Satz 5 und 6 EEG 2021 entsprechen der bisherigen Regelung des § 611 Absatz 1b Satz 2 und 3 EEG 2021 a. F.

Nachdem der bisherige Regelungsinhalt des § 611 Absatz 1b EEG 2021 nunmehr in § 611 Absatz 1a EEG 2021 aufgegangen ist, kann **§ 611 Absatz 1b EEG 2021 a. F.** vollständig gestrichen werden. Entsprechendes gilt für die Evaluierungspflicht der BNetzA in **§ 611 Absatz 1c EEG 2021 a. F.**, nachdem der Bericht nunmehr vorliegt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Nachdem der zeitliche Anwendungsbereich des § 611 Absatz 4 Satz 4 EEG 2021 mittlerweile verstrichen ist, kann die Regelung ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021** dient der Korrektur eines Fehlers.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung eines neuen **§ 64a Absatz 8 EEG 2021** erfolgt eine bereichsspezifische Modifizierung des Unternehmensbegriffs für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 der Besonderen Ausgleichsregelung in § 64a EEG 2021 für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen.

Durch die Änderungen sollen nunmehr sowohl Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 47 EEG 2021 als auch sonstige Rechtsträger einbezogen werden, die Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreiben.

Insbesondere ermöglicht die Einbeziehung sonstiger Rechtsträger die Anwendung des § 64a EEG 2021 auch auf Projektgesellschaften und Joint Ventures, die im Zuge der Markthochlaufphase gegründet werden und während dieser Phase, etwa mangels Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die Voraussetzungen des § 3 Nummer 47 EEG 2021 noch nicht in jedem Fall erfüllen können. Dies kann z. B. anzunehmen sein, wenn Wasserstofflieferungen von der Projektgesellschaft an ihre Gesellschafter erfolgen und auch der Strom von den Gesellschaftern bezogen wird.

Parallel zu § 64a Absatz 8 EEG 2021 wird mit dem vorliegenden Änderungsgesetz auch § 69b EEG 2021 vor dem Hintergrund dieser Thematik entsprechend erweitert. Beide Regelungen werden unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt (§ 105 Absatz 5 EEG 2021).

Zu Nummer 45

Künftig gilt der allgemeine Unternehmensbegriff des § 3 Nummer 47 EEG 2021 auch im Rahmen der Begriffsdefinition der Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen des **§ 65a Absatz 7 Nummer 6 EEG 2021**.

Durch die Änderung wird der personelle Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr erweitert. Das ist im Anwendungsbereich dieser Regelung von Bedeutung, da Verkehrsunternehmen in der Praxis häufig in der Form von Personengesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften geführt werden. Auch in solchen Fällen soll eine Antragstellung künftig möglich sein.

Durch die Erweiterung bleibt die Möglichkeit der Antragstellung insbesondere für Anstalten des öffentlichen Rechts, die im ÖPNV tätig sind, erhalten. Diese können, sofern sie die Merkmale des § 3 Nummer 47 EEG 2021 erfüllen, ebenfalls Unternehmen im Sinne des EEG 2021 sein. Dabei mangelt es Anstalten des öffentlichen Rechts auch nicht aufgrund ihrer Organisationsform an der zur Einordnung als Unternehmen erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Zwar nehmen Anstalten des öffentlichen Rechts Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und werden, etwa bei der Gestaltung der Ticketpreise, soziale Aspekte berücksichtigen. Gleichwohl sind sie – auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger – gehalten, den Geschäftsbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Zu Nummer 46

Mit der Änderung in **§ 69 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 47

Mit der Änderung des **§ 69b Absatz 1 EEG 2021** wird der Anwendungsbereich der gesetzlichen Vollbefreiung für die Herstellung Grünen Wasserstoffs von der EEG-Umlage erweitert. Ziel der Änderung ist es, der Projektp Praxis in der Phase des Markthochlaufs der Wasserstoffproduktion Rechnung zu tragen.

So wird in der Phase des Markthochlaufs ein substanzieller Teil der Kapazitäten zur Herstellung von Grünem Wasserstoff durch gemeinsame Projekte mehrerer Unternehmen realisiert, damit Investitionen gemeinsam gestemmt und Risiken verteilt werden können. Dafür werden in aller Regel Projektgesellschaften gegründet, an der die vorgenannten Unternehmen beteiligt sind. In der Phase des noch hochlaufenden Marktes bedarf es in solchen Fällen häufig einer Ausgestaltung, bei der die Projektgesellschaft den zur Wasserstoffherstellung benötigten Strom aus erneuerbaren Energien von ihren Gesellschaftern bezieht und den damit erzeugten Grünen Wasserstoff an ihre Gesellschafter liefert. Durch einen solchen Ansatz kann Planungssicherheit gewährleistet werden, und die Investitionsentscheidungen werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt ermöglicht.

In den vorgenannten Konstellationen besteht nach derzeitiger Rechtslage keine ausreichende Rechtssicherheit, ob solche Projektgesellschaften die Merkmale des Unternehmensbegriffs nach § 3 Nummer 47 EEG 2021 erfüllen, insbesondere die Voraussetzung der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Vor diesem Hintergrund wird § 69b Absatz 1 EEG 2021 so geändert, dass die Merkmale des Unternehmensbegriffs nach § 3 Nummer 47 EEG 2021 im Rahmen dieser Bestimmung nicht erfüllt werden müssen. Ausschlaggebend ist damit allein, ob der Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in einer entsprechenden Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird.

Durch die Änderung wird zudem sichergestellt, dass öffentliche Forschungseinrichtungen, die Grünen Wasserstoff ohne Gewinnerzielungsabsicht herstellen, von der EEG-Umlagebefreiung profitieren.

Zu Nummer 48

§ 72 Absatz 4 EEG 2021 enthält eine neue Meldepflicht von Netzbetreibern, gegenüber denen durch gemeinsame Erklärungen durch Anlagenbetreiber Ansprüche auf Zahlungen von Aufschlägen geltend gemacht werden. Die

Meldepflicht besteht in solchen Fällen gegenüber dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Zusätzlich zu den bereits nach geltendem Recht zu übermittelnden Informationen zu den Anlagen nach § 72 Absatz 1 EEG 2021 sind auch die Inhalte der von den Anlagenbetreibern eingegangenen Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 zu übermitteln. Insbesondere umfasst dies somit die Festlegung von anlagenbezogenen Höchstbeträgen für zuzügliche Zahlungen.

Zu Nummer 49

Der neue **§ 73 Absatz 7 EEG 2021** regelt einen verpflichtenden horizontalen Austausch von Informationen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Unverzüglich weiterzuleiten sind insoweit sämtliche Meldungen, die von nachgelagerten Netzbetreibern in Erfüllung der Meldepflichten des § 72 Absatz 4 EEG 2021 eingegangen sind. Das ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, separate Meldungen für Portfolien ausgeförderter Windenergieanlagen an Land im gesamten Bundesgebiet auf Konformität zu überprüfen.

Auf Grundlage der beihilfenrechtlichen Transparenzanforderungen von Kapitel 4 des Befristeten Rahmens gilt eine Veröffentlichungspflicht für Fälle, in denen Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 für ausgeförderter Windenergieanlagen an Land den maßgeblichen Betrag für Einzelbeihilfen von 100 000 Euro überschreiten. In solchen Fällen erfüllen die Übertragungsnetzbetreiber die in **§ 73 Absatz 8 EEG 2021** vorgesehene Transparenzpflicht. Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 von mehr als 100 000 Euro, die im Jahr 2021 an Anlagenbetreiber oder mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen geleistet wurden, werden unter Angabe der Empfänger sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der jeweils geltenden Fassung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 innerhalb der vorgesehenen Frist in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission eingestellt.

Zu Nummer 50

Mit der Änderung von **§ 74 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021** wird die Informationspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bei der Belieferung von Stromspeichern an die nun in § 61l Absatz 1a Satz 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen zur Erfassung und Abgrenzung der vom Stromspeicher verbrauchten Strommengen angepasst.

Zu Nummer 51

Mit der Änderung von **§ 74a Absatz 2 Satz 5 EEG 2021** wird die Informationspflicht von Letztverbrauchern und Eigenversorgern gegenüber ihren Netzbetreibern beim Einsatz eines Stromspeichers als selbst betriebene Stromerzeugungsanlage an die nun in § 61l Absatz 1a Satz 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen zur Erfassung und Abgrenzung der vom Stromspeicher verbrauchten Strommengen angepasst.

Zu Nummer 52

Die Änderung von **§ 78 EEG 2021** entspricht dem Kabinettsbeschluss zur EnWG-Novelle (Drucksache 19/27453).

Zu Nummer 53

Die Änderungen von **§ 81 EEG 2021** zur Clearingstelle EEG/KWKG sind überwiegend redaktioneller Natur. Die Rechtsgrundlage zur Clearingstelle EEG/KWKG wird stringenter aufgebaut und strukturiert, und zugleich wird der gesetzgeberische Auftrag an diese Stelle zur außergerichtlichen Klärung und Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien klarer zum Ausdruck gebracht. Diese Änderungen werden berücksichtigt, wenn das BMWi im kommenden Jahr das Vergabeverfahren für den Weiterbetrieb der Clearingstelle EEG/KWKG ab dem Jahr 2023 durchführen wird.

Zu Buchstabe a

In Änderung in **§ 81 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** hebt den gesetzgeberischen Auftrag an die Clearingstelle EEG/KWKG deutlicher und prominenter hervor. Dieser Auftrag befand sich bisher in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 2 EEG 2021 ist neu. Er statuiert ein Gebot zur konstruktiven Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen und Behörden, die Aufgaben im Bereich des EEG 2021 wahrnehmen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit soll die Norm sicherstellen, dass insbesondere die über den Einzelfall hinausgehenden Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG/KWKG und

die Entscheidungsgrundsätze und die Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden im Einklang stehen. Durch die konstruktive Zusammenarbeit sollen abweichende oder divergierende Auslegungen des EEG 2021 durch die verschiedenen Akteure vermieden werden. Wie Satz 2 klarstellt, gilt dies nicht, soweit eine Zusammenarbeit mit dem Wesen der Verfahren der Clearingstelle EEG/KWKG unvereinbar ist. Diese Ausnahme ist eng auszulegen. Sie greift z. B. bei der Durchführung von Schiedsverfahren. Denn gerade beim schiedsgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz, dass das Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung unabhängig ist und weisungsfrei Recht spricht.

§ 81 Absatz 3 EEG 2021 entspricht weitgehend dem bisherigen § 81 Absatz 2. Zusätzlich werden die §§ 6, 102 und 104 Absatz 1 EEG 2021 sowie die Anlagen 1 bis 3 in den Aufgabenkatalog der Clearingstelle EEG/KWKG aufgenommen (Nummer 1). Außerdem werden die Verweise auf die früheren Fassungen des EEG aktualisiert (Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 81 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Klarstellung, die verdeutlicht, dass sich die einzelfallbezogenen Verfahren der Clearingstelle EEG/KWKG auf alle in Absatz 3 genannten Bereiche des EEG 2021 beziehen können.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 5 EEG 2021 regelt die abstrakt-generellen, also nicht kontradiktorischen Verfahren der Clearingstelle EEG/KWKG (Hinweis- und Empfehlungsverfahren). Hier werden kleinere Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen. Neben der bereits erwähnten Streichung der formalen Abstimmungspflicht mit der BNetzA im Zuge der neuen Zusammenarbeitspflicht (siehe oben) werden die Voraussetzungen dieser Verfahren modifiziert. Auf der einen Seite entfällt künftig das Antragserfordernis für diese Verfahren. Da die Verfahren nur bei Bestehen eines öffentlichen Interesses durchgeführt werden können, ist das zusätzliche Antragserfordernis unnötiger Formalismus. Auf der anderen Seite werden die Voraussetzungen klarer gefasst, indem gefordert wird, dass solche Verfahren nur durchgeführt werden sollen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von Einzelverfahren zu vermeiden. Nur in diesen Fällen entspricht die Durchführung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens dem Effizienzgebot. Außerdem wird der Anwendungsbereich dieser abstrakt-generellen Verfahren auf die Fälle des Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 beschränkt. Gerade mit Blick auf die zahlreichen Leitfäden und Hinweispapiere der BNetzA (<http://www.bnetza.de/eeg-kwkg-hinweise>) im Bereich der EEG-Umlagepflichten besteht kein Bedürfnis mehr, dass auch die Clearingstelle EEG/KWKG zu diesen Fragen abstrakt-generelle Verfahren durchführt. Auch im Übrigen dürfte kein öffentliches Interesse an einer Durchführung nicht-kontradiktorischer Verfahren bestehen, wenn es um die Auslegung von Fragen geht, die bereits durch Entscheidungen oder allgemeine Entscheidungsgrundsätze der zuständigen Behörden hinreichend geklärt sind. Dies ist auch Ausfluss des Kooperationsgebotes des neuen § 81 Absatz 2 EEG 2021. Von diesen Änderungen unberührt bleiben die bereits in der Vergangenheit veröffentlichten Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG/KWKG zu diesem Themenfeld; diese Ergebnisse bleiben auch in Zukunft maßgeblich.

§ 81 Absatz 6 EEG 2021 fasst die bisherigen Vorgaben an die Clearingstelle EEG/KWKG übersichtlicher zusammen und ergänzt sie um die Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Hinweis auf die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) wird gestrichen, weil diese Richtlinie primär Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmer adressiert; dies ist von der Ausrichtung her anders gelagert als die Arbeit der Clearingstelle EEG/KWKG.

§ 81 Absatz 7 EEG 2021 fasst die bisherigen Bestimmungen von § 81 Absatz 6 und 7 EEG 2021 sprachlich und systematisch konsistenter zusammen und nimmt im Übrigen redaktionelle Anpassungen vor.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in **§ 81 Absatz 8 Satz 1 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in **§ 81 Absatz 9 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen in **§ 81 Absatz 10 Satz 1 und 3 EEG 2021** sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 54Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen von **§ 85 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2021** wird die Festlegungskompetenz im Lichte der Änderungen des § 611 EEG 2021 angepasst. Gleichzeitig wird die Festlegungskompetenz um den neuen Nummer 5 Buchstabe c ergänzt, um der BNetzA zu ermöglichen, durch Festlegung die Mindestanforderungen festzuschreiben, die erfüllt sein müssen, um eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung oder Abgrenzung der relevanten Strommengen nach § 611 EEG 2021 sicherzustellen. Die BNetzA wird in diesem Zusammenhang auch prüfen, ob es der Vorgabe massengeschäftstauglicher Bestellungen der erforderlichen Anordnung von Messlokalisationen sowie der Vorgabe einer verbindlichen Maximalfrist für die Abbildung derartiger Konstellationen in den Systemen der Netzbetreiber nach § 29 EnWG i. V. m. § 27 StromNZV und den §§ 47, 75 MsbG bedarf.

Die Festlegungskompetenzen der BNetzA nach **§ 85 Absatz 2 Nummer 9 und Nummer 11 EEG 2021** werden an den Wegfall der Zahlungsberechtigungen und Pönalzahlen der Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments reduziert. Zudem bleibt die Möglichkeit, die Sicherheiten bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments festzulegen, bestehen. Allerdings wird die Möglichkeit der Festlegung der Zweitsicherheit in **§ 85 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** gestrichen, da die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit wegfällt.

Nach **§ 85 Absatz 2 Nummer 13 EEG 2021** kann die BNetzA im Anwendungsbereich des § 69b Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG dazu treffen, welche Verbrauchsgeräte als Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff anzusehen sind. Grundsätzlich sollte dabei der Stromverbrauch in den zur Herstellung von zweckmäßig nutzbarem grünem Wasserstoff notwendigen Verbrauchsgeräten umfasst sein. Durch die Festlegungskompetenz soll Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen geschaffen werden, welche Stromverbräuche im Rahmen des § 69b EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit werden können, z. B. ob auch Verdichtungsanlagen von der EEG-Umlagebefreiung erfasst werden. Angesichts der technisch komplexen Fragen ist eine Festlegung durch die BNetzA hierfür das geeignete Instrument.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in **§ 85 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021** wird für die Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 13 EEG 2021 der BNetzA freigestellt, welche Organisationseinheit die Festlegungskompetenz umsetzt.

Zu Nummer 55

Mit dem neuen **§ 93 Satz 2 EEG 2021** wird das BMWi ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMU eine abweichende Regelung zur Anzahl der Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr zu treffen, soweit durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung aufgrund von § 93 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 im Anwendungsbereich des § 64a oder § 69b EEG 2021 eine solche Begrenzung als Anforderung an die Herstellung von Grünem Wasserstoff festgelegt wird. Der entsprechende Verordnungsentwurf, den die Bundesregierung am 19. Mai 2021 beschlossen hat und der derzeit dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vorliegt, sieht insofern eine Begrenzung der EEG-Umlagebefreiung auf 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr vor. Durch eine Verordnung aufgrund des neuen § 93 Satz 2 EEG 2021 könnte das BMWi im Einvernehmen mit dem BMU diese Zahl von 5.000 auf bis zu 6.000 Vollbenutzungsstunden anheben.

Zu Nummer 56

Die Streichung der Verordnungsermächtigung in **§ 95 Nummer 3 EEG 2021** erfolgt, weil mit der Regelung in § 6 EEG 2021 die finanzielle Beteiligung bereits geregelt ist. Die Verordnungsermächtigung ist daher nicht mehr erforderlich.

Als Teil der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte, entfällt mit dem vorliegenden Änderungsgesetz auch die bisherige Verordnungsermächtigung nach **§ 95 Nummer 3a EEG 2021**.

Zu Nummer 57

Durch die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2021** wird klargestellt, dass weiterhin nur Verordnungen aufgrund von § 93 Satz 1 EEG 2021 der Zustimmung des Bundestags bedürfen. Verordnungen aufgrund des neuen § 93 Satz 2 EEG 2021 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundestags. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Zeitvorgaben für den Erlass der in **§ 96 Absatz 4 EEG 2021** genannten Verordnungen werden aufgehoben. Die Verordnung nach § 93 EEG 2021 zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff hat die Bundesregierung am 19. Mai 2021 beschlossen, so dass die darauf bezogene Verpflichtung gestrichen werden kann. Ebenfalls gestrichen wird der Verweis auf § 95 Nummer 2 EEG 2021 zu den Schwellenwerten für die Pflichten des § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2021. Durch die Entfristung dieser Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, der weiteren technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere einer zu erwartenden Kostendegression bei intelligenten Messsystemen und dazugehöriger Steuerungstechnik, mit Blick auf die technischen Anforderungen nach § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2021 Rechnung zu tragen. Schließlich entfällt auch die Fristenregelung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 95 Nummer 3a EEG 2021 zu einer Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land; es wird insofern auf die obige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 58

Die Wirkungen der mit diesem Gesetz eingeführten Sonderausschreibungen des Jahres 2022 sind bisher nicht in dem Strommengenpfad nach § 4a EEG 2021 einberechnet. Die Ergänzung in **§ 98 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021** stellt daher klar, dass die mit den Sonderausschreibungen im Jahr 2022 angestrebte weitere Stromerzeugung bei dem Monitoring nach § 98 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz EEG 2021 unberücksichtigt bleibt und zusätzlich bewertet wird.

Zu Nummer 59

§ 99a EEG 2021 führt eine Berichtspflicht für die Bundesregierung zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land ein. Demnach muss die Bundesregierung den Bundestag bis zum 31. Dezember 2021 und dann jährlich über dieses Thema informieren. Hintergrund dieser Berichtspflicht sind die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen an Land auf die Luftfahrt. Aufgrund dieser Auswirkungen müssen geplante Windenergieanlagen stets im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Anlagenschutzbereich von Funknavigationsanlagen auf potenzielle Störungen hin untersucht werden. Wird durch geplante Windenergieanlagen eine zusätzliche Störung ermittelt, die dazu führt, dass die zulässige Gesamtstörung überschritten wird, ist die Genehmigung abzulehnen. Um zu verhindern, dass dies den Ausbau der Windenergie an Land unnötig hemmt, muss die Bundesregierung dieses Thema jedes Jahr überprüfen und die Entwicklungen dem Bundestag berichten.

§ 99a Satz 2 EEG 2021 definiert den Katalog der in dem Bericht darzustellenden Themen. § 99a Satz 2 Nummer 1 EEG 2021 fordert Angaben zu Zeitplan und Stand möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und dem Betrieb von Drehfunkfeuern. Die Darstellung einer Maßnahme umfasst dabei die Quantifizierung der in Folge ihrer Umsetzung zusätzlich für die Nutzung der Windenergie verfügbaren Fläche. Es werden aktuell folgende Maßnahmen diskutiert:

- Weiterentwicklung der Berechnungsformel zur Ermittlung von Störungen Funknavigationsanlagen durch geplante Windenergieanlagen,
- Umrüstung von störanfälligeren zu weniger störanfälligen Funknavigationsanlagen,
- Rückbau von in der Zukunft nicht mehr erforderlichen Funknavigationsanlagen und
- Verkleinerung des Anlagenschutzbereichs oder Erhöhung der Störungsobergrenze von 3,0 Grad auf 3,5 Grad Winkelabweichung.

Teilweise wurden die Maßnahmen bereits umgesetzt oder werden zeitnah umgesetzt, andere befinden sich in einem frühen Diskussionsstadium.

Nummer 2 knüpft an die geringere Störanfälligkeit von D-VOR-Anlagen im Vergleich zu C-VOR-Anlagen an und fordert die Darstellung des Zeitplans und des Stands geplanter Umrüstungen von C-VOR- auf D-VOR-Anlagen. C-VOR steht für Conventional Very High Frequency Omnidirectional Radio Range und D-VOR für Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range. Es handelt sich um Drehfunkfeuer, also bodengestützte

Funknavigationsanlagen. C-VOR-Anlagen sind einfacherer Bauart und können durch Windenergieanlagen stärker gestört werden als D-VOR Anlagen, die komplexer aufgebaut sind und gegenüber Störungen robuster sind.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gehalten, ihre Informations-Infrastruktur zu modernisieren. In diesem Zusammenhang soll die Luftfahrtnavigation auf eine weitgehend satellitengestützte Technologie umgestellt werden, bei der bodengestützte Navigationseinrichtungen wie Funknavigationsanlagen nur noch eine Backup-Funktion übernehmen werden. Vor diesem Hintergrund kann das bisher enge Netz an Funknavigationsanlagen ausgedünnt werden. Daran knüpft § 99a Satz 2 Nummer 3 EEG 2021 an. In dem Bericht sind deshalb auch Angaben über den Zeitplan und den Stand der geplanten Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern vorgesehen. Nach § 99a Satz 3 EEG 2021 legt die Bundesregierung in dem Funknavigationsbericht auch dar, inwieweit weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bei den Angaben nach Satz 2, also bei den möglichen Maßnahmen, der Umrüstung und bei der Außerbetriebnahme bestehen.

Zu Nummer 60

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung in **§ 100 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** wird ein redaktioneller Fehler beseitigt. Für die Umsetzung der Zuschläge der GemAV muss diese weiterhin Geltung haben, da noch Zahlungsberechtigungen aufgrund der Zuschläge umgesetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung des neuen **§ 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** schafft eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass das EEG 2021 für alle Anlagen und alle Zuschläge anwendbar ist, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen oder erteilt werden, und die Regeln des EEG 2017 nur für Anlagen und Zuschläge Anwendung finden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen bzw. erteilt wurden.

§ 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ermöglicht den Betreibern von KWK-Anlagen, die bisher nicht mit ausschließlich erneuerbaren Energien betrieben worden sind, bei Umstellung ihrer Anlage auf den Betrieb mit Biomethan die Übernahme der Leistung stillgelegter Biomethan-Bestandsanlagen im Rahmen von § 100 Absatz 3 EEG 2017 in Verbindung mit § 18 MaStRV. Die Umstellung einer solchen Anlage muss jedoch bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen und im Marktstammdatenregister eingetragen sein. Ohne die Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 würde für fossil betriebene Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 auf Biomethan umstellen, der Inbetriebnahmebegriff des § 3 Nummer 30 EEG 2021 (Inbetriebnahme mit erneuerbaren Energien) und damit das EEG 2021 gelten. Diese Anlagen wären dann nicht vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden und die Bestimmungen des EEG in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung würden für sie nicht gelten. Die Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist für eine Übergangszeit von zwei Jahren notwendig. Anlagenbetreiber können so bereits vor Inkrafttreten des EEG 2021 begonnene Planungen hinsichtlich der Umstellung von fossil betriebenen Anlagen auf Biomethan noch zu Ende führen.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung von **§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** wird eine Unklarheit in der Übergangsbestimmung beseitigt. Die Übergangsbestimmung konnte so ausgelegt werden, dass für Anlagen, die bereits in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber noch nicht in die zweite Vergütungsphase gewechselt sind, dennoch die Neuregelung des § 50a EEG 2021 gilt. Damit könnten auch diese Anlagen in der zweiten Vergütungsphase den Flexibilitätszuschlag nur für die zusätzlich bereitgestellte Leistung in Anspruch nehmen. Sie würden unter das Kumulierungsverbot fallen. Allerdings soll für diese Anlagen weiterhin ausschließlich das Recht des EEG 2017 gelten. Diese Anlagen sollen also mit dem Wechsel in die zweite Vergütungsphase weiterhin den vollen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung in Anspruch nehmen können. Diese Anlagen müssen auch nicht das neu eingeführte qualitative Flexibilisierungskriterium erfüllen. Mit Erteilung des Zuschlags haben diese Anlagen nämlich bereits rechtlich schützenswertes Vertrauen darauf gebildet, den Flexibilitätszuschlag mit der Neuinbetriebnahme in Anspruch nehmen zu können. Die Rahmenbedingungen für Anlagen können nicht nachträglich geändert werden, wenn die Anlagen bereits ihr Gebot kalkuliert und auf dieser Grundlage einen Zuschlag erhalten haben.

Die Regelung des neuen **§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021** hat klarstellenden Charakter und gilt inhaltlich bereits seit Inkrafttreten des EEG 2021.

Mit dem neuen zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass Anlagen, die nach der für sie jeweils geltenden Fassung des EEG einen Anspruch auf die Managementprämie hatten, diesen weiter haben. Mit der Regelung im ersten Halbsatz des **§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021** soll die neue Definition von Strombörse und Spotmarktpreis auch für Bestandsanlagen gelten. Die Anlage 1 zum EEG 2021 ersetzt daher alle Vorgängerversionen der Anlage 1. Nicht geändert wird der Anspruchsumfang. Daher wird nun ausdrücklich die Einbeziehung der Managementprämie in die Berechnung der Marktpremie nach der Anlage 1 zum EEG 2021 aufgenommen, und zwar in der Höhe, wie sie im EEG 2017 vorgesehen war. Dies ergab sich bisher schon aus der Zusammenschau mit **§ 100 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2017**.

Zu Buchstabe c

Durch die Anpassung des **§ 100 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021** wird geregelt, dass die in Bezug genommenen Bestimmungen des EEG 2021 in der durch das vorliegende Gesetz geänderten Fassung für alle ausgeführten Anlagen, insbesondere unter Einbeziehung ausgeführter Windenergie an Land, rückwirkend zum 1. Januar 2021 anzuwenden sind.

Aufgrund der Rückwirkung sind die in Bezug genommenen Bestimmungen auf den Zeitraum seit dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Gleichwohl müssen die Voraussetzungen aller in Bezug genommenen Bestimmungen zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt auch erfüllt werden.

Auch bei rückwirkender Anwendung der in Bezug genommenen Bestimmungen kann insbesondere ein Wechsel zwischen Veräußerungsformen nach **§ 21b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** unter Berücksichtigung des **§ 21c Absatz 1 EEG 2021** für ausgeführte Windenergieanlagen an Land im Sinn des **§ 21b Absatz 1a EEG 2021** nur mit Wirkung für die Zukunft zum ersten Kalendertag eines Monats erfolgen. Im Fall eines Wechsels in die besondere Einspeisevergütung für ausgeführte Windenergieanlagen an Land im laufenden Jahr 2021 sind die Bestimmungen über die Einspeisevergütung daher ab dem Zeitpunkt des Wechsels anzuwenden.

Damit scheidet in solchen Fällen eine rückwirkende Einspeisevergütung für ausgeführte Anlagen nebst Aufschlag nach **§ 23b Absatz 1 EEG 2021** für Zeiten vor Wirksamwerden des Wechsels aus.

Zu Buchstabe d

Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments, die für den Gebotstermin 1. Juni 2021 erteilt werden, unterfallen weiter den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung galten. Die Bieter dieser Runde, die bereits im April 2021 bekannt gemacht wurde, genießen Vertrauensschutz, **§ 100 Absatz 10 EEG 2021**.

Durch **§ 100 Absatz 11 EEG 2021** werden die Realisierungsfristen der Solarausschreibungen des ersten Segments verlängert. Viele Solarprojekte leiden unter den verzögerten Aufstellungen der Bauleitpläne, die sich durch die Corona-Pandemie verschärfen. Es sind Maßnahmen angedacht, um die Verfahrenszeiten der Bauleitplanung im Solarbereich zu beschleunigen, damit hohe Realisierungsraten gewährleistet bleiben. Im Gegenzug für die Verlängerung der Realisierungsfristen wird eine neue Abschlagsstufe bei den anzulegenden Werten bei einer Realisierung bis Ende des Jahres 2022 eingeführt. Die Bestimmung greift befristet für die Ausschreibungen in den Jahren 2021 und 2022 (Satz 1 und 2) sowie rückwirkend für Ausschreibungen in der Vergangenheit, soweit der Zuschlag beim Inkrafttreten des Gesetzes noch wirksam ist (Satz 3).

Mit **§ 100 Absatz 12 EEG 2021** wird eine erneute Fristverlängerungsmöglichkeit für Bürgerenergiegesellschaften geschaffen. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu Verzögerungen bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Prozessen. Für die Verzögerungen wurde bereits im EEG 2017 eine sechsmonatige Fristverlängerung gewährt. Sollte es nun zu weiteren Verzögerungen kommen, können Bürgerenergiegesellschaften, die ohne Genehmigung in den Ausschreibungen geboten haben („frühe Ausschreibung“), eine einmalige Fristverlängerung von weiteren zwölf Monaten beantragen. Voraussetzung für die Fristverlängerung ist jedoch, dass sie bis zum Antrag auf Fristverlängerung bereits eine Genehmigung erhalten haben und die Genehmigung dem Zuschlag zugeordnet wurde. Damit wird sichergestellt, dass die Projekte innerhalb der verlängerten Frist tatsächlich realisiert werden können.

§ 100 Absatz 13 EEG 2021 sorgt dafür, dass für Projekte, die bereits im Gebotstermin vom 1. März 2021 einen Zuschlag erhalten haben, die Bestimmungen des EEG 2021 zum Zeitpunkt der Bezuschlagung gelten. Dies entspricht dem Grundsatz des EEG 2021, dass für Anlagen stets das Recht zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe maßgeblich ist. Der Ausschluss der Doppelförderung nach § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 a. F. gilt für diese Anlagen daher weiterhin, auch nach der Genehmigung der Neufassung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 durch die EU-Kommission.

Zu Nummer 61

Die energetische Verwertung von Grubengas, das hohe Anteile von Methan enthält, leistet wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zur Gefahrenabwehr. Die Regelung unterstützt damit auch die EU-Methanstrategie, die derzeit erarbeitet wird. Das Grubengas ist zwar keine regenerative Energiequelle, wurde aber im Jahr 2000 in den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aufgenommen, um den positiven Effekt der Grubengasverwertung für das Klima anzureizen. Für die ersten Anlagen zur Grubengasverstromung läuft die zwanzigjährige EEG-Förderung 2021 aus. Um den wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen sicherzustellen, regelt der neue **§ 102 EEG 2021** eine Anschlussförderung von Grubengasanlagen. Die Regelung sieht eine bis Ende 2024 befristete, um jeweils 5 Prozent pro Jahr degressiv ausgestaltete Anschlussförderung für Grubengasanlagen vor. Da diese Regelung einen neuen Anspruch für Anlagenbetreiber begründet, steht sie unter Beihilfevorbehalt (§ 105 Absatz 5 EEG 2021).

Um eine energetische Verwertung von Grubengas ab 2025 weiterhin sicherzustellen, wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission eine gesonderte Regelung entwickeln und bis zum 30. Juni 2023 dem Bundestag vorlegen. Die Regelung soll die Verwertung von Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus über ein wirtschaftliches Anreizsystem in Deutschland wie in anderen EU-Mitgliedsstaaten auch nach Auslaufen von Fördermechanismen wie dem EEG sicherstellen.

Zu Nummer 62

Aufgrund der Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des § 65a EEG 2021 wird speziell für das Antragsjahr 2021 und das korrespondierende Begrenzungsjahr 2022 in **§ 103 Absatz 6 EEG 2021** eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. September 2021 geregelt.

Dadurch soll den nunmehr hinzutretenden Antragsberechtigten eine rechtzeitige Antragsstellung für das Begrenzungsjahr 2022 ermöglicht werden. Die Fristverlängerung erfolgt einheitlich für das Antragsverfahren im laufenden Jahr 2021 auch mit Wirkung für juristische Personen, die nach der bisherigen Regelung des § 65a EEG 2021 antragsberechtigt sind.

Zu Nummer 63

Mit dem neuen **§ 105 Absatz 1 EEG 2021** wird die Erhöhung der Ausschreibungsmengen für das Jahr 2022 bei Wind an Land und Photovoltaik (siehe oben Vorbemerkung) unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt. Dies betrifft nur das Ausschreibungsvolumen, das das im EEG 2021 vorgesehene und von der Europäischen Kommission genehmigte Volumen von 2.900 MW nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021, von 1.600 MW nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2021, von 300 MW nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a EEG 2021 und von 600 MW nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 überschreitet, bei Wind an Land also die zusätzlichen 1,1 GW und bei Photovoltaik die zusätzlichen 4,1 GW (verteilt auf erstes und zweites Segment bzw. die Innovationsausschreibungen). Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, sollen durch die genannten Vorschriften als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes die Ausschreibungsmengen für Wind an Land und Photovoltaik erhöht werden. Die angepassten Ausschreibungsmengen dürfen jedoch erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Hierzu wird eine separate Prüfung der Europäischen Kommission erfolgen, welche die am 29. April 2021 erteilte beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission für das EEG 2021 nicht berührt.

Der neue **§ 105 Absatz 2 EEG 2021** stellt die geänderten Regelungen zu Nachholterminen für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für innovative Anlagenkonzepte unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Solange und soweit keine beihilferechtliche Genehmigung für diese Regelungen erteilt ist, gelten die entsprechenden Vorschriften in der bereits von der EU-Kommission genehmigten Fassung des EEG 2021 vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Der neue **§ 105 Absatz 3 EEG 2021** stellt die durch das vorliegende Gesetz geänderten Regelungen zu Verfahrensvereinfachungen und Fristverlängerungen bei künftigen Solarausschreibungen unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Solange und soweit keine beihilferechtliche Genehmigung für diese Regelungen erteilt ist, gelten die entsprechenden Vorschriften in der bereits von der Europäischen Kommission genehmigten Fassung des EEG 2021 vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Ausschreibungsrunden, die somit vor der entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung durchgeführt werden, bestimmen sich daher noch ausschließlich nach den alten Bestimmungen.

Durch den neuen **§ 105 Absatz 4 EEG 2021** wird klargestellt, dass die Neufassung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 durch dieses Änderungsgesetz unter Beihilfevorbehalt steht. Sie ist erst anwendbar, nachdem die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat, und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung gilt die Neufassung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 für alle Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben. Nur für die Anlagen, die bereits in der Ausschreibung zum 1. März 2021 einen Zuschlag erhalten haben, gilt § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 in der vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung (§ 100 Absatz 13 EEG 2021).

Im Übrigen wird § 105 EEG 2021 aufgrund der am 29. April 2021 erteilten beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission für das EEG 2021 angepasst. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt der neue **§ 105 Absatz 5 EEG 2021** die verbleibenden Bereiche auf, für die eine beihilferechtliche Genehmigung noch aussteht, da sie aus dem Notifizierungsverfahren zum EEG 2021 abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Dies betrifft die Regelungen zu den Regionalisierungsinstrumenten im Rahmen der Ausschreibungen (§ 36d, § 39d Absatz 3, § 39k EEG 2021), die Besondere Ausgleichsregelung für Elektrobusse (§ 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a EEG 2021), die Regelungen zum nichtselbständigen Unternehmensteil im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff (§ 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6 EEG 2021), die EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff (§ 69b EEG 2021), die erhöhte Vergütung für kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021) und die Anschlussförderung für Altholz-Anlagen (§ 101 EEG 2021). Nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG 2021 umfasst ist § 88b EEG 2021 zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen, da diese Bestimmung erst nach Umsetzung durch Verordnung wirksam wird und in dieser Verordnung ein separater Genehmigungsvorbehalt vorgesehen ist.

Darüber hinaus werden mit Absatz 5 auch die neu eingeführte finanzielle Beteiligung für Freiflächenanlagen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 EEG 2021, die neue Regelung zum Unternehmensbegriff bei der Besonderen Ausgleichsregelung für Wasserstoff in § 64a Absatz 8 EEG 2021, die Regelung zur Erweiterung der Teilnahmerechtsberechtigung in Ausschreibungen für Biomethananlagen für das Jahr 2021 in § 39j Satz 2 EEG 2021, die neue Übergangsregelung für die sog. Stilllegungsnachweise nach § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 sowie die neue Regelung des § 102 EEG 2021 zur Regelung der Anschlussförderung für Grubengasanlagen unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung gestellt.

Der bisher in § 105 Absatz 3 EEG 2021 a. F. geregelte Genehmigungsvorbehalt für § 104 Absatz 5 EEG 2021 wird aufgehoben. Nach übereinstimmender Ansicht der Europäischen Kommission und der Bundesregierung handelt es sich bei der Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 um keine gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021 zu genehmigende neue Beihilfe. Bei der Vergleichsregelung handelt es sich vielmehr um eine Minusmaßnahme gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021, da die Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 voraussetzt, dass auf eine ggf. nach § 104 Absatz 4 EEG 2021 mögliche vollständige EEG-Umlagebefreiung für die Zukunft verzichtet wird.

Für die gesetzlichen Bestimmungen zu einer befristeten Anschlussförderung für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land im Jahr 2021, die nach den technischen Anpassungen durch dieses Gesetz im EEG 2021 verbleiben, liegt eine beihilfenrechtliche Genehmigung bereits vor. Denn diese Bestimmungen unterfallen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021, B1). Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat die Europäische Kommission unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) genehmigt (vgl. zuletzt ABl. C 77 vom 5. März 2021, S. 18). Deshalb bedarf es für die angepassten Bestimmungen zur Anschlussförderung keiner separaten beihilfenrechtlichen Genehmigung mehr und diese werden nicht mehr vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG erfasst.

Zu Nummer 10 (Einfügen des Artikel 11a zur Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung, des Artikels 11b zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung und des Artikels 11c zur Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Die Änderung der **Nummer 2 der Anlage EEG-AusGebV** ist eine Folgeänderung der Abschaffung des Zahlungsberechtigerungsverfahrens der Solaranlagen des zweiten Segments.

Der Katalog in **§ 3 Absatz 3 EEG** wird um die Projektsicherungsbeiträge für Solaranlagen des zweiten Segments erweitert, da diese Beiträge neu als Einnahmen hinzukommen.

Die Rückerstattungen der Projektsicherungsbeiträge durch die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber sind ferner als Ausgaben nach **§ 3 Absatz 4 Nummer 10 EEG** im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus zu berücksichtigen. Dort wird außerdem als redaktionelle Folgeänderung der Verweis auf § 36 k EEG 2021 durch einen Verweis auf § 6 Absatz 5 EEG 2021 ersetzt.

Die Änderung des **§ 3 Absatz 11 EEG** erfolgt vor dem Hintergrund der beihilfenrechtlichen Rechtfertigung der Bestimmungen des EEG 2021 zur gesetzlichen Anschlussförderung von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land unter dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission. Dieser Umstand macht für das Kalenderjahr 2021 eine buchhalterische Trennung auch für die Einnahmen und Ausgaben, die auf die Vermarktung des Stroms aus ausgeförderten Windenergieanlagen an Land entfallen, erforderlich. Ausgenommen davon sind Aufschläge nach § 23b Absatz 2 EEG 2021, die im Kalenderjahr 2021 an die Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land geleistet werden. Die gezahlten Aufschläge sind von den Übertragungsnetzbetreibern somit buchhalterisch gemeinsam mit den sonstigen Zahlungen nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEG und § 19 EEG 2021 abzubilden.

Die Änderung des **§ 13 Absatz 6 InnAusV** ist eine redaktionelle Folgeänderung durch die Überführung des § 36k EEG 2021 a. F. in § 6 EEG 2021 n. F.

Zu Nummer 11 (Änderung des Artikels 12 zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Vorbemerkung

Schließlich nimmt der Änderungsantrag auch kleine Detailänderungen am **KWKG 2020** vor. Insbesondere wird dort eine weitere Übergangsbestimmung für KWK-Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW eingeführt, die aufgrund einer frühzeitigen verbindlichen Bestellung nicht von dem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen betroffen sein sollen; diese Übergangsbestimmungen wurden mit der Europäischen Kommission abgestimmt. Ebenso wird – auch infolge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 – ein Strommengensplitting zwischen EEG und KWKG rechtssicher ausgeschlossen.

Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von **§ 1 Absatz 3 KWKG 2020** wird der Anwendungsbereich des KWKG gegenüber dem EEG künftig nicht mehr strommengenbezogen, sondern anlagenbezogen abgegrenzt. KWK-Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des KWKG. Damit müssen sich die Anlagenbetreiber entscheiden, ob sie ihre Anlage nach dem KWKG oder dem EEG fördern lassen wollen. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme in Form eines Strommengensplittings oder eine zeitversetzte Inanspruchnahme beider Förderregime ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung der Begriffsbestimmung des stromkostenintensiven Unternehmens in **§ 2 Nummer 28 KWKG 2020** wird die Begriffsbestimmung vor dem Hintergrund der in § 27 KWKG 2020 neu eingefügten Begrenzungsmöglichkeiten für die Herstellung von Wasserstoff an die Regelungen des EEG 2021 angepasst und damit einerseits um unselbstständige Unternehmensteile und andererseits um die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a EEG 2021 ergänzt.

Zu Nummer 3

Der bisherige **§ 3 KWKG 2020**, der die Anschluss- und Abnahmepflicht regelt, entspricht seit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/943 zum 1. Januar 2020 nicht mehr der unionsrechtlichen

Grundlage, da der aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 abgeleitete Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen gegenüber den KWK-Anlagen nicht hinreichend abgebildet wird. Daher wird im Rahmen der Neufassung des § 3 KWKG 2020 die Gleichrangigkeit der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie von durch KWK-Anlagen erzeugtem Strom in Absatz 2 gestrichen. Die vorliegende Neufassung des § 3 KWKG 2020 tritt an die Stelle der Neufassung des § 3 durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 706), die zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollte. Aufgrund der vorliegenden Neufassung des § 3 wird daher als eine Folgeänderung Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus zur Änderung des KWKG aufgehoben.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in **§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** werden Redaktionsversehen beseitigt und das Zusammenspiel der zentralen Zulassungsnorm des § 6 KWKG 2020 zu den Ausschreibungen klargestellt. Die Zulassung nach § 6 KWKG 2020 erfolgt gerade nicht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1, sondern in sämtlichen Fällen des § 5 KWKG 2020. Insoweit musste auch der Satzteil, der eine Zuschlagszahlung nach Maßgabe der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11 vorsieht, korrigiert werden. Zentrale Weichenstellung, nach welchen Vorschriften des KWKG 2020 bzw. der KWK-Ausschreibungsverordnung eine Zuschlagszahlung erfolgt, ist § 5 KWKG 2020.

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zudem wurde mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** der Evaluierungsvorbehalt auf Nummer 1 Buchstabe c erstreckt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung von **§ 7 Absatz 3a KWKG 2020** wird die durch das Kohleausstiegsgesetz eingeführte Verdoppelung des Fördersatzes für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 50 kW auf neue KWK-Anlagen beschränkt. Die Verdoppelung des Fördersatzes diene der Kompensation der Halbierung der Förderdauer von ehemals 60.000 Vollbenutzungsstunden auf mittlerweile 30.000 Vollbenutzungsstunden. Da die Förderdauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 aF KWKG 2017 indes nur neuen KWK-Anlagen gewährt wurde, darf die Verdoppelung des Fördersatzes auch nur für diese Anlagen erfolgen.

Die Änderung tritt nach Artikel 15 Absatz 4 rückwirkend zum 14. August 2020 in Kraft und ist damit von der Übergangsregelung des § 35 Absatz 17 Satz 2 KWKG 2020 erfasst. Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Regelung steht nach wie vor unter beihilferechtlichem Vorbehalt nach Artikel 10 des Kohleausstiegsgesetzes (BGBl. I S. 1818 v. 13.08.2020), Vertrauensschutz konnte insoweit nicht erworben werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** wird ein Redaktionsversehen beseitigt und ein Gleichlauf des Förderinstruments mit dem Förderinstrument der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme hergestellt. Die anderweitige Nutzung der innovativen erneuerbaren Wärme bei Nichtbestehen eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz war bislang schon in der Mitteilungspflicht des Absatzes 2 angelegt. Es wurde jedoch versäumt, dies auch in den Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 entsprechend zu normieren.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 7a Absatz 2 Satz 1 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe cZu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in **§ 7a Absatz 3 Satz 1 KWKG 2020** wird ein aufgrund von § 7 Absatz 4 KWKG 2020 zwischenzeitlich überflüssig gewordener Verweis auf das gleichlautende Kumulierungsverbot in § 19 Absatz 7 KWKAusV aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 3 Satz 2 KWKG 2020** wird der bislang in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Kettenverweis auf die Ermittlungsbefugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 11 Absatz 1 über § 20 Absatz 3 KWKAusV durch einen unmittelbaren Verweis auf § 11 Absatz 1 KWKG 2020 ersetzt.

Zu Nummer 8

Mit der KWKG-Novelle wurde der Kohleersatzbonus grundsätzlich auf Neuanlagen beschränkt, die bestehende KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, ersetzen. Mit der Änderung von **§ 7c Absatz 3 KWKG** wird klargestellt, dass es im Rahmen einer sukzessiven Modernisierung einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage keiner eigenständigen Neuanlage zur Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus bedarf, sondern der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers durch einen neuen Dampferzeuger dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage mit einer neuen KWK-Anlage gleichzustellen ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in **§ 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 6 KWKG 2020. Da zwischenzeitlich nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b KWKG 2020 eine Sonderregelung zu dem erforderlichen Inbetriebnahmezeitpunkt von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen in der Ausschreibung getroffen wurde, bedarf es eines Ausschlusses von § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr im Rahmen der Verweisung des § 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung von **§ 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zu Nummer 11

Die Änderung in **§ 12 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** ist beihilferechtlichen Gründen geschuldet. Das KWKG 2020 wurde am 3. Juni 2021 von der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei nachfolgenden Fassungen des KWKG weitere Änderungen am KWKG, insbesondere eine Anpassung der Fördersätze erforderlich werden, um eine beihilferechtlich problematische Überförderungssituation auszuschließen. Mit dem Instrument des Vorbescheides wird im Ergebnis die Möglichkeit eingeschränkt, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen werden oder den Dauerbetrieb wiederaufnehmen, die Fördersätze anzupassen, da der Vorbescheid unter weitergehenden Voraussetzungen Förderdauer und Förderhöhe garantiert. Aus beihilfenrechtlicher Sicht ist ein über den 31. Dezember 2026 wirkender Vorbescheid zulässig, wenn hiermit der bisherige Fördersatz in solchen Fällen garantiert wird, in denen die Investitionsentscheidung bereits ausgelöst wurde. Aus diesem Grunde bedarf es für die Rechtswirkungen des Vorbescheides künftig entweder des Vorliegens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer verbindlichen Bestellung der Anlage bzw. im Falle einer Modernisierung der Anlagenteile vor Auslaufen der aktuellen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission und damit vor dem 1. Januar 2027.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung in **§ 17 Absatz 2 KWKG 2020** wird der dort enthaltene statische Verweis auf einen dynamischen Verweis umgestellt, um spätere Rechtsänderungen des BStatG bei den Geheimhaltungsvorschriften umfassen zu können.

Zu Nummer 13

Mit der Ergänzung in **§ 18 Absatz 1 Nummer 2 KWKG 2020** wird die Frist für das Effizienzkriterium bei Wärmenetzen vor dem Hintergrund möglicher Corona-bedingter Verzögerungen verlängert. Dadurch erhalten Betreiber von Wärmenetzen einen vorübergehenden zeitlichen Sicherheitspuffer, um das Effizienzkriterium zu erfüllen. Die Regelung steht unter Beihilfevorbehalt (§ 35 Absatz 19a KWKG 2020).

Zu Nummer 14

Mit dem neuen **§ 20 Absatz 6 KWKG 2020** wird der bislang in § 20 Absatz 5 enthaltene beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt wieder eingeführt. Die erneute Aufnahme des Vorbehalts ist auf eine Forderung der Europäischen Kommission im Zuge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 zurückzuführen.

Zu Nummer 15

Mit den Änderungen von **§ 27 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert und zudem die Begrenzung der KWKG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff parallel zur Begrenzungsregelung im EEG 2021 ab der ersten Kilowattstunde gewährt.

Zudem soll mit der weiteren Änderung des § 27 Absatz 1 KWKG 2020 die Rechtslage im KWKG 2020 mit der Rechtslage im EEG 2021 harmonisiert werden. Bei der Begrenzung der KWK-Umlage nach § 27 Absatz 1 KWKG 2020 ist künftig die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz umgesetzte Erweiterung des Antragstellerkreises der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 64a Absatz 8 EEG 2021 um Rechtsträger, die Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreiben, zu beachten.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung in § 27c Absatz 1 Satz 3 KWKG 2020 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 17

Mit der Änderung des **§ 27d KWKG 2020** soll die Rechtslage im KWKG 2020 mit der Rechtslage im EEG 2021 harmonisiert werden. Der Anwendungsbereich der Bestimmung zur Vollbefreiung der KWK-Umlage bei der Herstellung Grünen Wasserstoffs wird durch das vorliegende Änderungsgesetz ebenso wie der Anwendungsbereich der Parallelbestimmung zur Vollbefreiung von der EEG-Umlage nach § 69b Absatz 1 EEG 2021 erweitert und gleichzeitig klargestellt, dass die Befreiung nur nach Maßgabe des § 69b EEG 2021 und der aufgrund von § 93 EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung erfolgen darf.

Zu Nummer 18

In **§ 28 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 19

Bei der Änderung von **§ 30 Absatz 1 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Nummer 20

In **§ 32a KWKG 2020** werden die Aufgaben und der Betrieb der Clearingstelle EEG/KWKG aktualisiert. Ihre Aufgabe ist die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum KWKG. Der konkrete Aufgabenbereich wird in den Absätzen 3 bis 5 festgelegt. Sofern KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, kann sich die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG/KWKG auch aus § 81 EEG 2021 ergeben. Daher sind auch die Wertungen des § 81 EEG 2021 bei der Auslegung des § 32a KWKG 2020 zu berücksichtigen (z. B. keine Zuständigkeit für abstrakt-generelle Verfahren zu Fragen der EEG-Umlagepflicht von KWK-Anlagen nach den §§ 60 bis 611 EEG 2021).

Im Übrigen entsprechen diese Änderungen zur Clearingstelle EEG/KWKG in § 32a KWKG 2020 den Änderungen in § 81 EEG 2021; es wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Nummer 21

Mit den Änderungen in **§ 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 22

Mit den Änderungen in **§ 34 Absatz 5 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für die KWKG-Umlageprivilegien wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die entsprechenden Genehmigungen sind schon vor geraumer Zeit ergangen, vgl. die Fallnummern der Europäischen Kommission SA.43666, SA.42393 und SA.49416. Aufgrund der Akzessorität der KWKG-Umlageprivilegien zur Herstellung von Wasserstoff an die EEG-Umlageprivilegien des EEG bedarf es keines gesonderten Genehmigungsvorbehaltes für die insoweit noch nicht beihilferechtlich genehmigten Privilegierungstatbestände, vgl. § 105 EEG 2021.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von **§ 35 Absatz 17 Satz 6 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen **§ 35 Absatz 19a KWKG 2020** wird die Verlängerung der Frist des § 18 Absatz 1 Nummer 2 KWKG 2020 auf 48 Monate für Wärmenetze, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden sind, unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt. Solange und soweit keine beihilferechtliche Genehmigung für diese Regelung erteilt ist, gilt die entsprechende Vorschrift in der bisher geltenden Fassung fort.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung von **§ 35 Absatz 21 KWKG 2020** wird eine weitere Übergangsregelung zur Ausweitung der unteren Schwelle des Ausschreibungssegments eingeführt. Hiernach benötigen auch solche Anlagen im Segment mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 1 MW für eine Förderung nach dem KWKG keinen Ausschreibungszuschlag benötigen, wenn die Anlage – oder im Fall einer Modernisierung die die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 – bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt.

Zu Nummer 12 (Einfügen des Artikels 12a zur Änderung des § 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Die Änderung stellt klar, dass von der Verordnungsermächtigung neben der Vorgabe von Kriterien auch die Ausgestaltung von Sicherheitsleistungen, die Vorgabe von Realisierungsfristen, die Möglichkeit zum Erlass von Pönalen, wie einer Geldzahlung bis hin zum Widerruf der Antragsberechtigung, Ausschlusskriterien von Bietern sowie der Entzug, die Änderung oder die erneute Vergabe der Antragsberechtigung nach Fristablauf umfasst sind.

Zu Nummer 13 (Änderung des Artikels 13 zur Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweise.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird gesetzlich klargestellt, wie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu verfahren ist, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer neuen Ausschreibung das vorherige Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen und die Zuschläge gemäß § 21 KVBG noch nicht erteilt wurden.

Wenn sich die Bekanntmachung einer neuen Ausschreibung und das noch laufende Zuschlagsverfahren der vorherigen Ausschreibung überschneiden, berücksichtigt die Bundesnetzagentur für die Ermittlung des neuen Ausgangsniveaus die Zuschläge bis zum Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in Nummer 6 wird gesetzlich klargestellt, dass die Bundesnetzagentur berechtigt ist, im Falle einer Überschneidung einer neuen Ausschreibung mit dem noch laufenden Zuschlagsverfahren der vorherigen Ausschreibung das bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen nachträglich zu berichtigen. Die Berichtigung muss spätestens bis zum Gebotstermin vorgenommen werden.

Zu Buchstabe f

Das Gesetz verfolgt das Ziel, vorrangig diejenigen Anlagen stillzulegen, die besonders viele CO₂-Emissionen ausstoßen. Durch die Änderung wird erreicht, dass diesem Ziel auch für den Fall identischer Kennziffern Rechnung getragen wird.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Der Verweis auf die Regelung der Netzreserve wird vervollständigt und so ein Gleichlauf auch in Bezug auf die Erstattung des Restwertes der investiven Vorteile sichergestellt.

Es ist unabhängig von einer Stilllegung zur Bestimmung des Restwertes sachgerecht, auf den Zeitpunkt nach der Beendigung der Verpflichtung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KVBG abzustellen.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe j

Mit der Anpassung der Regelung wird sichergestellt, dass ein zeitlicher Gleichlauf der Berechnung des Ausschreibungsvolumens und der Aktualisierung der altersgereichten Liste entsteht. Ohne diesen Gleichlauf kann es in einzelnen Jahren zu einer Über- oder Untererfüllung der im KVBG geregelten Zielniveaus kommen.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe l

Vergleiche die Begründung zu Buchstabe h.

Die neue Nummer 15 Buchstabe b ändert § 51 Absatz 4. Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, um Unsicherheiten in Bezug auf die Fälligkeit des Steinkohlezuschlags auszuschließen. Der Steinkohlezuschlag wird fällig, sobald das mit dem Steinkohlezuschlag verbundene Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird. Wird eine bezuschlagte Steinkohleanlage als systemrelevant eingestuft und deshalb in die Netzreserve überführt, wird das Verbot der Kohleverfeuerung nach dem Wortlaut des KVBG für die Dauer, die die Anlage in der Netzreserve ist, nicht wirksam. Dies soll sich nach der Intention des KVBGs aber nicht auf die Fälligkeit des Steinkohlezuschlags auswirken.

Die neue Nummer 16 beinhaltet eine Klarstellung, dass die Bundesnetzagentur für den Erlass von Bußgeldbescheiden nach dem KVBG zuständig ist.

Zu Nummer 14 (Änderung des Artikels 14 zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 15 (Änderung des Artikels 15 zum Inkrafttreten)

In Artikel 15 werden vier neue Inkrafttretensregelungen eingefügt.

Durch den neuen **Absatz 3** wird eine Umsetzung der mit der vorliegenden Formulierungshilfe vorgenommenen Erweiterungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung für Elektrobusse im Linienverkehr bereits im aktuellen Antragsjahr 2021 ermöglicht.

Durch **Absatz 4** werden die Klarstellungen in den Übergangsbestimmungen des § 100 Absatz 1 und 2 EEG 2021 – wie die gesamte ursprüngliche Inkrafttretensregelung – mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Für die Inkrafttretensregelung des **Absatz 5** wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 3a KWKG 2020 durch Artikel 12 Nummer 11 dieser Formulierungshilfe verwiesen.

Durch **Absatz 6** wird das Inkrafttreten der Änderungen der §§ 18 und 19 MaStRV durch Artikel 9a Nummer 1 und 2 dieser Formulierungshilfe zum 1. Januar 2023 geregelt. Da die Förderung der Biomethananlagen nach § 100 Absatz 3 Satz 3 EEG 2017 noch bis Ende 2022 fortgeführt wird, treten die diesbezüglichen Änderungen der §§ 18 und 19 MaStRV erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2021

Timon Gremmels
Berichtersteller

